Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst der Einführungsverordnung

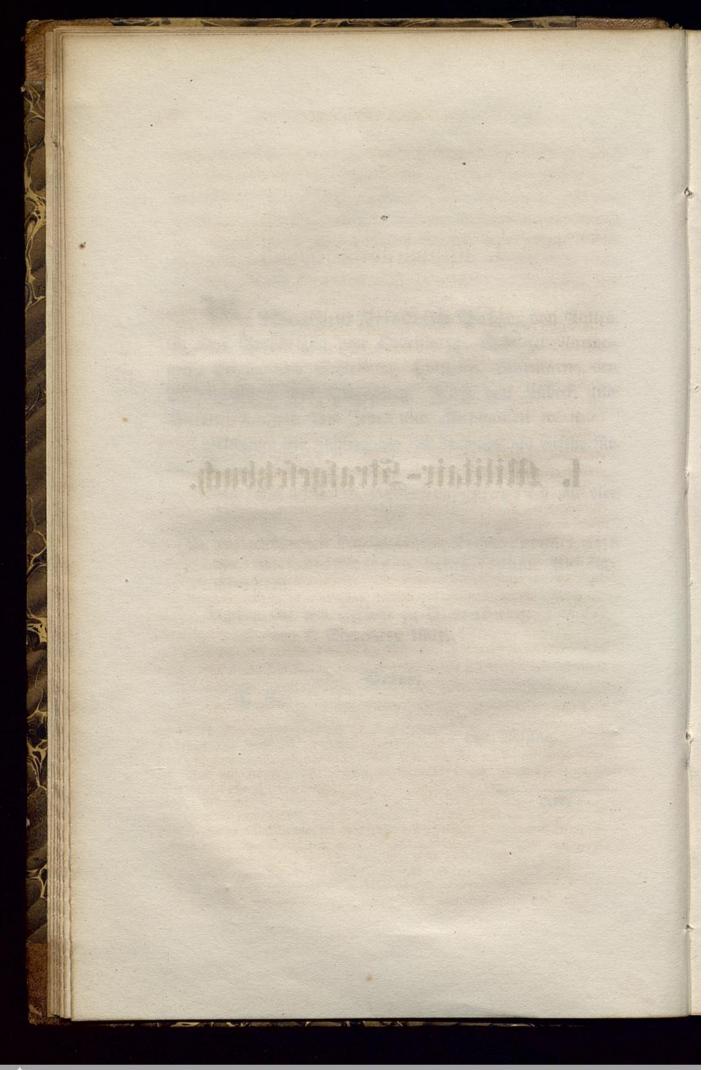
Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

[3.] I. Militairstrafgesetzbuch.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

1. Militair-Strafgesetzbuch.





I. Militairstrafgesethbuch.

Allgemeine Motive ber Staatsregierung: "Das Militairftrafgefetbuch vom 1. Mai 1841 ift, sowohl im materiellen Theile, als auch im Berfahren, auf die bürgerlichen Gesete, bas Strafgesetbuch vom 10. Sept. 1814, gestütt. Es enthält in ber That zum größten Theile nur in ein Suftem gebrachte Ausnahmen von ben Borschriften ber burgerlichen Gesetze und nur hinfichtlich ber eigentlichen militairischen Delicte — b. h. ber Sandlungen und Unterlaffungen, wodurch nur folche Pflichten, welche bem Solbaten, als jolchem, obliegen, ober neben einer, einem jeben Staatsburger obliegenben, jugleich auch bem Solbaten, als folchem, obliegenden Pflicht verlett werden - ift etwas Reues geschaffen. Daß bie Militairstrafgesetzgebung fich auf bie burgerliche stützen und sich dieser anschließen muß, soweit nicht die militairischen Berhaltniffe und bie Ruckfichten, welche biese zu forbern berechtigt find, eine Abweichung nöthig machen, ift so fehr in ber Natur ber Sache begründet, daß es einer Darlegung nicht bedarf*). Und eben beshalb, weil das neue Strafgesehbuch vom 3. Juni 1858 und die Strafprocefordnung vom 2. Novbr. 1857 in ben wesentlichsten Bestimmungen von bem Strafgesetbuche von 1814 abweichen, ift die Revision bes Militairstrafgesethuchs unabweislich geboten, wodurch ber burch die Berordnung vom 2. Novbr. 1858 herbeigeführte und vom Landtage für brei Jahre genehmigte provisorische Buftand beendigt wird, und welche auch ba modificirend und erganzend eintreten muß, wo das jetige, Militairstrafgesetbuch sich als unrichtig, ungenügend ober unpraktisch gezeigt hat."

^{*)} Dies will insbesondere auch das Preußische Militairstrafgesethuch vom 3. April 1845, §. 2. (neben welchem die Verordnung vom 21. Octbr. 1841 über die Disciplinarbestrasung besteht). Nachdem das, von dem discherigen Strafrecht wesentlich verschiedene Strafgesethuch vom 14. April 1851 am 1. Juli 1851 in Kraft getreten war, mußte sich daher die Nothwendigkeit einer Modification des Militairstrafgesethuches dald fühlbar machen. Sie erfolgte durch das Geseh vom 15. April 1852, welchem indeß schon am 18. Mai 1852 eine Aussührungsverordnung beigegeben werden mußte. Dennoch sind die Verhältnisse so undestimmt und verworren geblieden, daß der Geh. Kriegsrath und Oberauditeur Fleck es sür nöthig hielt, in zwei Theilen einen "Commentar über das Strafgesethuch für das Preußische Herauszugeben. Und selbst mit Hülse dieses Commentars ist es schwierig, eine klare Einsicht in das jezige Preußische Militairstrafrecht zu gewinnen.

Der Bericht bes Landtagsausschuffes bemerkt:

"Ein besonderes Strafrecht und eine besondere Strafgerichtsbarkeit für Militairpersonen ift, soviel bem Ausschuffe bekannt, überall ba in Bebrauch, wo ein ftehendes Beer fich findet. Die beutsche Rationalversammlung erkannte im Jahre 1848 bie Nothwendigkeit biefer Besonderheit bei Feststellung ber Grundrechte burch Aufnahme einer Ausnahmebestimmung an, und wenn unfer Staatsgrundgeset im Art. 95. fagt: "Es foll feinen privilegirten Gerichtsftand ber Berfonen ober Buter geben," fo fügt es boch fofort hingu: "Gine Ausnahme findet nur in Begiehung auf die Militairgerichtsbarkeit in Straffachen, sowie in Beziehung auf Militairbisciplinarvergeben Statt, vorbehaltlich ber Bestimmungen für ben Rriegsstand." Auch ber Ausschuß kann nicht umbin, jugugestehen, baß eine Ausnahmestellung bes Militairs binfichtlich ber Strafrechtepflege bei ber gegenwärtigen Militairverfaffung unvermeiblich ift. Den vorgelegten Gesetentwürfen gegenüber wird es sich also nicht barum handeln können, ob für die Militairpersonen unferes Staates ein Militairftrafrecht überhaupt nothwendig ift, fonbern nur barum, ob es nicht füglich bei bem bestehenben Rechtszuftanbe verbleiben fann, und ferner, ob bie Borlagen geeignet find, an bie Stelle ber jest geltenben Befete gu treten.

Die erstere Frage beantwortet fich leicht babin, baß ber gegenwartige Buftand einer Menberung bedürftig ift. Bur Beit find in Rraft bas Militairstrafgesethuch und bas Civilrecht für Militairperfonen vom 1. Mai 1841. Beibe Gefetbücher gelten in Folge Beschluffes bes awölften Landtages nur noch bis jum 1. November b. 3. Aber auch abgesehen von bem hierdurch nothig werdenden Ginschreiten ber Befetgebung, bas fich ja möglicher Weife auf eine Berlangerung ber Frift ober auf eine Umwandlung ber einstweiligen Gültigkeit in eine schlüssige beschränken konnte, ift eine burchgreifende Revision jener Besete somohl burch bas Staatsgrundgeset, als burch ben Buftand ber burgerlichen Strafgesetzgebung geboten. Das Staatsgrundgeset verlangt ben Anflageproces und verlangt Geschwornengerichte auch für die Strafrechtspflege ber Militairpersonen, bie burgerliche Strafgesegebung hat im Jahre 1858 eine vollständige Umgestaltung erfahren, und wie bas Militairstrafrecht von 1841 auf bem bamals geltenden bürgerlichen Strafgesegbuche von 1814 ruhte, fo muß fortan bas Militairftrafrecht auf bie neue burgerliche Strafgesetzung gegrundet werben, wenn nicht zwei gang verschiebene Spfteme nebeneinander bestehen und bie llebung bes nechts erschweren, wie auch die Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung von Angehörigen beffelben Staates unnöthiger Beise vergrößern follen."

Erfter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erfter Citel.

Von den Militairpersonen, den Gesetzen, welchen sie unterworfen sind, und den Arten der Gesetzübertretungen derselben.

1. Begriff ber Militairpersonen.

Urt. 1.

Regierungs. Motive:

- 1. Nach Art. 20. des Gesetzes vom 2. April 1855 (Gesetzammlung Bb. 14. pag. 593.) bleiben die zur Disposition gestellten Militairpersonen in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen, mithin auch hinsichtlich der Gesetz und Behörden, und mussen als bei der Fahne besindlich betrachtet werden, sosen ihnen nicht ein Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt ist.
- 2. Ziff. 7. Nach dem Pensionsreglement vom 24. Decbr. 1838 waren die Pensionisten zum Wiedereintritt verpflichtet. Das Geset vom 2. April 1855 hat jenes Reglement aufgehoben; wenn indeß die in Ruhestand versetzen Militairpersonen freiwillig eine Dienstsunction wieder übernommen haben, so müssen sie wieder unter die Militairgesetze und Gerichte treten, und zwar allgemein. Eine Unterscheidung oder Beschränkung nach der Art der übernommenen Functionen würde zu einer unzweckmäßigen Casuistik führen. Und während der übernommenen Functionen müssen sie als bei der Fahne besindlich betrachtet werden. (Art. 10.)

Militairpersonen sind, einschließlich der zur Disposition gestellten:

- 1. alle Officiere, Unterofficiere, Hautboisten, Spielleute und Gemeine des Großherzoglichen Truppencorps;
- 2. die Büchsenschmiede und sonstige, nach dem Stat angeftellte Sandwerker;
- 3. die Militairbeamten, welche aus der Militaircasse besol= det werden;
- 4. die etatsmäßigen Reitknechte ber berittenen Officiere;

- 5. Die Trainknechte, Krankenwärter und sonstige bei dem Truppencorps etwa angestellte Personen;
- 6. die Landdragoner;

7. die in Ruhestand versetzten Militairpersonen, wenn sie militairische Dienstfunctionen übernommen haben, wäh= rend der Dauer dieser Functionen.

Bemerkung: So wie bei den unter Ziff. 7. genannten Personen von Stellung zur Disposition nicht die Rede sein kann, so wird dieselbe auch bei mehreren der übrigen im Art. 1. genannten wohl nicht eintreten können.

2. Aufang bes militairifden Berhältniffes.

Mrt. 2.

Das Verhältniß als Militairperson nimmt seinen Anfang:

1. bei Officieren und den mit Officiersrange bekleideten Militairbeamten mit dem Antritt des Dienstes;

2. bei den vom Militaircommando angenommenen Freiwilligen, und den mit Officiersrange nicht bekleideten Militairbeamten in dem Augenblicke der erfolgten Ginstellung;

3. bei den Wehrpflichtigen und den sonstigen von der mit der Leitung des Recrutirungswesens beauftragten Behörde zur Einstellung in den Dienst bezeichneten Personen, in dem Augenblicke, wo solche dem Militaircommando überwiesen werden.

3. Strafgesete, welchen die Militairpersonen unterworfen find.

Art. 3.

Die Militairpersonen sind dem gegenwärtigen Gesetze und den bürgerlichen Strafgesetzen unterworfen, und zwar den letzteren insoweit, als das erstere von diesen abweichende Bestimmungen nicht enthält.

Bemerkung: 1. Die bürgerlichen Strafgesetze sind: das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 und außerdem a) für bas Herzogthum Olbenburg, von den vor dem 1. Novbr. 1858 in Kraft gewesenen Strafgesetzen und Strafbestimmungen diejenigen, welche in dem Gesetze vom 10./17. Juli 1861 — betreffend die neben dem Strafgesetzuche in Kraft bleibenden Strafgesetze (Bd. 17. pag. 703.) — angegeben sind, soweit dieselben durch spätere Gesetze nicht wieder ausgehoben worden, und ferner alle am und nach dem 1. Novbr. 1858 in Kraft getretenen Gesetze.

b) für die Fürstenthümer alle Strafgesetze und Strafbestimmungen, welche durch das Strafgesetzuch vom 3 Juli 1858 nicht aufgehoben werden, sowie die Gesetze, welche nach dem Tage, an welchem

jenes Befet in Rraft tritt, erlaffen merben.

2. Werben durch die felbe Handlung mehrere Gesetze verlett, so kommt das Gesetz zur Anwendung, welches die härteste Strase bestimmt; — wenn daher z. B. ein Untergebener einen Vorgesetzten oder ein Vorgesetzter einen Untergebenen stößt oder sonst mißhandelt (Art. 70. 81.) und die Mißhandlung der Art ist, daß sie nach dem bürgerlichen Strasgesetztene härtere Strase, als die in senen Artikeln bestimmte, nach sich zieht, so tritt diese härtere Strase ein.

Mrt. 4.

Die von einer Militairperson im Auslande begangenen militairischen Gesetäbertretungen (Art. 7. und 8.) sollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Gesetzen des Ortes, wo sie begangen wurden, mit Strafe bedroht sind oder nicht, nach Oldenburgischen Gesetzen von den Oldenburgischen Militairsbehörden bestraft werden:

- 1. wenn der Thäter zur Zeit der Handlung als zu einer im Auslande befindlichen Truppenabtheilung gehörig fich im Auslande befand, oder
- 2. die Handlung im zweiten Theile des gegenwärtigen Gefetzes mit Strafe bedroht ift.

Bemerfung:

- 1. Der Art. 4. modificirt den Art. 3. des Strafgesehbuchs vom 3. Juli 1858 und spricht, unter den angegebenen Boraussehungen, die Exterritorialität der im Aussande befindlichen Truppen aus.
 - 2. Unter strafbaren Sandlungen find, wie im burgerl. Strafgesetbuche, allenthalben auch bie ftrafbaren Unterlassungen begriffen.

Art. 5.

Ift eine Militairperson im Hof= ober Civilstaatsbienst

angestellt, so ist sie hinsichtlich der in dieser Beziehung besaugenen Dienstübertretungen dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfen.

4. Militairifde und nichtmilitairifde Gesetzübertretungen.

Mrt. 6.

Strafbare Handlungen einer Militairperson sind entweber militairische oder nichtmilitairische Gesetäbertretungen.

a) Militairifche Gefehübertretungen.

Art. 7.

Militairische Gesetübertretungen find:

1. alle strafbaren Handlungen, welche von einer Militairperson begangen werden, während dieselbe sich bei der Fahne befindet, unter der Beschränkung des Art. 8.;

2. diejenigen von einer bei der Fahne nicht befindlichen Militairperson begangenen strafbaren Handlungen, welche unter eine der im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen fallen.

Bemerkung: Biff. 1. Sieher gehören auch die während ber temporairen Uebungen begangenen Handlungen.

2(rt. 8.

Militairische Gesetzübertretungen sollen auch dann, wenn sie von einer bei der Fahne befindlichen Militairperson begangen werden, nicht sein:

1. die Uebertretungen des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 (Art. 318. bis 327.) mit Ausnahme der Uebertretungen des Art. 318. §. 1. f. h. i. und 1., Art. 321., Art. 324.

und Art. 327. c.;

2. die Handlungen, welche in Strafgesetzen und Strafbestimmungen, die zu den im Art. 2. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 10. Juli 1861, betrefsend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden

Strafgesetze und Strafbestimmungen, unter den Ziffern 1. und 3—8. aufgeführten Classen gehören, bisher mit Strafe bedroht sind oder künftig bedroht werden;

- 3. die Handlungen, welche in den, in den Artikeln 3. und 4. des unter 2. gedachten Gesetzes aufgeführten Strafsgesetzen und Strasbestimmungen mit Strase bedroht sind, ausgenommen jedoch die in den im Art. 3. unter Ziffer 36. (Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen), im Art. 4. unter I. Zifsser 13. (Verordnung vom 28. August 1826, betreffend die willführliche Aenderung des Geschlechtsnamens) und im Art. 4. unter I. Ziffer 15. (Verordnung vom 26. Ocstober 1830 und Regierungsbekanntmachung vom 29. Ocstober 1830, betreffend Rettung verunglückter Personen) des gedachten Gesetzes aufgeführten Strafgesetzen und Strafbestimmungen mit Strafe bedrohten Handlungen;
- 4. im Herzogthum Oldenburg die Handlungen, welche in Strafgesetzen und Strafbestimmungen, die nach dem 1. November 1858 bis zu dem Tage einschließlich, an welchem dieses Gesetz Geltung gewinnt, in Kraft getreten sind, mit Strafe bedroht sind;
- 5. die von einem Landdragoner begangenen Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858, welche nicht unter eine der im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen fallen.

Bemerkung:

1. Die Bestimmungen unter Zisser 2. 3. und 4. beziehen sich nur auf das Herzogthum. In den Fürstenthümern sollen, außer den unter Ziss. 1. angegebenen Nebertretungen — insbesondere auch deshalb, weil hier noch nicht bestimmt ist, welche der durch das St. B. vom 3. Juli 1858 nicht aufgehobenen Strafgesetze künftig in Kraft bleiben — die im Art. 352 bezeichneten Handlungen zu den militairischen Gesetzübertretungen nicht gehören, wie sie auch disher nicht dazu gehörten.

Die im Art. 8. und Art. 352 für nicht militairische Gesethbertretungen erklärten Sandlungen gehören, auch wenn fie bei ber Fahne begangen find, unbebingt zur Zuständigkeit ber bürgerlichen Behörden.

Militair. Strafgefegbuch zc.

Lettere sind aber im Herzogthum (nicht in den Fürstenthümern Art. 354) außerdem auch hinsichtlich aller derjenigen bei der Fahne begangenen militairischen Verbrechen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafen sind, zuständig, wenn die Anklageordre vor der Beurlaubung auf unbestimmte Zeit oder vor der Entlassung aus dem Dienst noch nicht erlassen war (Art. 122.). Bei Disciplinarvergehen tritt diese Bestimmung des Art. 122. nicht ein. Demnach wird z. B. die bei der Fahne begangene einsache Beleidigung des Art. 321. des St. G.B. vom 3. Juli 1858 — nach Art. 8. ein Disciplinarvergehen — auch dann von den Vorgesetzen bestraft, wenn der Beschuldigte beurlaubt oderschon aus dem Dienst entlassen ist.

2. Ziff. 5. Diese Bestimmung beschränkt die bisherige Zuständigkeit der Militairgerichte. "Die Landdragoner," sagt der Landtagsausschuß, "leben regelmäßig in mehr bürgerlichen Verhältnissen, ihre Stellung ist wesentlich die von Polizeibeamten und ist daher kein genügender Grund vorhanden, die von ihnen begangenen, nicht objectiv militairischen Verbrechen und Vergehen den bürgerlichen Gerichten zu entziehen." — Die

Rürftenthumer haben feine Landbragoner.

3. Die Handlungen, welche in den Gesetzen mit Strase bedroht sind, welche nach dem Tage, an welchem das neue Milit. St. B. in Krast tritt, in Wirksamkeit treten, sind, der Regel des Art. 7. gemäß, militairische Gesetzbertretungen, wenn sie dei der Fahne begangen werden, vorausgesetzt, daß das Gesetz, in welchem sie unter Strase gesiellt sind, nicht zu den Glassen gehört, welche im Art. 2. Zisser 1. und 3—8. des Gesetzes vom 10. Juli 1861 angegeben sind (Art. 8. Ziss. 2.). Soll jenes nicht der Fall sein, soll vielmehr die Handlung auch dann, wenn sie bei der Fahne begangen wird, eine militairische Gesetzbertretung nicht sein, so muß dies in dem Gesetz, welches sie mit Strase bedroht, oder in einem besonderen Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden.

b) Nichtmilitairifche Gefehübertretungen.

Art. 9.

Nichtmilitairische Gesetzübertretungen sind alle diejenigen, welche nach den Bestimmungen der Art. 7. und 8. zu den militairischen nicht gehören.

5. Wer fich bei ber Fahne befindet.

Art. 10.

Als bei der Fahne befindlich sind zu betrachten: 1. die Landdragoner zu jeder Zeit; 2. die in Ruhestand versetzten Militairpersonen, wenn sie militairische Dienstfunctionen übernommen haben, während der Dauer dieser Functionen;

3. jede nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militairperson.

Bweiter Citel.

Bon den militairischen Gesetübertretungen.

1. Art berfelben.

Mrt. 11.

Die militairischen Gesetzübertretungen sind entweder Dis= ciplinarvergehen oder militairische Verbrechen.

a) Disciplinarvergehen.

Mrt. 12.

Regierungs. Motive. Es ist unthunlich, alle die Handlungen und Unterlassungen, wodurch die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt wird, aufzusinden, bei jeder einzelnen zu prüsen, ob sie bestraft werden muß, und event. die Strafe im Gesetze sestzustellen. Es muß dem Ermessen des Borgesetzen überlassen bleiben, ob eine Handlung, welche im Gesetze nicht unter Strafe gestellt ist, die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt, ob sie im Allgemeinen und im vorliegenden Falle bestraft werden muß, und sie eventualiter mit einer Strafe zu belegen, welche er gegen den Thäter verhängen kann.

§. 1. Disciplinarvergehen sind alle Handlungen, welche gesetzlich mit Arrest (Art. 25. §. 3.) oder Gefängnißstrase bestroht sind, wenn der gedrohte höchste Grad die Dauer nicht übersteigt, für welche der Commandeur des Truppencorps den Arrest gegen den Thäter erkennen kann (Art. 132. II. 4.).

Ferner sind als Disciplinarvergehen zu bestrafen alle Handlungen, welche zwar gesetzlich mit einer Strafe nicht bestroht sind, aber die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzen.

§. 2. Die im Art. 327. c. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 gedachte Entwendung und die Verletzung der

2*

Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Bundesversammlung über das Vereinswesen, sollen jedoch nicht Disciplinarvergehen sein.

Bemerfung:

1. Gesetzlich mit Strafe bedrohte Handlungen, welche nicht an die bürgerlichen Behörden verwiesen sind (Art. 8.) sind nur dann Disciplinarvergehen, wenn sie

a) mit Arreft ober polizeilicher *) Befängnifftrafe bebroht find und

b) die gesetslich bestimmte längste Dauer der Strafzeit mehr nicht beträgt, als die Zeit, für welche der Commandeur des Truppencorps den Arrest gegen den Thäter verfügen kann, — wenn also die längste Dauer, falls der Thäter Unterofficier oder Gemeiner ist, mehr als sechs Wochen, wenn er aber eine Militairperson von Officiersrang ist, mehr als acht Tage nicht beträgt.

Die Gefängnißstrase dürfen aber die Borgesetten nie, sondern müssen, statt derselben, auf Arrest erkennen (Art. 15. §. 1.) und zwar nicht nur dann, wenn Gefängnißstrase allein, sondern auch dann, wenn sie alternativ oder copulativ mit einer Geldstrase gedroht ist. Wie in solchen Fällen zu versahren ist, bestimmt der

Art. 15. §. 4. Abf. 2. u. 3.

2. Zu §. 2. Die Entwendung des Art. 327. c. des Strafgesethuchs vom 3. Juli 1858 gehört zu den militairischen Gesetäbertretungen (Art. 8. Biff. 1.) und fällt unter den Begriff der Disciplinarvergehen; sie soll dies aber nicht, sondern Militairverbrechen sein, mithin vor das Kriegsgericht gehören, weil, wie die Regierungsmotive sagen, den Borgesetten die Beurtheilung, ob gewinnsüchtige Absicht oder einer der erschwerenden Umstände des Art. 201. des Strafgesetduchs vom 3. Juli 1858 vorliegt, nicht wohl überlassen werden kann. — Die Berletzung der im §. 2. gedachten Verordnung vom 19. Juli 1855 — deren Berweisung an die bürgerlichen Behörden nicht motivirt ist — ist besonders erwähnt, weil es zweiselhaft ist, ob die Handlung ein Disciplinarvergehen oder Militairverbrechen sein würde.

3. Wird eine Handlung, welche kein Disciplinarvergehen, sondern ein Berbrechen enthält, bennoch von den Vorgesetzten bestraft, so wird daburch die Bestrafung durch das Militairgericht nicht ausgeschfossen (Art. 206.),

indes macht fich ber Borgefette ftrafbar (Art. 83.).

^{*)} Die bürgerlichen Gesetze haben zwei Arten von Gesängnißstrasen, die bei Bergehen (Art. 9. des St. G.-B. vom 3. Juli 1858.) und die polizeiliche (Art. 311. daselbst). Jene können die Vorgesetzten nicht erkennen, weil der gedrohte höchste Grad derselben immer sechs Wochen übersteigt.

b) Militairische Verbrechen.

Art. 13.

Militairische Verbrechen sind alle strafbaren Hand= lungen, welche nicht unter den Begriff der Disciplinarver= geben fallen.

2. Strafen.

a) Angabe derfelben.

Mrt. 14.

Die Strafen ber militairischen Gesetzübertretungen find:

- 1. die in dem St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 angegebenen Strafen unter den näheren Bestimmungen der Art. 15. und 16.;
 - 2. Todesstrafe;
 - 3. Caffation (Dienstentsetzung);
- 4. Ausstoffung aus dem Militairstande;
- 5. Dienstentlassung;
 - 6. Degradation;
- 7. Versetung in die Strafclasse;
 - 8. Arreft;
 - 9. Festungsftrafe;
 - 10. Verweis sofern er nicht zu den dienstlichen Strafengehört;
 - 11. dienstliche Strafen.

Bemerkung: Die Bestimmung unter Zisst. 1. ist für die Fürstenthümer zu beschränkt, wenn in den durch das Strafgesethuch vom 3. Juli 1858 nicht ausgehobenen Strafgesethen oder Strafbestimmungen Strafen gedroht sind, welche jenes Strafgesethuch nicht kennt. Das Geseth hat indes vorausgesetht, daß in den Einführungsverordnungen für die Fürstenthümer, so wie in der Einführungsverordnung für das Herzogthum vom 6. October 1858 Art. 33. (Band 16. pag. 689) die in jenen Strafgesethuchs von 1858 verwandelt werden.

b) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Strafen.

Mrt. 15.

§. 1. Statt ber polizeilich en Gefängnißstrafe ift auf

Arrest (Art. 25. §. 3.) zu erkennen, innerhalb der für jene gedrohten Grenzen der Dauer der Strafzeit.

- S. 2. Beträgt die erkannte Dauer der Gefängnißstrafe mehr nicht, als ein Jahr, so ist sie im Militairgefängnisse wie Arrest (Art. 25. §. 3.) zu vollstrecken.
- §. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt treten nicht ein, während Derjenige, gegen welchen sie verfügt sind, sich bei der Fahne befindet.
- §. 4. Geldstrafe kann für das Disciplinarvergehen nicht erkannt werden.

Wenn Gefängniß ober Geldstrafe gedroht ift, wird in allen Fällen auf Arrest erkannt (§. 1.).

Wenn Gefängniß und Geldstrafe gedroht ist, wird die letztere in Arrest verwandelt und die so ermittelte Arreststrafe der sonst zu erkennenden hinzugerechnet. Uebersteigt die Gesammtdauer des Arrestes das Maaß, welches der Commandeur des Truppencorps gegen den Thäter erkennen kann, so ist die Sache an das Militairgericht abzugeben. Bei der Berwandlung sollen zwei Thaler einem Tage Arrest gleichgerechenet werden.

S. 5. Die von den Militairgerichten erkannten Geld= strafen sließen in die Militaircasse.

Mrt. 16.

Regierungs-Motive. Die Bestimmung des &. 3. ist durch die Erwägung motivirt, daß bei den hier genannten Militairpersonen die Entsernung aus dem Dienste wirklich ein Uebel ist, welches man bei den übrigen Militairpersonen in der Regel nicht annehmen kann, so wie dafür spricht, daß die hier genannten Personen durch die Degradation oder Versetung in die Strasclasse für den Militairdienst unbrauchbar werden können und daher besser entlassen werden.

- §. 1. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht, außer den in dem St.=G.=B. vom 3. Juli 1858 bestimmten Folgen, die Dienstentlassung nach sich.
- §. 2. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aller oder eines Theiles derselben und die

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (Art. 21. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858) haben, außer den in dem St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestimmten Folgen

a) bei den Militairpersonen von Officiersrange die Dienst=

entlassung;

b) bei den Militairpersonen von Unterofficiersrange die Degradation und Versetzung in die Strafclasse;

- c) bei Gemeinen die Versetzung in die Strasclasse zur Folge, und zwar die Versetzung in die Strasclasse wähs rend der Zeit, für welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Chrenrechte beziehungsweise die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist.

§. 3. Dient jedoch der Verurtheilte freiwillig, oder ist er Unterofficier oder Militair-Handwerker oder Militairbeamter, so kann nach dem Ermessen des Gerichts statt der Degradation oder Versetzung in die Strasclasse (§. 2. h. c.) die

Dienstentlassung erfannt werben.

2(rt. 17.

8. 1. Die Todesstrafe wird durch Erschießen voll-

zogen.

§. 2. Wird festgestellt, daß der Thäter, welcher bei der Begehung das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebenssjahr vollendet hatte, bei der Begehung der That bereits zurechnungsfähig war, so soll auf Arrest von drei bis fünfzehn Jahren erkannt werden.

Mrt. 18.

- §. 1. Die Caffation hat
- 1. den Verlust des Dienstranges, des Gehalts beziehungsweise der Pension Art. 1. Ziffer 7, — der aus früheren öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Nechte, der Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen,
- 2. die im Art. 17. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestimmte Unfähigkeit während fünf Jahren,

zur Folge.

§. 2. Die Cassation kann nur gegen Militairpersonen von Officiersrange erkannt werden.

Art. 19.

- §. 1. Die Ausstoßung aus dem Militairstande zieht die mit der Cassation verknüpften Folgen nach sich.
- §. 2. Sie kann nur gegen Gemeine und gegen Militairpersonen von Unterofficiersrange, welche vorher zu Gemeinen degradirt werden müssen, erkannt werden und wird auf Befehl des Commandeurs des Truppencorps durch Abnahme der militairischen Abzeichen vor der Fronte vollzogen.

Art. 20.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Diensteranges und des Gehaltes — bezw. der Pension, Art. 1. Ziff. 7. — zur Folge.

Art. 21.

Die Degradation findet bei Militairpersonen von Officiersrange nicht Statt. Sie kann nur auf unbestimmte Zeit und nur zum Gemeinen erkannt werden. Vor Ablauf von 3 Monaten kann der Degradirte nicht wieder befördert werden.

Bemerkung: Siehe Art. 145.

Urt. 22.

- §. 1. Die Versetzung in die Strafclasse findet nur bei Gemeinen und bei Militairpersonen von Unterofficiers= range, wenn zugleich die Degradation eintritt, Anwendung, und hat die Folge, daß der in derselben Besindliche
 - a) ein Chrenzeichen weder erhalten, noch ein schon erhaltenes tragen darf,
 - b. das Recht, die Cocarde zu tragen, verliert,
 - c) auf Verfügung der zur Verhängung dieser Strafe befugten Vorgesetzten (Art. 132.) bei dienstlichen Versamm= Lungen von der übrigen Mannschaft auf angemessene

Art abgesondert, und zu Arbeiten vorzugsweise verwenbet werden kann.

- §. 2. Die Versetzung in die Strafclasse kann, wenn sie nicht in Folge der Bestimmung des Art. 16. §. 2. eintritt, nur auf unbestimmte Zeit verfügt werden.
- §. 3. Sie wird durch Abnahme der Cocarde vollzogen und ist durch Tagesbesehl bekannt zu machen.

Mrt. 23.

Die Versetzung in die Strafclasse hört in den Fällen, wo sie in Folge der Bestimmungen des Art. 16. §. 2. einsgetreten ist, mit Ablauf der Zeit auf, für welche die Untersfagung der Ausübung der bürgerlichen Chrenrechte, bezieshungsweise die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist.

In andern Fällen kann sie, nach Ablauf von drei Mo= naten, aufgehoben werden. Ueber die Befugniß zur Aufhe= bung bestimmt der Art. 145.

Mrt. 24.

Die Militairgerichte können die Degradation und die Versetzung in die Strafclasse als Schärfung einer andern, wegen eines militairischen Verbrechens (Art. 12, 13.) erkannten Strafe auch in den Fällen erkennen, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibt.

Art. 25.

- S. 1. Die Arreftstrafe ift
- A. für Militairpersonen von Officiersrange:
- 1. Hausarrest;
- 2. strenger Arrest, welcher im Militairgefängnisse vollstreckt wird:
- B. für Militairpersonen von Unterofficiersrange und Gemeine:
- 1. Casernen=, oder bei nicht casernirten Militairperso= nen — Hausarrest, wobei der Dienst versehen wird;

- 2. Urreft im Militairgefängniffe und zwar:
 - a) Arrest ersten Grades bei, durch das betreffende Reglement vorgeschriebener warmer Kost und, bei der Vollstreckung nicht über sechs Wochen, mit der Lagerstätte auf der Pritsche, blos mit Strohsack und wollener Decke, bei der Vollstreckung über sechs Wochen, mit der Lagerstätte auf der Pritsche mit gewöhnlichem Bettzeuge und Bettwäsche;

b) Arrest zweiten Grades, bei welchem dem Arrestansten, bei der Lagerstätte auf der Pritsche blos mit Strohsack und Decke, nur an dem jedesmaligen dritten Tage warme Speise, an den übrigen Tasaen nur Wasser und Brod gereicht wird;

- c) Arrest dritten Grades, bei welchem der Arrestant, bei Wasser und Brod und ohne Lagerstätte, in einem dunkeln Zimmer eingesperrt wird, und ihm nur an dem jedesmaligen vierten Tage warme. Speisen gereicht, der Gebrauch einer Lagerstätte wie bei der Vollstreckung des Arrestes 1. Grades unter sechs Wochen und der Zugang des Tages=lichtes gestattet wird.
- §. 2. Der Arrest dritten Grades kann nicht gegen Mi= litairpersonen von Unterofficiersrange, der Arrest zweiten Gra= des nicht gegen Militairpersonen von Feldwebelsrange und Portepeefähnrichs erkannt werden.

§. 3. Unter "Arrest" ohne weiteren Zusatz wird in diesem Gesetze

- a) bei Militairpersonen von Unterofficiersrange und bei Gemeinen der Arrest ersten Grades;
- b) bei Militairpersonen von Officiersrange der strenge Arrest verstanden.
- §. 4. Die zum Arrest im Militairgefängniß Verurtheilsten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen ans gemessene Weise innerhalb und außerhalb des Militairgefängnisses beschäftigt werden.

Außerhalb des Militairgefängniffes dürfen die Berur=

theilten indeß nur zu solchen Arbeiten verwandt werden, zu welchen Militairpersonen ihres Grades überhaupt commandirt zu werden pflegen, und auch dies nur, insoweit es ausführsbar ist, ohne die Verurtheilten in auffälliger Weise dem Pusblikum als Arrestanten erkennbar zu machen.

§. 5. Die zum Arreste zweiten Grades Berurtheilten dürfen, auf die im §. 4. angegebene Weise, während der Vollsstreckung dieses Arrestes auch an den Tagen, an welchen sie gewöhnliche Nahrung erhalten, nur innerhalb des Militairsgefängnisses, während der Unterbrechung durch Arrest ersten Grades (Art. 27. §. 2.) auch außerhalb des Militairgefängnisses beschäftigt werden.

§. 6. Die zum Arrest dritten Grades Verurtheilten dür= fen auch während der Unterbrechung durch Arrest ersten Gra=

bes (Art. 27. §. 2.) nicht beschäftigt werden.

§. 7. Die Dauer des Arrestes soll wenigstens vierund= zwanzig Stunden, und wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, höchstens fünf Jahre betragen.

Bei Disciplinarvergehen kann der Arrest unter vierund=

zwanzig Stunden verfügt werden.

Bemerkung: §. 1. B. 2. a. Gewöhnliches Bettzeng und Bettwäsche sind in der Garnison das, was in der Caserne gegeben wird, im Cantonnement das, was die Leute in der Regel erhalten. Auch im Cantonnement soll, wenn thunlich, mehr als ein bloßer Strohsack gegeben werden.

Art. 26.

Beträgt die erkannte Dauer des Arrestes mehr, als ein Jahr, so soll die Strafe auf die Weise wie die Gefängniß= strafe des Art. 9. des St.=G.=B. vom 3. Juli 1858 und in den für diese bestimmten Käumen vollstreckt werden.

Art. 27.

§. 1. Der Arrest, bessen Dauer mehr, als ein Jahr nicht beträgt, kann, wenn dies im Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheint, oder er den Nahrungsstand des Berurtheilten oder den Unterhalt und das Fortkommen der Familie dessehen durch seine Dauer gefährdet, in Arrest zweizten oder dritten Grades verwandelt werden.

Dabei stehen gleich:

- 1. zwei Tage Arrest ersten Grades einem Tage Arrest zweiten Grades;
 - 2. drei Tage Arrest ersten Grades einem Tage Arrest dritten Grades.
- §. 2. Arrest zweiten Grades ist für eine Dauer von mehr, als einem Monat, und Arrest dritten Grades für eine Dauer von mehr, als vierzehn Tagen nur in der Weise zu-lässig, daß ersterer wenigstens nach je einem Monat, letzterer wenigstens nach je vierzehn Tagen durch wenigstens zwei Monate Arrest ersten Grades unterbrochen wird.
- §. 3. Vor dem Antritt eines Arrestes dritten Grades von längerer, als achttägiger Dauer, ist jedesmal ein ärztliches Gutachten einzuholen.
- §. 4. Die Verwandlung kann entweder sogleich durch das Kriegsgericht, oder später von dem Commandeur des Truppencorps verfügt werden.

Art. 28.

Ist auf dem Marsche, im Lager oder den örtlichen Umständen nach die Vollstreckung der Arreststrase nicht aussührsdar oder mit Schwierigkeiten verbunden, so kann der Arrest ersten und zweiten Grades in Auferlegung beschwerlicher Arsbeiten, in Entziehung der Portionen an Fleisch oder Getränsken, oder in andere angemessene Strasmittel, der Arrest dritten Grades aber in Anschließung an eine Kanone oder an einen Baum — beides, soweit thunlich, an einem einsamen Orte — verwandelt werden.

Mrt. 29.

- §. 1. Die Festungsstrafe wird wie die Einschließung des St.=G.=B. vom 3. Juli 1858 vollzogen.
- §. 2. Die Dauer der Festungsstrafe soll wenigstens drei Monate und, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, höchstens fünf Jahre betragen.

Art. 30.

Bei der nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Festungsstrafe und Arreststrafe wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Mrt. 31.

Der Verweis ist, außer dem einfachen, welcher zu den dienstlichen Strafen gehört,

1. förmlicher, welcher

- a) den Militairpersonen von Stabsofficiersrange, vom Commandeur des Truppencorps in Gegenwart der Stabsofficiere des Truppencorps, von sonstigen Vorgesetzten in Gegenwart der Stabsofficiere ihrer Abetheilungen;
- b) den sonstigen Militairpersonen von Officiersrange vor den versammelten Officieren der Abtheilung;
- c) den Militairpersonen von Unterofficiersrange und Gemeinen, vor versammelter Compagnie, Escadron oder diesen gleichstehender Abtheilung ertheilt wird;
- 2. strenger, welcher durch Tagesbefehl dem ganzen Truppencorps bekannt gemacht wird.

Mrt. 32.

§. 1. Dienstliche Strafen sind diejenigen, welche bei geringen Fehlern und Vernachlässigungen, insbesondere gegen Ordnung, Aufmerksamkeit und Pünctlickkeit im Dienst verfügt werden.

Es gehören dabin:

insbesondere bei Officieren der Verweis, welcher unter vier Augen ertheilt wird, und von einer bloßen Zurechtweisung verschieden ist;

ferner bei Unterofficieren und Gemeinen:

die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Zeit und außer der gewöhnlichen Tour, z. B. Straf=

wachen, Strafschildwachen, Strafappel, Herantreten im vollen Dienstanzuge, Nacherercieren, Nachputzen, Reinisgen des Zimmers, Extraordonnanzen und sonstige ähnsliche sachgemäße Strafmittel.

§. 2. Dienstliche Strafen gegen militairische Körperschaf=

ten bestehen in:

Verweis durch den Tagesbefehl, — temporaire Entziehung gewisser militairischer Abzeichen, — Auslegung gewisser Dienstleistungen, — Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak u. s. w.

3. Strafrechtliche Grundfate.

a) Allgemeine.

Mrt. 33.

Bei denjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, kommen die Vorschriften der Titel 2 bis 5 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 und soweit diese Vorschriften verschieden sind für Verbrechen und Vergehen oder nach der gedrohten Strafe, die Bestimmungen der folgenden Artisel 34. 35. 36. und 37. zur Anwendung.

Bemerfungen:

1. Die Lehren, hinsichtlich welcher das Strafgesethuch vom 3. Juli 1858 für Verbrechen, Bergehen und Uebertretungen und nach der Strafe verschiedene Vorschriften aufstellt, betreffen den Versuch, die Verjährung, die in Vereinigung zu erkennenden Strafen und den Rückfall.

Bei benjenigen militairischen Gesethübertretungen, welche nach ben bürgerlichen Gesethen bestraft werden, kommen, je nachdem sie ein Berbrechen, ein Bergehen ober eine Uebertretung darstellen, die für diese in

jenen Befegen aufgestellten Borfchriften zur Unwendung.

Diejenigen militairischen Gesetäbertretungen, welche nach dem zweiten Theile des Militair. Strafgesetbuches zu bestrafen sind, zerfallen nicht in solche Categorien, für welche, wie bemerkt, das Strafgesetbuch vom 3. Juli 1858 verschiedene Vorschriften enthält. Für diese müssen also bezüglich der oben gedachten Lehren, soweit nöthig, besondere Bestimmungen aufgestellt werden. Dies thun für die militairischen Verbrechen die Art. 34. 35. 36. und 37.

2. Die Disciplinarvergehen anlangend, so sollen hinsichtlich ber Berjährung und des Rückfalles bei allen Disciplinarvergehen die Bestimmungen des Art. 38. eintreten. Der Versuch sordert hier keine besondere Bestimmung. Ist die Handlung gesehlich mit Strase bedroht (Art. 12. §. 1 Abs. 1.) — in den bürgerlichen Gesehen oder im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesehes — so treten die den Versuch betreffenden Vorschriften dieser Gesehe ein, nach welchen der Versuch streffenden Vorschriften dieser Gesehe ein, nach welchen der Versuch streffenden Vorschriften dieser Gesehe ein, nach welchen der Versuch streffenden ist ist. I. Abs. 2), so bleibt es dem Ermessen des Vorgesehten überlassen, ob schon durch die Handlung, welche den Versuch enthält, die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt ist. Für die militairischen Vorgesehten giebt es daher einen strasbaren Versuch, als solch en, nicht, und brauchen dieselben bei der Ausübung ihrer Strasbesugniß sich um den Begriff des Versuches nicht zu bekümmern.

Eine Bestimmung für die in Bereinigung zu erkennenden Disciplinarstrafen war ebenfalls nicht nöthig. Es wird sehr selten vorkommen, daß ein Mann mehrere noch unbestrafte Disciplinarvergehen begangen hat, und wenn es der Fall ist, so ist es von dem Ermessen des Vorgesesten abhängig, ob er die mehreren verwirkten Strafen zu gleicher Zeit — in Bereinigung — verfügen will.

Mrt. 34.

§. 1. Bei denjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, wird der Versuch in den Fällen, wo die gedrohte Strafe in Todesstrafe oder Zuchthausstrafe besteht, immer, in anderen Fällen nur dann, wenn es ause drücklich bestimmt ist, bestraft.

§. 2. Beim Versuche tritt statt der Todesstrafe und statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren ein.

Art. 35.

Es verjähren die militairischen Verbrechen, welche im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes bedroht sind:

^{*)} Die in den bürgerlichen Gesetzen mit Strase bedrohten Handlungen sind nach den Borschriften über Uebertretungen zu beurtheilen und ist daher der Versuch strassos (Art. 314. St. B. von 1858). Und bei keiner derjenigen Handlungen, welche im zweiten Theile des Militair-Strasgesetzbuches mit einer Disciplinarstrase bedroht ist, ist gesagt, daß der Versuch bestraft werden soll.

- a) mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, in dreißig Jahren;
- b) mit Zuchthausftrafe über zehn Jahre, in zwanzig Jahren;
- c) mit Zuchthaus von zehn Jahren und darunter in zehn Jahren;
- d) mit Cassation oder Ausstoßung aus dem Militairstande, in zehn Jahren;
- e) mit Dienftentlaffung, in fünf Jahren;
- f) mit Feftungsftrafe, in fünf Jahren;
- g) mit Arreststrafe über brei Monate, in fünf Jahren;
- h) mit Arreststrafe von drei Monaten und darunter, in drei Jahren.

Art. 36.

- §. 1. Sind, in Anwendung der Art. 53. und 54. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858, Freiheitsstrafen, welche im zweisten Theile des gegenwärtigen Gesetzes für militairische Versbrechen gedroht sind, in Vereinigung zu erkennen, oder sind solche in jenem zweiten Theile gedrohte Freiheitsstrafen in Vereinigung mit in den bürgerlichen Gesetzen gedrohten Freisheitsstrafen zu erkennen, so dürsen die zeitige Zuchthausstrafe die Dauer von zwanzig Jahren, die sonstigen Freiheitsstrafen aber die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen.
- §. 2. Sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer, auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen.
- §. 3. Es sollen sowohl der Arrest wie die Gefängnißstrase als schwerere Strasarten, als die Festungsstrase betrachtet werden, und ist, wenn Arrest mit Gefängnißstrase, oder Festungsstrase mit Cinschließung zu verbinden ist, im ersteren Falle auf Arrest, im zweiten Falle auf Festungsstrase zu erkennen.
- §. 4. Für die Verkürzung der Dauer kommen die Bestimmungen des Art. 11. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 zur Anwendung, und sollen in dieser Beziehung die Festungssstrafe der Einschließung und die Arreststrafe der Gefängnißsstrafe gleichstehen.

Die Festungsstrafe und die Arreststrafe können in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, aber nie die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Mrt. 37.

§. 1. Die Dauer der Festungsstrafe und der Arreststrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

§. 2. Bei zeitigen Freiheitsstrafen darf selbst im Rückfall die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschritten werden.

Art. 38.

Für alle Disciplinarvergehen treten folgende Bestimmuns gen ein:

a) sie verjähren in drei Monaten;

b) wegen Rückfalls darf die Dauer der Freiheitsstrafen nicht überschritten werden, welche der Commandeur des Truppencorps gegen den Thäter erkennen kann (Art. 132. II. 4.).

b) Sahrläffigkeit.

Art. 39.

Regierungs-Motive: In welchen Fällen das Preußische bürgerliche St.-G.-B., welchem unser St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 sich hier unverändert anschließt, die Fahrlässigkeit bestraft wissen will, ist nicht bestimmt und zweiselhaft.

Beseler, Commentar über bas St.-G.-B. für die Preußischen Staaten pag. 44. bis 49.

Temme, Bloffen pag. 89.

Diese Zweisel können hier insoweit die Militairbehörden nach den burgerlichen Gesetzen erkennen mussen, nicht gehoben werden, wohl aber hinsichtlich derjenigen militairischen Verbrechen, welche nach dem zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, und daß dies geschieht, ist gewiß zu empsehlen.

Welcher Grab der Fahrläffigkeit, ob jede Fahrläffigkeit oder nur die grobe strafbar ist, welches das Preuß. bürgerl. St.-B. und unser St.-B. von 1858 selbst da nicht entscheiden, wo die Fahrlässigkeit bestraft werden soll, will der Entwurf dem richterlichen Ermessen überlassen.

Militairstrafgesetbuch 2c.

Bei benjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, soll die Fahrlässigkeit nur bestraft werden, wenn es ausdrücklich bestimmt ist, vorbehältlich der disciplinarischen Bestrafung.

Bemerkung: Daß ein fahrläfsiges Thun, wenn dadurch die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verlett wird, in allen Fällen disciplinarisch zu bestrafen ist, versteht sich von selbst.

c) Beftrafung einer militairifden Korperfchaft.

Art. 40.

Gegen eine militairische Körperschaft, als solche, kann eine dienstliche Strafe (Art. 32. §. 2.) verfügt werden, wodurch die Bestrafung der einzelnen Individuen nicht ausgeschlossen wird.

d) Beftrafung der von Mehreren begangenen Verbrechen.

Art. 41.

- §. 1. Wird, während die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, dasselbe militairische Verbrechen von mehr als zwanzig Militairpersonen gleichzeitig begangen und ist die erkannte Strafe härter, als eine Freiheitsstrafe von einem Jahre, so kann das Gericht, wenn es deren Vollstreckung gegen alle Verzurtheilte unangemessen hält, versügen, daß die Strafe nur gegen eine bestimmte Anzahl derselben, welche zunächst nach dem Grade der Strafbarkeit, eventuell durch das Loos zu bestimmen sind, zu vollstrecken, die Strafe gegen die übrigen Verurtheilten aber nicht oder gegen sie nur eine vom Gerichte zu bestimmende geringere Strafe zu vollstrecken sei.
- §. 2. Ist das Verbrechen von einer ganzen militairischen Körperschaft oder der Mehrheit der dazu gehörigen Mannschaft begangen, so kann zugleich eine Strafe gegen die Körperschaft-(Art. 32. §. 2.) verfügt werden.
 - e) Strafbare Handlungen gegen verbundete Truppen.

Art. 42.

Die strafbaren Handlungen, welche Oldenburgische Mili=

tairpersonen gegen verbündeten Staaten angehörige Militair= personen begehen, während sie mit diesen in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen stehen, sollen so bestraft werden, als wenn sie gegen Oldenburgische Militairpersonen begangen wären.

Dritter Citel.

Bon den nichtmilitairischen Gesetübertretungen.

Art. 43.

Die nichtmilitairischen Gesetzübertretungen werden nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft, welche zur Anwendung gekommen sein würden, wenn der Thäter nicht Militairperson wäre. Die Bestimmungen des Art. 15. §. 3. und des Art. 16. §. 1. und 2. sollen indeß auch auf die nichtmilitairischen Gesetzübertretungen und die wegen derselben erstannten Strasen Anwendung sinden.

3weiter Theil.

Strafbestimmungen.

Erfter Citel.

Gesekübertretungen bezüglich der militairischen Treue.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 44.

Jede Militairperson ist vor allen Dingen zur Treue gegen den Großherzog, das Großherzogliche Haus, und den Staat verpflichtet.

Die Verletzung dieser Treue, sowie der dem Großherzoge und den Mitgliedern der Großherzoglichen Familie schuldigen Ehrfurcht und Ergebenheit wird zwar, insoweit sie nicht unter die Bestimmung der folgenden Artikel (Art. 45—66.) fällt, nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft, indeß soll der Umstand, daß der Thäter Militairperson war, bei der Ausmessung der Strafe stets als ein besonderer Schärfungssyrund berücksichtigt werden.

1. Berrath.

Mrt. 45.

Wer eine der im Art. 66. §. 1. des St.=G.=B. vom 3. Juli 1858 bezeichneten Handlungen begeht, kann unter besonders beschwerenden Umständen mit höherer als zehnjähriger Zucht= hausstrafe, selbst mit der Todesstrafe bestraft werden.

Wer eine der im Art. 66. §. 2. besonders hervorgehosbenen oder eine der im Art. 65. §. 1. des St.=G.=B. vom 3. Juli 1858 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit dem Tode bestraft.

Mrt. 46.

Haben zwei oder mehrere Militairpersonen die Ausführung einer der im Art. 45. gedachten Handlungen verabredet, so trifft sie zeitige Zuchthausstrafe.

Bemerkung: Hier und bei der Desertion (Art. 60.) wird die bloße Berabredung — die Berabredung als solche — mit der angegebenen Strase belegt, und nicht bloß derjenige der Berabredenden, bei welchem die Aussführung nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert ist, sondern auch derjenige bestraft, welcher aus Reue zurückgetreten ist (siehe auch Art. 60. §. 1. des St. G.-B. vom 3. Juli 1858).

Bei der Insubordination (Art. 68. §. 3.) und der Plünderung (Art. 92.) wird die Berabredung als das Thatsächliche des Versuches — als der Ansang der Aussährung (Art. 27. des St. G.-B. vom 3. Juli 1858) — betrachtet und nur derjenige der Verabredenden bestraft, bei welchem die Aussährung nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert ist.

Ist das Verbrechen in Folge der Verabredung ausgeführt, so ist lettere bei der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen
zu berücksichtigen; bei der Desertion kann indeß in diesem Valle auf eine höhere Strafe, als das regelmäßige Maximum erkannt werden, wenn die Truppen auf dem Kriegssuße standen (Art. 55.).

21rt. 47.

Regierung 6-Motive: Der Artifel correspondirt mit dem Art. 35. bes Strafgesethuchs von 1858, indeß hat der Entwurf die Verpflichtung allgemein aufgestellt und will den Einwand nicht zulaffen, daß die Vollendung doch nicht mehr hätte verhindert werden können.

Wer in Erfahrung bringt, daß eine verrätherische Handslung (Art. 45.) vorgenommen werden soll oder schon angesfangen ist, ist verpslichtet, deren Aussührung oder Vollendung durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel zu verhindern, und wenn er dieses nicht kann, ungesäumt die nächste Wache oder Patrouille, oder seinen Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen. Wer dieses unterläßt in der Absicht, damit das Versbrechen ausgesührt oder vollendet werde, wird, insosern der Art. 85. nicht zur Anwendung kommt, mit Zuchthaus die zu sechszehn Jahren und wenn er mit Officiersrange bekleidet ist, außerdem mit Cassation bestraft; wird es aber aus Fahrlässigkeit unterlassen, so tritt Arrest oder Festungsstrasse ein.

Art. 48.

Wer in Erfahrung bringt, daß eine verrätherische Hand= lung (Art. 45.) vorgenommen ist, und es vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterläßt, die nächste Wache oder Patrouille oder seine Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen, soll mit Arrest oder Festungsstrase bis zu einem Jahre bestrast werden.

Unter besonders erschwerenden Umständen kann auf die Strafe des Art. 47. erkannt werden.

Bemerkung: Diese Begünstigung, welche das Strafgesethuch von 1858 nicht unter Strafe stellt, soll hier auch bei denjenigen bestraft werden, welche jenes Geseth wegen der activen Begünstigung nicht bestraft (Art. 33. §. 2.).

2. Feigheit.

Mrt. 49.

Wer seine Pflichten aus Feigheit verletzt, soll mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft werden. Zugleich ist bei Militair= personen von Officiersrange auf Cassation, bei Militairperso= nen von Unterofficiersrange auf Degradation und bei Gemeisnen auf Bersetzung in die Strafclasse zu erkennen.

Unter besonders erschwerenden Umständen kann eine höhere, selbst die Todesstrafe erkannt werden.

3. Selbstverstimmelung.

Art. 50.

- §. 1. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung ober auf andere Weise zum Militairdienste untüchtig macht ober durch einen Andern untüchtig machen läßt, ober diese Handlungen versucht, soll:
 - a) wenn er wirklich zu jedem Dienste untüchtig geworden ist, aus dem Militair ausgestoßen und mit einem bis drei Jahren Arrest, wenn aber die Truppen zur Zeit der That auf dem Kriegsfuße standen, mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren bestraft, auch soll in beiden Fällen für die noch übrige Dienstzeit ein Stellvertreter aus seinem Vermögen gestellt werden;
- b) wenn er nicht zu jedem Dienste untüchtig geworden ist, mit Arrest bis zu zwei Jahren, wenn aber die Truppen auf dem Kriegsfuße standen, mit einem bis zu drei Jahren Arrest bestraft, und, nach überstandener Strafe, für den etwaigen Rest der Dienstzeit zu dem Dienste verwandt werden, wozu er noch tauglich befunden wird.
- §. 2. Ist der Thäter mit Officiersrange bekleidet, so soll er in den im §. 1. a. und b. gedachten Fällen mit der dort angegebenen Freiheitsstrase und der Cassation bestraft werden.
- §. 3. Mit den angegebenen Strafen ist die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu verbinden.
- Bemerkung: §. 1. Die für den Fall, wenn die Truppen auf dem Kriegsfuße standen, bestimmte härtere Strase kommt hier, wie allenthalben, wo jener Umstand die Strase erhöht, nur dann zur Anwendung, wenn auch die Truppenabtheilung, zu welcher der Beschuldigte gehört, auf dem Kriegssuße stand.

Daß ber Umstand bem Beschuldigten auch bekannt gewesen sein muß, folgt aus ber Bestimmung bes Art. 40. bes Strafgesethuchs von 1858.

4. Befreinng vom Dienft burch unwahre Angaben.

Mrt. 51.

- S. 1. Wer sich durch die Angabe wissentlich falscher oder durch vorsätzliche Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen vom Militairdienste befreit hat, oder zu befreien verssucht hat, soll mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft und nach Ablauf der Strafzeit für die Dauer der Zeit, welche er sich wirklich vom Dienste befreit hat, wieder in Dienst gestellt werden.
- §. 2. Ist der Thäter mit Officiersrange bekleidet, so soll er mit der im §. 1. gedrohten Freiheitsstrafe und der Cassation bestraft werden.

5. Falsches Zeugniß zum Zwed der Dienstbefreiung eines Dritten.

Art. 52.

Wer, um eine Militairperson vom Dienste zu befreien, wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, wird mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft. Auch soll bei Militairpersonen von Officiersrange auf Cassation und bei Militairpersonen von Unterofficiersrange auf Degradation erkannt werden.

6. Defertion.

Mrt. 53.

Regierungs. Motive zu §. 3.: Die Bestimmung des §. 2. a. kann für unsere Seeleute zu ungerechten Härten sühren, welche der §. 3. beseitigt. Nach der durch den Art. 19. §. 2. des Gesehes vom 21. Aug. 1856 (Gesehsamml. Bd. 15. S. 293.) und den §. 16. der Regierungsbekanntmachung vom 22. Aug. 1856 und deren Anl. II. (S. 306 u. 309 a. a. D.) für die Oldenburgischen Schiffe vorgeschriebenen Musterrolle muß jeder auf einem Oldenburgischen Schiffe musternde Seesahrer sich verpsichten, nicht nur, unter keinem Borwande das Schiff außerhalb Landes ohne Bewilligung des Schiffers zu verlassen (Ziff. 7.), sondern mit dem Schiffe von . . . nach . . . oder wohin sonst, sowohl am Musterungsorte, als auf der Reise der Schiffer Ordre erhalten mag, zu fahren (Ziff. 1.).

Schon die unter Biff. 7. geftellte Bedingung wird manchmal ben feefahrenben Solbaten außer Stand fegen, innerhalb ber ihm zu einer Reife gestatteten Zeit fich wieber am Urlaubsorte ober bei feinem Corps einguftellen; indeg wurden in ben meiften Fallen die Gerichte diefe Ueberschreitung ber Zeit boch bann entschuldigt halten, wenn nur eine Reise unternommen ift, welche urfprünglich und junachft nur nach einem Orte geben follte, von welchem bas Schiff im gewöhnlichen Laufe ber Dinge bis ju bem Tage juruckgefehrt fein wurde, bis zu welchem bie Reiseerlaubniß lief, welche aber burch f. g. Bersegelungen weiter fich ausbehnte. Man wurde bie verspatete Ruckfehr bes Beurlaubten gang ebenfo, als wenn die Rudreife burch Ungludsfalle (Krantheiten, Schiffbruch u. bergl.) über die voraussichtliche Dauer hinaus verzögert mare, schon um beshalb entschuldigt halten muffen, weil der Beurlaubte nach Biff. 10. ber Mufterrolle außerhalb Landes feine Gelber vom Capitain verlangen fann und ihm baber, wenn bas Schiff von bem urfprünglichen Bestimmungsorte aus weiter verfegeln follte, in ber Regel bie Mittel fehlen werben, auf andere Beife feine Rudreife ju bewerkstelligen.

Dies Berhältniß ändert sich aber wesentlich durch die Bestimmungen unter Ziff. 1. der Musterrolle. Da danach der Seefahrende von vorn herein sich verpslichtet, mit dem Schiffe nach jedem dem Capitain beliedigen Orte zu sahren, so würde er nie mit der Entschuldigung gehört werden können, daß er darauf habe rechnen können, sich nur zu einer, in der ihm zur Reise gestatteten Zeit zu beendigenden Reise zu verpslichten, und daß nur durch nicht vorauszusehende Versegelungen die Rücksehr verzögert sei. Er würde ja immer haben gewärtigen müssen, von Haus aus, statt etwa nach London, nach Nordamerika oder noch weiter geführt zu werden. Er würde es daher unter allen Umständen gewagt haben, eine Reise anzutreten, welche mit seinen Pflichten als Soldat nicht in Einklang stand; er würde wenigstens unbedachtsam gehandelt haben, indem er überall sich zu einer Seereise verpslichtete, und würde den Ersolg tragen müssen, wenn dieser seine Handlung zu einer strafbaren machte.

Damit, und da mahrscheinlich auch in anderen Staaten ähnliche Bebingungen, wie die Oldenburger Musterrolle sie enthält, in den Musterrollen sich sinden werden, würden die in Frage stehenden Soldaten in eine sehr peinliche Lage gesetzt sein.

Es hängt nicht von ihrem freien Willen ab, ob sie bei der Fahne bleiben wollen; sie müssen, wenn ihre Zeit kommt, Urlaub nehmen und sind von da an darauf angewiesen, durch eigene Thätigkeit ihren Unterhalt zu erwerben. Möglich wird ihnen dies in der Regel nur sein durch Fortsetzung ihres früheren Gewerbes und doch könnten sie dies nur, indem sie sich der naheliegenden Gesahr einer Bestrafung aussehen.

§. 1. Des Verbrechens der Desertion macht sich schuldig, wer, in der Absicht, sich dem Militairdienst für immer zu entziehen:

1. eigenmächtig sein Corps verläßt;

- 2. nachdem er auf eine ihn rechtfertigende Weise von seis nem Corps getrennt worden, nicht dahin zurücksehrt, sobald ihm dieses möglich ist;
- 3. aus der feindlichen Gefangenschaft befreit, zu seinem Corps nicht zurückfehrt, sobald ihm dieses möglich ist;
- 4. ben auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaub überschreitet;
- 5. auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt, auf erhaltene Einberufungsordre an dem zur Einstellung bestimmten Tage bei seinem Corps sich nicht einfindet;

6. ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß

- a) die Grenzen ber beutschen Bundesstaaten überschreitet,
- b) wenn er die Erlaubniß zu dieser Ueberschreitung für eine bestimmte Zeit erhalten hat, nach Ablauf dieser Zeit außerhalb jener Grenzen bleibt.

§. 2. Der Beurlaubte

- a) welcher den Ort, wohin er beurlaubt ist, verlassen hat, ohne den Ort seines künftigen Ausenthaltes vorschrifts= mäßig anzuzeigen, oder welcher auf unbestimmte Zeit beurlaubt, die Erlaubniß zu einer Reise auf bestimmte Zeit erhalten hat und diese Zeit überschreitet, und welchem aus dem einen oder dem anderen Grunde die Einsberufungsordre nicht oder nicht zeitig zugestellt ist;
- b) welcher vorsätzlich auf andere Weise veranstaltet hat, daß ihm die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig zugestellt ist,

foll demjenigen gleich geachtet werden, welchem die Einberu=

fungsordre zeitig zugestellt ift.

S. 3. Hat jedoch der Beurlaubte, als Officier, Matrose oder in sonstiger Eigenschaft zur Mannschaft eines Seeschiffes gehörig, die zu einer Reise auf bestimmte Zeit ihm ertheilte Erlaubniß zu einer Seereise benutzt, welche nach der Muster-rolle nach einem solchen Orte gerichtet war, von welchem er

im gewöhnlichen Laufe der Dinge vor Ablauf der ihm zur Reise gestatteten Zeit an seinen gewöhnlichen Urlaubsort zurücksehren zu können, erwarten konnte, und weist er nach, daß seine verspätete Nücksehr dadurch veranlaßt ist, daß das Schiff nach einem andern Orte gefahren ist oder von dem ursprüngelichen Bestimmungsorte aus eine weitere Reise gemacht hat, so soll, wenn ihm aus dem Grunde, weil er nicht zeitig zurückgekehrt ist, die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig zugestellt worden ist, die zeitige Zustellung der Einberufungsordre nicht angenommen werden.

Bemerkung: Die die Desertion betreffenden Vorschriften sind wesentlich andere, wie die des Militairstrasgesetzbuches von 1841 und des Gesetzes vom 10./20. Febr. 1851 (Bd. XII. pag. 553). Insbesondere wird, außer dem Thatbestande, die Absicht, sich dem Dienste für immer zu entziehen — das Dienstverhältniß eigenmächtig ganz auszuheben — gefordert, was bisher nicht der Fall war.

2(rt. 54.

Regierungs. Motive ju S. 3.: Das jegige Militairstrafgesetbuch geht wie aus Art. 52. Biff. 7. und baraus, bag nach Art. 54. 8. 3. der Mann von Reuem in Dienft geftellt werben foll*), erhellt - bavon aus, bag mit der Berurtheilung wegen Defertion bas bisherige Dienftverhältniß aufgehoben wird - ber Mann aufhort, Golbat ju fein. Das ift unrichtig, ba ber Soldat nicht einseitig und eigenmächtig bas Dienstverhaltniß löfen, und bem Staate fein Recht nicht nehmen fann, und fein Grund vorliegt, weshalb - wenn die Entfernung aus bem Dienste nicht besonders vorgeschrieben ober nicht als Folge ber Strafe eintritt - ber Mann nach Abbüßung ber megen Defertion erkannten Strafe, nicht eben fo gut fortbienen kann, wie nach Abbugung ber wegen eines andern Delicts erkannten Strafe, - weshalb überhaupt hinfichtlich ber megen Defer. tion erkannten Strafe etwas anderes gelten foll, wie hinfichtlich ber wegen anderer Delicte erkannten Strafen, weshalb also namentlich nicht auch die Strafgeit wegen Defertion in der Dienstzeit angerechnet werden foll, welches bei wegen anderer Delicte erkannten Strafen gefchieht. Das Preußische Militairstrafgesetbuch läßt benn auch ben Deferteur fort.

^{*)} Diese Wiedereinstellung in den Dienst war Strafe, was boch, wie schon der Landtag bei der Debatte über das Gesetz vom 10./20. Febr. 1851 bemerkte, der Militairdienst nie sein darf.

bienen (St. G.-B. für das Preußische Heer vom 3. April 1845 Art. 103. 104.), und auch das Hannoversche (§. 123.). — Aber das, was der Mann durch sein Berbrechen beabsichtigt und erlangt hat — die Befreiung vom Dienste — darf ihm allerdings nicht zu Gute kommen. Er soll daher die Zeit, welche er sich den Dienstverhältnissen entzogen hat, nachholen. Bon welchem Tage an die Zeit zu berechnen — die Desertion als begangen anzunehmen — ist, welches dei den auf undestimmten Urlaub begangenen Desertionen zweiselhaft sein kann, muß der Beurtheilung im concreten Falle überlassen bleiben.

Der Mann, welcher auf diese Weise seinen Dienst nachholt, bleibt in seiner Jahresclasse und wird keiner andern Jahresclasse angerechnet. Er ist außer der etatsmäßigen Anzahl da. Kann er die Zeit nicht nachholen, weil er inzwischen dienstuntüchtig geworden ist, so kann es sich fragen, ob er nicht wenigstens dann, wenn er wegen zu hohen Alters untauglich ist, einen Bertreter stellen muß. Es ist davon abgesehen. Der letztere Fall wird höchst selten vorkommen, und werden in der Regel auch die Rittel zur Stellung eines Bertreters nicht ausreichen.

- §. 1. Die Desertion wird mit Arrest nicht unter sechs Monaten bestraft.
- §. 2. Außer diesen Freiheitsstrafen soll bei den Militair= personen von Officiersrange auf Cassation, bei den Militair= personen von Unterofficiersrange auf Degradation und Ber= setzung in die Strasclasse, bei Gemeinen auf Bersetzung in die Strasclasse erkannt werden.
- §. 3. Tritt die Entfernung aus dem Dienste nicht ein, so soll die Dienstzeit des Deserteurs um soviel verlängert werden, wie die Zeit von der Begehung der Desertion an, bis dahin, wo er sich gestellt hat oder ergriffen ist, beträgt.

Art. 55.

Erfolgt die Desertion, während die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, so soll die Arreststrafe nicht unter einem Jahre sein.

Ist eine solche Desertion in Folge einer zwischen zwei oder mehreren Militairpersonen getroffenen Verabredung begangen, so kann eine höhere Strafe, unter besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe erkannt werden.

Art. 56.

Desertirt eine Schildwache vom Posten, oder der Commandant einer Wache, oder der Führer einer Patrouille, einer Ronde oder einer Escorte, so soll die Arreststrase nicht unter neun Monaten sein. Wenn aber die Truppen in der Nähe des Feindes oder im seindlichen Lande sich besinden, so kann, nach der Größe des Nachtheils, welcher entstanden ist oder hätte entstehen können, die Strase bis zu Todesstrase erhöht werden.

Art. 57.

Im zweiten Rückfalle wird die Desertion mit zeitigem Zuchthause bestraft.

Bemerkung: Für den ersten Rückfall treten die allgemeinen Grundsätze ein (Art. 55. §. 2. des Strafgesethuchs vom 3. Juli 1858. — Art. 37. des gegenwärtigen Gesets).

Art. 58.

Die Desertion jum Feinde wird mit bem Tode bestraft.

Mrt. 59.

- §. 1. Ist der Deserteur weder freiwillig zurückgekehrt noch zur Haft gebracht, so soll derselbe zu einer Geldstrafe von 200 bis 1500 Thalern verurtheilt werden. Bei den Militairpersonen von Officiersrange soll außerdem auf Cassation erkannt werden.
- §. 2. Neicht das gegenwärtige Vermögen des Verurstheilten zur Verichtigung der Geldstrase nicht hin, so ist nicht nur das Vermögen, welches derselbe später erwirdt, dafür vershaftet, sondern es soll auch der noch nicht entrichtete Theil der Geldstrase aus allen Erbschaften, Vermächtnissen und Legaten, welche dem Verurtheilten fünstig anfallen deferirt werden beigetrieben werden, ohne daß es einer Erwerbung von Seiten des Verurtheilten bedarf.

Art. 60.

Haben zwei oder mehrere Militairpersonen die Ausführung einer Desertion verabredet, so soll sie Arreststrafe treffen. S. Bemerkung zu Art. 46.

Art. 61.

Regierungs. Motive: Das Strafgesebuch vom 3. Juli 1858 ftellt in Art. 30. und 31. die Grundfage über die Theilnahme auf, nach welchen ber Theilnehmer - ber intellectuelle Urheber sowohl, wie ber Behülfe - mit berfelben Strafe, wie ber Thater felbft, bestraft merben foll, bestimmt bann aber - (weil, ba es für bas Berbrechen ber Defertion feine Strafen enthalt, Die Borichriften ber Art. 30. und 31. feine Anwendung finden fonnen) - im Art. 106., daß bie vorfätliche Berleitung gur Defertion und bie vorfatliche Beforberung berfelben mit Befängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen fei. Rach ben Bestimmungen biefes Urt. 106. und nicht nach benen ber Urt. 30. und 31. wurde baher auch die Theilnahme von Seiten eines Solba. t en zu bestrafen fein, wenn bas Militair. Strafgesetbuch nichts fagte. Es scheint aber angemeffener, baß hier bie allgemeinen Grundfate ber Art. 30. und 31. eintreten, und ift dies baber ausgesprochen. Und eben fo foll bie Begunftigung von Seiten eines Solbaten nach ben allgemeinen Grunbfagen (Art. 33. 34. bes St. B. von 1858) beftraft werben und nicht nach Art. 107. Da aber bie Art. 62, und 63. des vorliegenben Befetes auch von einer Theilnahme refp. Begunftigung fprechen, fo ift hinzugefügt: "vorbehältlich ber Bestimmungen ber Art. 62, und 63."

Die Theilnahme und die Begünstigung bei der Desertion werden, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 62. und 63, nach den allgemeinen Grundsätzen des 3. Titels des ersten Theils des St.=G.=B. vom 3. Juli 1858, nicht nach den Art. 106. und 107. desselben bestraft.

Art. 62.

Wer in Erfahrung bringt, daß eine Militairperson desertiren will, ist verpstichtet, die Ausführung des Verbrechens durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern, und wenn er dieses nicht kann, ungesäumt die nächste Patrouille oder Wache oder seinen Vorgesetzten davon in Kenntniß zu sehen. Wer dieses unterläßt, in der Absicht, damit die Dessertion ausgesührt werde, soll mit Arrest dies zu zwei Jahren,

wer es aber aus Fahrlässigkeit unterläßt, mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Market Space and the Art. 63.

Wer in Erfahrung bringt, daß eine Militairperson desertirt ist, und nicht ungesäumt seinem Vorgesetzten, oder der nächsten Wache oder Patrouille Anzeige davon macht, soll mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft werden.

21rt. 64.

Auf die Theilnahme und Begünstigung finden auch dann, wenn der Deserteur abwesend ist (Art. 59) die Strafgesetze Anwendung, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Deserteur anwesend wäre.

Mrt. 65.

Bei der Desertion wird der Versuch, wie das Verbrechen selbst bestraft, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 34. §. 2.

7. Dienstentziehung.

framelie and dien interlass on Art. 66. of proceedings of the of

- §. 1. Wer die im Art. 53. §. 1. angegebenen Handlungen, ohne die Absicht, sich für immer dem Militairdienste zu entziehen, vorsätzlich oder aus Fahrlassigkeit, begeht, soll wegen Dienstentziehung mit Arrest bis zu einem Jahre, wenn aber die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft werden.
- §. 2. Die Bestimmungen des Art. 53. §. 2. und §. 3. sinden auch bei der Dienstentziehung Anwendung.

Bweiter Citel.

Gesetübertretungen der Untergebenen in Bezug auf die Vorgesetzten.

1. Insubordination.

urt. 67.

Regierungs-Motive: Der Entwurf macht bie Pflicht zum Gehorsam nicht abhängig, weber von bem Inhalte bes Besehles — ob er sich auf

den Dienst bezieht, oder nicht, — noch davon, ob der Befehlende vermöge seiner dienstlichen Stellung zu der Ertheilung des Befehles berechtigt war, da der Untergebene zu der Untersuchung, ob der Besehl den Dienst betrifft und der Besehlende zu dessen Ertheilung berechtigt ist, und zur Verweigerung des Gehorsams, falls dies seiner Ansicht nach nicht der Fall ist, nicht ermächtigt werden darf; der Besehlende wird aber bestraft, wenn er in dieser Beziehung seine Besugnisse überschreitet (Art. 85.). Selbst dann, wenn der Besehl auf die Begehung einer gesehlich strafbaren Handlung gerichtet ist, hebt der Entwurf die Pflicht zum Gehorsam nicht auf, da es auch hier zu bedenklichen Resultaten führen kann, wenn der Untergebene den Gehorsam versagen darf, wenn er der Ansichter den Untergebenen wegen Nichtbesolgung eines solchen Besehls bestrafen.

Der Borgesetzte, welcher eine strasbare Handlung besiehlt, wird, wenn der Untergebene den Besehl aussührt, nach Art. 85. als Urheber bestraft. Der gehorchende Untergebene darf wegen der besohlenen Berletzung der Gesetze nicht bestraft werden, indeß ist es doch bedenklich, dies ausdrücklich auszusprechen*).

§. 1. Jede Militairperson, sie mag sich bei der Fahne befinden oder nicht, ist den Vorgesetzten und Oberen Achtung, und deren Besehlen Gehorsam schuldig.

§. 2. Wer diese Pflicht verlet, wird wegen Insubordi= nation nach den Bestimmungen der folgenden Artikel bestraft.

Art. 68.

§. 1. Die Nichtbefolgung eines Befehls wird als ein= fache Insubordination disciplinarisch bestraft.

§. 2. Die Nichtbefolgung eines Befehls in Folge einer Berabredung von zwei oder mehreren Militairpersonen soll mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 3. Die Berabredung (§. 2.) wird mit ber im

^{*)} Das Preußische Militair-Strafgesethuch bestimmt (Art. 71.), daß, wenn durch die Ausführung eines Besehls in Dienstsachen ein Strafgeseth verletzt wird, dafür allein der Besehlende verantwortlich ist, und der Gehorchende nur, wenn er den Besehl überschreitet, oder ihm bekannt war, daß der Besehl eine Handlung betreffe, welche offenbar ein Bergehen bezwecke. Die erste Ausnahme versteht sich von selbst; die zweite ist zu unbestimmt.

§. 2. angedrohten Strafe bestraft, wenn die Ausführung nur durch äußere, von dem Willen der Verabredenden unabhängige Umstände verhindert worden.

S. Bemerfung ju Art. 46.

Mrt. 69.

- §. 1. Der schweren Insubordination macht sich der Untergebene schuldig, welcher in Gegenwart des Borgesfesten oder Oberen, von welchem ein Befehl ausgeht, oder desjenigen, welcher in dessen Auftrag den Befehl überbringt, oder vor versammeltem Kriegsvolke, zu erkennen giebt, daß er dem Befehle keine Folge leisten wolle, oder auf achtungsewidrige Weise seine Unzufriedenheit über den Befehl an den Tag legt, insbesondere den Befehlenden wegen des Befehls zur Rede stellt.
- §. 2. Die Strafe der schweren Insubordination besteht in Festungsstrase oder Arrest bis zu zwei Jahren, welche Strafe, wenn die Handlung vorgenommen ist, während der Thäter sich unter den Waffen befand, bis zu fünf Jahren Festungsstrase oder Arrest erhöht werden kann.

2frt. 70.

- §. 1. Der Untergebene, welcher wegen eines ihm erstheilten Befehles sich an dem, den Befehl ertheilenden Borgesetzten oder Oberen thätlich vergreift oder zu vergreifen verssucht, oder denselben gefährlich bedroht, macht sich der thätslich en Insubordination schuldig.
- §. 2. Die thätliche Insubordination soll mit Festungs=
 strafe oder Arrest von zwei Jahren bis zu zehn Jahren Zucht=
 hausstrafe bestraft werden, welche Strafe, wenn der Thäter
 bei der Vornahme der Handlung sich unter den Waffen befand, bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden kann.
 Bemerkung: Die Worte "thätlich vergreist" ersassen auch das Mißhandeln.

Mrt. 71.

Wird die Insubordination (Art. 68. bis 70.) begangen, während die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, so kann,

wenn erhebliche Nachtheile entstanden sind oder hätten entsteben können, eine bobere Strafe, selbst die Todesftrafe er= fannt werden. Unter diefen Borausfetzungen foll die Infubordination auch des Artifels 68. S. 1. als Verbrechen betrach= tet werden.

abudgelsalogis, established to Art. 72. id. contrast configurate

Die Insubordination gegen Wachen, Bosten, Patrouillen oder Escorten wird wie die in den Art. 68. 69. 70. und 71. angegebene Insubordination bestraft.

2. Zwang gegen ben Borgefetten.

Art. 73.

Der Untergebene, welcher auf achtungswidrige Beise einen Vorgesetzten oder Oberen zu einer Handlung zu nöthigen oder davon abzuhalten oder sonft etwas zu erzwingen sucht, soll mit der Strafe der schweren Insubordination (Art. 69.); wenn er aber dabei an dem Borgesetten oder Oberen sich thätlich vergreift oder zu vergreifen versucht, oder denselben gefährlich bedroht, mit der Strafe der thätlichen Insubordination (Art. 70.) belegt werden.

3. Beleidigung bes Borgesetten.

Art. 74. 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16

Der Untergebene, welcher einen Vorgesetzten ober Oberen beleidigt, mährend letterer sich in der Ausübung einer Dienst= function befindet, foll mit der Strafe der schweren Insubordi= nation (Art. 69.) belegt werden.

4. Mißhandlung des Borgesetten. Art. 75.

Der Untergebene, welcher sich an einem Vorgesetzten ober Oberen thätlich vergreift oder zu vergreifen versucht, oder ben= selben gefährlich bedroht, während Letterer sich in der Aus-

Militair. Strafgefegbuch zc.

übung einer Dienstfunction befindet, ist mit der Strafe der thätlichen Insubordination (Art. 70.) zu bestrafen.

continuion and bee milituhr. 5. Unfruhring eed dan notionide

Art. 76.

Regierungs. Motive: Der Art. 88. des bürgerlichen Strafgesethuchs von 1858 bestimmt keine Anzahl. Der Entwurf sordert wenigstens vier Personen, vorzüglich deshalb, weil bei uns und wohl bei den meisten Armeen, wenn Untergebene gemeinschaftlich einem Borgesetzen Borstellungen machen wollen, drei derselben, aber nicht mehrere, die Borstellungen überbringen dürsen. Bestimmte nun das Gesetz beim Aufruhr die Anzahl nicht, so würde, wenn zwei oder drei Mann kamen und die Borstellungen in einem unangemessenn Tone vorgebracht würden, ein Aufruhr angenommen werden können.

Wenn mehr als drei Militairpersonen öffentlich sich zusfammenrotten und gemeinschaftlich eins der in den Art. 69. und 73. bezeichneten Verbrechen begehen, so sollen sie wegen Aufruhrs nach den Bestimmungen der folgenden Artikel bestraft werden.

dilitation andistred used Aut. 77. instates us 1960 ifficusted

Wenn die Aufrührer auf die Aufforderung des Borgesfetzen oder Oberen zum Gehorsam und zur Ordnung zurückstehren, und keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt ist, so sollen die Anstister mit Arrest von einem Jahre bis zu Zuchthausstrafe von zwölf Jahren, die übrigen Aufrührer mit Arrest von zwei Monaten bis zu Zuchthausstrafe von sechs Jahren bestraft werden.

Mrt. 78.

S. 1. Ift, um die Aufrührer zum Gehorsam und zur Ordnung zurückzubringen, die Anwendung militairischen Zwansges nöthig gewesen, oder ist Gewalt an Personen oder Sachen verübt, so sollen, es mag die im Art. 77. gedachte Aufsorderung erfolgt sein oder nicht, bestraft werden:

1. die Anstifter mit Zuchthaus von vier bis sechszehn Jahren.

- 2. die übrigen Aufrührer mit Arrest von achtzehn Monaten bis Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.
- §. 2. Die Strafe kann bis zur Todesstrafe erhöht wer= den, wenn die Truppen auf dem Kriegsfuße standen.

Mrt. 79.

- §. 1. Als Anstister ist Derjenige zu betrachten, welcher absichtlich, sei es durch ausdrückliche Aufforderung, oder durch öffentlich ausgesprochenen Tadel der Borgesetzten oder Oberen, oder durch öffentliche Acuberungen der Unzufriedensheit oder durch andere Handlungen Andere zum Aufruhr verleitet, oder den Plan zur Ausführung des Verbrechens angegeben, oder das Unternehmen bei der Ausführung geleistet hat.
- S. 2. Mit der Strafe des Anstifters soll derjenige beslegt werden, welcher, nachdem er während des Aufruhrs von dem Vorgesetzten oder Oberen bei seinem Namen aufgerusen und zum Gehorsam und zur Nücktehr zur Ordnung aufgesors dert worden, dieser Aufforderung keine Folge leistet.

6. Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolf.

Art. 80.

Wer vor versammeltem Kriegsvolke, ohne Aufforderung, laut Beschwerde führt, soll mit Arrest bis zu acht Monaten bestraft werden.

deficiency some firms of the second some succession of

Gesehübertretungen der Vorgesetzten in Bezug auf die Untergebenen.

1. Thätlichkeiten gegen Untergebene.

Art. 81.

§. 1. Der Vorgesetzte oder Obere, welcher vorsätzlich den Untergebenen, während letzterer ihm in Dienstwerhältnissen gegenüber steht, oder sich in der Ausübung einer Dienstsunc=

tion befindet, stößt, schlägt oder auf sonstige Weise sich thätlich an demselben vergreift, ist, in so sern die Handlung nicht schon als Mißhandlung oder Körperverletzung einer härteren Strafe unterliegt, mit Festungsstrafe oder Arrest bis zu zwei

Jahren zu bestrafen.

§. 2. Macht sich der Vorgesetzte oder Obere im zweiten Rückfalle einer nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafenden Thätlichkeit gegen einen Untergebenen, oder einer Mißhandlung oder Körperverletzung desselben schuldig, während Letzterer ihm in Dienstverhältnissen gegenüber steht oder sich in der Ausübung einer Dienstsunction besindet, so kann, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, bei Militairpersonen von Officiersrange auf Dienstentlassung, bei Militairpersonen von Unterofficiersrang auf Degradation erstannt werden.

2. Beleidigende Behandlung ber Untergebenen.

Art. 82.

Der Vorgesetzte oder Obere, welcher den Untergebenen auf eine die Ehre desselben verletzende Weise behandelt, soll:

- a) wenn Letzterer ihm in Dienstwerhältnissen gegenüber steht, die ersten Male disciplinarisch, im zweiten Nückfalle mit Festungsstrafe oder Arrest bis zu sechs Monaten;
- b) wenn jenes nicht der Fall ist, der Untergebene sich aber in der Ausübung einer Dienstfunction befindet, mit Festungsstrafe oder Arrest bis zu sechs Monaten

bestraft werden.

Bemerkung: Der Fall unter a. soll die ersten Male gesinder, als der unter b. bestraft werden, weil man es in jenem Falle — wenn z. B. der Officier die Compagnie commandirt und Ursache zur Unzusriedenheit und Tadel sindet, — so streng nicht nehmen dark.

3. Gefetwidrige Strafverfügung.

Art. 83.

Der Vorgesetzte ober Obere, welcher vorsätzlich ober aus Fahrläffigkeit eine Strafverfügung erläßt, zu welcher er über-

haupt oder doch in dem vorliegenden Falle gesetzlich nicht berechtigt ist, soll mit Festungsstrafe oder Arrest bis zu einem Jahre bestraft werden.

4. Mißbrauch der in den Art. 148. 149. und 150. ertheilten Befugnisse.

Mrt 84.

Werden die in den Art. 148. 149. und 150. erwähnten Handlungen vorgenommen, während die, dieselben nach den Bestimmungen jener Artikel rechtsertigenden Umstände nicht vorliegen, so wird deren Strafbarkeit nach den betreffenden allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

Hat jedoch der Thäter entschuldbarer Weise die Handlung für erlaubt gehalten, so kann auf eine mildere, als die gesetzlich bestimmte Strafe erkannt und der Thäter selbst von aller Strafe freigesprochen werden.

5. Unbefugte Befehlsertheilung.

about nothing months were Art. 85. William Anna de maion and

§. 1. Der Vorgesetzte oder Obere, welcher dem Untergebenen eine gesetzlich verbotene Handlung besiehlt oder eine solche Handlung seines Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der für die Gesetzübertretung angedrohten Strafe verurtheilt werden.

§. 2. Der Vorgesetzte oder Obere, welcher sonstige Bestehle ertheilt, zu deren Ertheilung er nicht befugt ist, soll disciplinarisch, im Rückfalle aber mit Festungsstrafe oder Arzest bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 3. Bei den Militairpersonen von Officiersrange kann mit der sonstigen Strafe sowohl in dem im §. 1. als in dem im §. 2. gedachten Falle die Dienstentlassung verbunden werden.

nut tropped beg genedault 6. Erpressung. in nacht, past in old

2frt. 86.

Der Vorgesetzte oder Obere, welcher sich von dem Untersgebenen durch die Furcht vor künftiger gesetzwidriger Behand=

lung oder sonstigen Nachtheilen, oder durch das Versprechen solcher Vortheile, welche er vermöge seiner dienstlichen Stellung gewähren kann, Geld oder Sachen oder einen andern Vortheil zu verschaffen sucht, soll, er mag Erstattung oder Vergütung versprochen haben oder nicht, mit Arrest bis zu vier Jahren bestraft werden. Bei den Militairpersonen von Officiersrange ist außerdem auf Cassation zu erkennen.

Dierter Citel.

Gesekübertretungen in Beziehung auf das Eigenthum.

1. Diebstahl.

dofen in alex arealist a Art. 87.

Der Diebstahl, welchen eine bei der Fahne befindliche Militairperson

1. gegen eine bei ber Jahne befindliche Militairperson,

2. gegen ihren Quartierwirth oder gegen einen Dritten, welcher sich in der Wohnung ihres Quartierwirthes befindet,

3. an Gegenständen, welche sich im Besitze oder Gewahr=
sam der Militairverwaltung oder der diese Gegenstände
für die Militairverwaltung aufbewahrenden oder ver=
waltenden Personen besinden,

4. gegen Personen oder an Gegenständen, zu deren Schutz oder Bewachung sie commandirt ist, wenn nicht die

Voraussetzungen des Art. 88. eintreten,

begeht oder zu begehen versucht, soll wie der im Art. 200. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 angegebene Diehstahl, welchen eine für Lohn oder Kost dienende Person gegen ihre Herrschaft verübt, beziehungsweise wie der Versuch zu einem solchen Diehstahl bestraft werden.

Bemerkung: Die Strafe bes Art. 200. ist: Gefängniß von brei Monaten bis zu fünf Jahren und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte; wenn aber sestgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden. Zugleich kann der Thäter unter Polizeiaussicht gestellt werden.

Dann bestimmt aber ber Art. 202. beziehungsweise bas Gesetz vom

26. April 1861 ferner:

"Ber bereits zweimal oder mehrere Male wegen Diebstahls oder Raubes bestraft worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden: wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (Art. 199. 200.) mit Gefängniß von zwei bis zu fünfzehn Jahren und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

"Bird fesigestellt, daß milbernde Umstände vorhanden sind, so kann die Gefängnißstrase bis auf sechs Monate ermäßigt werden." Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte kann von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 16. des St.-B. vom

3. Juli 1858).

Art. 88.

§. 1. Der Diebstahl, welchen eine Schildwache ober ber Commandant eines Postens gegen die Personen ober an den Gegenständen, welche dem Schutze ober der Bewachung der Schildwache, beziehungsweise des Postens anvertraut sind, beseht oder zu begehen versucht, soll wie der im Art. 201. b. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bezeichnete Diebstahl mittelst Cinbruchs, beziehungsweise wie der Versuch zu einem solchen Diebstahle, bestraft werden.

§ 2. Wird der Diebstahl von einer zu der Mannschaft des Postens gehörigen Militairperson verübt, so tritt die

Strafe bes Art. 87. ein.

Bemerfung:

1. Bu 8. 1. Der Artifel 201. fagt:

"Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

a)

b) wenn in einem Gebäude ober in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird.

Wird festgestellt, daß milbernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen."

2. Die Bestimmung bieses Artikels barf nicht auf andere zur Bewachung

Commandirte &. B. die Zimmerwache, ausgebehnt werben.

Art. 89.

Wer als Schildwache oder während er sonst zum Schutze oder zur Bewachung von Personen oder Gegenständen com= mandirt ist, weiß und gestattet, daß ein Diebstahl gegen jene Personen oder an jenen Gegenständen begangen wird, soll ebenso bestraft werden, als wenn er selbst den Diebstahl als Schildwache, beziehungsweise Commandirter begangen hätte (Art. 87. Ziffer 4., Art. 88.).

2. Unterfchlagung.

and the Art. 90. mil sed grupolythill 's

Wer die, ihm in Folge seines Amtes, oder seiner allgemeinen Dienstobliegenheit, oder eines Besehls des Borgesetzen zur Aufsicht, Ausbewahrung, Verwaltung oder Ablieserung übergebenen oder von ihm zu erhebenden Gelder oder Sachen unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, soll wie ein Besamter, welcher Gelder oder Sachen, welche er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, nach Art. 301. und Art. 302. des St.=G.=B. vom 3. Juli 1858 bestraft werden.

Bemerkung: Die in dem angezogenen Artikel 301. bestimmte Strafe ist Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Artifel 302. lautet:

"Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung ober Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Nechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüffe oder Auszüge aus diesen Nechnungen, Registern und Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strase Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren."

3. Plünderung.

Art. 91.

- S. 1. Wer, während er sich mit den Truppen auf dem Kriegsschauplate oder doch außerhalb der Landesgrenzen bestindet, ohne dienstliche Ermächtigung Geld oder Sachen sich zueignet, entweder:
- a) mittelst thätlicher Vergreifung an einer Person, oder

- b) mittelst Leib, Leben oder Eigenthum gefährdender Drohungen, oder
- c) mittelft öffentlichen Eindringens in fremde Gebäude, ober
- d) indem er doch die, durch die Gegenwart der Truppen oder die Waffengewalt bei den Einwohnern erregte Furcht benutt,

begeht das Verbrechen der Plünderung, und soll mit Arrest nicht unter einem Jahre bestraft werden.

§. 2. Wenn indeß ein Mensch erheblich mißhandelt, oder verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichtes, des Gehöres oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt ist, so soll auf Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn aber ein Mensch getödtet ist, auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Diese Strafen können unter besonders erschwerenden Um-

ständen selbst bis zur Todesstrafe erhöht werden.

§. 3. Außer den im §. 1. und 2. gedachten Freiheits= ftrafen ist bei Militairpersonen von Officiersrange auf Cassation, bei Militairpersonen von Unterofficiersrange auf Degradation und Versetzung in die Strafclasse und bei Gemeinen auf Versetzung in die Strafclasse zu erkennen.

§. 4. Ist die Plünderung nur auf Lebensmittel oder sonstige nothwendige Bedürfnisse gerichtet, und liegen die erschwerenden Umstände des §. 2. nicht vor, so soll dieselbe mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 5. Bei der Plünderung wird der Versuch wie das Verbrechen selbst bestraft, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 34. §. 2.

dun Justus dinindu no Art. 92.

Haben zwei oder mehrere Militairpersonen die Ausführung einer Plünderung verabredet, so soll sie Arreststrafe treffen, wenn die Ausführung nur durch äußere, von dem Willen der Berabredenden unabhängige Umstände verhindert worden.

S. Bemerkung zu Art. 46.

4. Gigenmächtiges Requiriren.

Art. 93.

- §. 1. Eigenmächtiges Requiriren von Geld oder Sachen und der Versuch dazu, während die Truppen sich auf dem Kriegsschauplatze oder doch außerhalb der Landesgrenzen befinden, soll mit Arrest bis zu vier Jahren, wenn aber die im Art. 91. §. 2. angegebenen erschwerenden Umstände vorliegen, mit den daselbst angedrohten Strasen belegt werden.
- §. 2. Sind jedoch nur Lebensmittel oder sonstige nothewendige Bedürfnisse requirirt, und liegen die erschwerenden Umstände des Art. 91. §. 2. nicht vor, so soll, wenn eine gewinnsüchtige Absicht den Umständen nach nicht anzunehmen ist, Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten erkannt werden, und kann der Thäter ganz freigesprochen werden, wenn er sich auf das beschränkt hat, was ihm und seinen Untergebenen unentbehrlich war.

5. Beraubung der Rranten.

responsible to the first Art. 94. He countries and while the

Wer Kranken oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde, oder auf dem Transporte, oder im Hospitale Sachen, welche dieselben an sich tragen, wegnimmt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Wenn aber in Folge der dabei erlittenen Gewaltthätigsteit der Zustand der Verwundeten oder Kranken lebensgefährslich geworden ist, oder dieselben verstümmelt sind, oder einen unheilbaren Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, so soll Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden, und kann die Strase bis zur Todesstrase erhöht werden.

6. Beranbung ber Leichen.

Art. 95. Andred German & Condo at Miles

Wer, ohne die Erlaubniß seines Vorgesetzten, den auf dem Schlachtfelde liegenden Leichen Sachen nimmt, welche für

seine Marsch= und Schlagfertigkeit entbehrlich waren, soll mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Fünfter Citel.

Gebrauch falschen Maaßes und schädlicher Stoffe in Bezug auf Nahrungsmittel und Fourage, und fehlerhafte Anfertigung von Munition.

1. Gebrauch falschen Maaßes oder Gewichtes bei Anstheilung von Nahrungsmitteln oder Fourage.

2frt. 96.

- §. 1. Wer vorsätzlich sich bei der Zubereitung oder Ausstheilung von, für die Truppen bestimmten Nahrungss oder Heilung von, für die Truppen bestimmten Nahrungss oder Gewichstes bedient oder zu bedienen versucht, soll mit Arrest von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn aber die Truppen, für welche die Gegenstände bestimmt waren, auf dem Kriegsssuße standen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und in beiden Fällen mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.
- §. 2. Auf gleiche Weise soll derjenige bestraft werden, welcher vorsätzlich den Nahrungs= oder Heilmitteln oder der Fourage unschädliche Dinge beimischt oder beizumischen versucht.
- 2. Beimischung schädlicher Stoffe zu den Lebensmitteln oder ber Fourage.

Mrt. 97.

§. 1. Wer vorsätzlich den für die Truppen bestimmten Nahrungs- oder Heilmitteln oder der Fourage Dinge beimischt, welche für die Gesundheit der Menschen oder der Thiere schädlich sind, soll mit Arrest von einem bis zu fünf Jahren, wenn aber die Truppen, für welche die Gegenstände bestimmt waren, auf dem Kriegsfuße standen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und in beiden Fällen mit Untersagung der Aus- übung der bürgerlichen Shrenrechte bestraft werden.

§. 2. Wer die im §. 1. gedachten Handlungen aus Fahrläffigkeit begeht, soll mit Arrest dis zu einem Jahre bestraft werden.

4. Fehlerhafte Anfertigung der Munition.

And Dusch House and Art. 98.

Wer vorsätzlich bei der Verfertigung von Munition durch Handlungen oder Unterlassungen die gewöhnliche Wirkung derselben verringert, oder die Munition verdirbt, soll mit Arrest von einem Jahre dis zu zehn Jahren Zuchthaus und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Shrenrechte bestraft werden.

Sechster Citel. de die come and and die

Rörperverletung und Beleidigung.

1. Körperverletzung.

Art. 99.

- §. 1. Die leichte Mißhandlung oder Körperverletzung (Art. 169. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858), welche
 - a) einem Kriegsgefangenen,
 - b) einem Kranken,
 - c) einem Arrestanten von Seiten desjenigen, welchem jener zur Bewachung anvertraut ist,
 - d) dem Quartierwirthe oder dessen Hausgenossen von Seiten des Einquartierten,
 - e) den Wegweisern oder den Führern der requirirten Gespanne,

zugefügt wird, soll mit Arrest von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 2. Ist in den im §. 1. a. und c. angegebenen Fällen der Thäter als Gefangenwärter oder Profos angestellt, so soll ihm zugleich dieses Amt genommen werden.

Bemerkung: Der Artikel 169. sagt: "Wer vorsätzlich einen Anderen ftoßt ober schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Körperverletzung zufügt, wird

2. Beleidigung. will indend ich inne

Art. 100.

Die Beleidigung

1. eines Rriegsgefangenen,

2. eines Arrestanten von Seiten desjenigen, welchem jener zur Bewachung anvertraut ist,

3. des Quartierwirthes oder dessen Hausgenossen von Seiten des Einquartierten,

foll mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden.

amadiese dan Siebenter Citel.

Sonftige Berletungen der Diensipflichten.

1. Entfernung vom Boften 2c. und Berletung der fonstigen Befehle von Seiten ber Schildwachen.

2frt. 101.

Die Schildwache, welche vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit

1. sich unbefugter Weise von dem Posten entfernt, oder auf dem Posten betrunken ist oder schläft, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten,

2. die sonstigen, in Betreff der Wache oder des Verhaltens auf dem Posten ertheilten Weisungen nicht befolgt, disciplinarisch

bestraft werden.

2. Entfernung von der Wache oder dem Posten, und Verletzung der sonstigen Besehle von Seiten der Mannschaft der Wache oder des Postens.

Art. 102.

§. 1. Der Commandant der Wache oder eines sonstigen Postens, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit sich undefugter Weise von der Wache oder dem Posten entfernt, oder auf der Wache oder auf dem Posten betrunken ist, oder ans dere Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen läßt, durch welche der Zweck der Wache oder des Postens

vereitelt werden könnte, soll mit Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft werden.

- S. 2. Die auf der Wache oder einem sonstigen Posten besindliche Mannschaft, welche sich ohne Erlaubniß des Wach= oder Posten=Commandanten entsernt, wird disciplinarisch bestraft.
- S. 3. Die Nichtbefolgung der sonstigen, in Betreff der Wache oder des Postens und des Verhaltens auf der Wache oder dem Posten erheilten Befehle wird disciplinarisch bestraft.
- 3. Entfernung von der Patronille oder Ronde und Berletzung der sonstigen Befehle von Seiten der Manuschaft der Patronille oder Ronde.

Art. 103.

- §. 1. Die zu einer Patrouille oder Ronde gehörige Mannschaft, welche vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit sich uns befugter Weise von der Patrouille oder Ronde entsernt, oder betrunken ist oder schläft, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.
- §. 2. Der Führer der Patrouille oder Ronde, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit sich entsernt, oder betrunken ist, oder andere Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen läßt, durch welche der Zweck der Patrouille oder der Ronde vereitelt werden könnte, soll mit Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft werden.
- §. 3. Die Verletzung der sonstigen sich auf die Patrouille oder Ronde beziehenden Befehle wird disciplinarisch bestraft.
 - 4. Berletung ber Befehle von Seiten ber Commandirten.

Art. 104.

Der Commandirte, insofern er nicht zu den im Art. 101. bis Art. 103. genannten Militairpersonen gehört, welcher die ihm ertheilten Befehle nicht befolgt, soll disciplinarisch bestraft werden.

5. Unrichtige Meldungen, Rapporte, Liften und Boftenbefehle.

eed rolling hat a noonall Art. 105. Gridnist mit bede eedn

Wer unrichtige Meldungen oder Rapporte macht, oder Listen unrichtig führt, oder bei der Ablösung der Wache oder sonstiger Posten die Wach= oder Postenbesehle unrichtig über= liefert, soll:

- 1. wenn dieses nur aus Fahrlässigkeit geschehen ist, dis ciplinarisch, wenn es aber
- 2. vorsätzlich geschehen, mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit bei Militairpersonen von Officiersrange die Dienstentlassung oder Cassation verbunden
 werden kann.

6. Berletung ber Berichwiegenheit.

district rade and discharge Art. 106. His district and

Wer dasjenige, was ihm nur durch seine Dienstverhältnisse bekannt geworden ist, andern Personen unbefugter Weise mittheilt, soll:

- 1. wenn es nur aus Fahrlässigkeit geschehen ift, biscipli= narisch, wenn es aber
- 2. vorsätzlich geschehen ist, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden. Bei Militair= personen von Officiersrang kann statt der Freiheits= strafe die Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 107.

Mit der im Art. 106. bestimmten Strafe sollen diejenigen bestraft werden, welche Urkunden oder Actenstücke, welche sie in Folge ihrer Dienstverhältnisse unter Aufsicht haben, oder welche ihnen in Folge ihrer Dienstverhältnisse zugekommen oder von ihnen selbst veranlaßt oder hervorgebracht sind, uns besugter Weise mittheilen oder bekannt machen.

Erhöhung der in den Art. 101. bis 107. bestimmten Strafen.

Art. 108.

Ift eine der in den Art. 101. bis 107. erwähnten Sand=

Tungen vorgenommen, während die Truppen in der Nähe des Feindes oder im feindlichen Lande standen, so soll unter bestonders erschwerenden Umständen die Handlung auch in den Fällen der Art. 101. Ziff. 2., Art. 102. S. 2. und 3., Art. 103. S. 3., Art. 104., Art. 105. Ziff. 1., Art. 106. Ziff. 1. und Art. 107. als Verbrechen betrachtet werden, und kann über die in den Artikeln 101. bis 107. bestimmten Strafen hinausgegangen und in einem Falle der Artikel 101. dis 105. selbst die Todesstrafe, in einem Falle der Art. 106. und 107. aber Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden.

7. Fälfdung von Militairpässen, Urlaubsicheinen und bergleichen Attesten.

Art. 109.

Wer vorsätslich Militairpässe, Urlaubsscheine ober dergleischen Atteste falsch ansertigt, oder verfälscht, oder wissentlich von solchen falschen Papieren Gebranch macht, soll mit Arrest bis zu einem Jahre und wenn er eine Militairperson von Officiersrang ist, außerdem mit Dienstentlassung bestraft werden.

8. Falfches Zengniß in Dienstfachen.

Art. 110.

Wer in Dienstsachen ein wissentlich falsches Attest ober Zeugniß giebt, soll mit Arrest bis zu einem Jahre, und wenn er eine Militairperson von Officiersrange ist, außerdem mit Dienstentlassung bestraft werden.

9. Befreiung eines Gefangenen.

Art. 111.

Wer die Befreiung eines, ihm zur Bewachung übergebenen Gefangenen vorfätlich bewirkt, oder zu bewirken versucht, foll mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist der Thäter Gefangenwärter oder Profos, so soll ihm dieses Amt genommen werden.

gestingelle adel un 10. Bestechning. unde fertill tim deine

and bedrask and under Mrt. 1112. The adoptioning out daily

- §. 1. Wer einer Militairperson ein Geschenk, oder irgend einen andern Vortheil giebt, verspricht oder anbietet, um sie dadurch zu einer, ihren Dienstpflichten widerstreitenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, soll mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft werden, und kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erstannt werden.
 - §. 2. Der Bersuch wird wie die Handlung selbst bestraft.
- S. 3. Die zum Zweck der Bestechung angebotenen, verssprochenen oder gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind der Militaircasse zuzusprechen.

Art. 113.

- §. 1. Wer für eine Handlung oder Unterlassung, welche seinen Dienstpflichten widerstreitet, Geschenke oder andere Borztheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Arrest nicht unter zwei Jahren und der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, und wenn er eine Militairperson von Officierszrange ist, außerdem mit Cassation bestraft, auch zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an die Militaircasse verurtheilt.
- §. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorliesgen, so soll statt der im §. 1. angegebenen Strafen auf Arrest nicht unter sechs Monaten, und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

11. Annahme eines Gefchenkes für vollzogene Dienfthandlungen.

Art. 114.

Wer für eine dienstliche, an sich nicht dienstwidrige Handlung oder Unterlassung, ohne die Erlaubniß seines Vorgesetzten, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist,

Militairstrafgesetbuch 2c.

wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an die Militaircasse verurtheilt.

Es kann zugleich auf Unterfagung der Ausübung der

bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

12. Bruch bes Sansarreftes bei Officieren.

Art. 115.

Militairpersonen von Officiersrange, welche den Hausarrest brechen, sollen mit Arrest oder Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, im Rückfalle aber mit Dienst= entlassung bestraft werden.

13. Bruch des Saus- und Cafernen-Arrestes, bei Unter-

Art. 116.

Militairpersonen von Unterofficiersrange und Gemeine, welche den Casernen- oder Hausarrest brechen, sollen mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

14. Beschädigung, Zerstörung, Entledigung und Berlieren von Waffen oder sonstigen Equipirungsgegenständen.

Mrt. 117.

- §. 1. Wer die ihm vom Staate gelieferten Waffen oder sonstigen Gegenstände beschädigt oder zerstört, soll, wenn er es vorsätzlich thut, mit Arrest bis zu sechs Monaten, wenn er es aber aus Fahrlässigkeit thut, oder jene Sachen verliert, disciplinarisch bestraft werden.
- §. 2. Der Verurtheilte ist verpflichtet, den Werth der beschädigten, verdorbenen oder verlorenen Gegenstände zu erstatten, und zwar nicht nur aus dem eigenen Vermögen, sondern auch aus dem Diensteinkommen, insoweit letzteres nach dem Ermessen des militairischen Vorgesetzten möglich ist.

Bemerkung: Der Art. 117. foll vorzüglich das pecuniaire Intereffe bes Staates schützen. Der Art. 118. foll ben Mann treffen, welcher im

Felbe, nicht aus Feigheit, sondern vielleicht in der Unordnung des Rückzuges oder aus Faulheit oder aus Berdroffenheit seine Waffen 2c. 2c. wegwirft, oder sein Pferd laufen läßt.

Art. 118.

S. 1. Wer auf dem Kriegsfuße vorsätzlich die zu seiner Schlagsertigkeit erforderlichen Wassen oder sonstigen Gegenstände beschädigt oder zerstört, oder sich derselben entledigt, soll mit Arrest bestraft werden und kann bei Officieren außerzbem auf Dienstentlassung erkannt werden.

S. 2. Die Bestimmung des Art. 117. S. 2. tritt auch hier ein.

15. Che ohne Consens.

Art. 119.

Wer ohne den vorschriftsmäßigen Consens eine She einzgeht, soll mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft werden. Außerdem kann bei Militairpersonen von Officiersrange Dienstentlassung erkannt werden.

Bemerkung: Nach Art. 21. der Kriegsarlikel für Unterofficiere und Gemeine vom 20. December 1820 und Art. 14. des Civilrechts der Militairperfonen vom 1. Mai 1841 war die ohne Consens vollzogene Che, und zwar nach diesem Art. 14. auch bei Officieren, nichtig. Diese Vorschrift ist in das Gesetz Ne II. nicht aufgenommen.

16. Wiederholte Disciplinarvergeben.

Urt. 120.

Bleiben wiederholte Disciplinarstrasen ohne Erfolg, so soll bei einem abermaligen Disciplinarvergehen der Commanzbeur des Truppencorps befugt sein, die Sache vor ein Kriegszgericht zu verweisen und kann dieses auf Arrest bis zu einem Jahre erkennen.

sugaraj trigwidges astronografiye dan sading opisos dan sali se



Dritter Theil.

Strafproceß*).

ronist up aid diluttro Erster Citel. in 1988.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Strafbehörden.

Art. 121.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der von einer Militairperson begangenen strafbaren Handlungen

Das Geseth hat nicht die bürgerliche Strafprocesordnung für den Militairstrafproces im Allgemeinen eingeführt und nur die für lettere nöthigen Aenderungen aufgestellt (wie dies hinsichtlich des bürgerlichen Strafgesethuchs geschehen ist), sondern hat diejenigen Bestimmungen der ersteren, welche bei dem letteren zur Anwendung kommen, einzeln angegeben. Die Vorschriften des dritten Theils — das Versahren der Kriegsgerichte — schließen sich aber der Strasprocesordnung im Allgemeinen an, indes kreten insbesondere eine Raths- und Anklagekammer nicht ein, sondern steht die Versetung in den Anklagestand durch die Verweisung vor das

^{*)} Die Berwaltung ber Militairjustig nach bem Militairstrafgesethuche von 1841 traf vorzüglich ber Borwurf, baß bie Militairgerichte und bas Berfahren mefentlich verschieben waren für ben Frieden und für ben Rrieg, jener aber auch in diefer Beziehung die Schule fur ben letteren fein muß. Der Ginführung von nur mit militairischen Richtern befet. ten Kriegsgerichten auch fur bie Beit bes Friedens ftanben aus ber Beweistheorie bes burgerlichen Strafgesethuchs vom Jahre 1814 entnommene Bebenken entgegen, welche jest gehoben find. - Gine Menberung bes Berfahrens war aber auch, wie schon bemerkt, burch bie Borschriften bes Staatsgrundgesetes und burch die Erwägung geboten, bag bas Berfahren mit bem ber burgerlichen Procefordnung möglichst übereinstimmen muß. Benen Borfchriften ift auf genügende Beife entsprochen. Die öffentliche Rlage und bie Anklage werben in und burch bie Orbre, welche ber Commanbeur erläßt (Art. 207.) erhoben und bie Unklage in ber Sauptverhandlung burch ben Militairanwalt vertreten (Art. 161. 228.). Das Berfahren ift munblich - b. h. ber Beweis wird von bem erkennenden Berichte aufgenommen - und öffentlich.

stehen theils den militairischen, theils den bürgerlichen Strafbehörden zu.

L. die zu den Militair. 122. intil neden geborden Merfonen.

- §. 1. Den militairischen Strafbehörden steht die Unterssuchung und Entscheidung in Ansehung der militairischen Gessehübertretungen (Art. 7. und 8.) zu; in Ansehung der militairischen Berbrechen jedoch, welche nach den bürgerlichen Gesehen zu bestrafen sind, nur dann, wenn die Anklageordre erlassen ist, bevor der Beschuldigte auf unbestimmte Zeit beurlaubt oder aus dem Dienst entlassen worden.
- §. 2. Den bürgerlichen Strafbehörden steht die Unterssuchung und Entscheidung zu
 - a) in Ansehung der nichtmilitairischen Gesetzübertretungen (Art. 9.),
 - b) in Ansehung der militairischen Gesetzübertretungen, wenn die Zuständigkeit der militairischen Strafbehörden nach den Bestimmungen des §. 1. nicht begründet ist.
- §. 3. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der vor dem Sintritt in den Dienst begangenen strafbaren Handlungen verbleibt den bürgerlichen Strafbehörden.
- §. 4. Die Untersuchungshandlungen, welche von einem nicht zuständigen Gerichte vorgenommen sind, sind aus diesem Grunde nicht ungültig, vorbehältlich der Besugniß des zustänzdigen Gerichtes, die Wiederholung oder Ergänzung derselben vorzunehmen.

S. Bemerfung ju Urt. 8.

strick) upplited through the Art. 123. Their thalffull

Der Strafgerichtsbarkeit ber militairischen Strafbehörden

Rriegsgericht dem Commandeur zu (Art. 203. 207.), welchem auch die Bollstreckung der Strafen und der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung zustehen (Art. 284. 326.). Ein Rechtsmittel gegen die Urtheile des Kriegsgerichtes im Sinne der Strafprocesordnung ist nicht gegeben, sondern tritt die, von dem Willen des Angeschuldigten unabhängige Bestätigung des Urtheils (Art. 270.) an dessen Stelle.



find, in Gemäßbeit ber in dem ersten Anbange bes gegenwär= tigen Gefetes enthaltenen Bestimmungen, ferner unterworfen:

- 1. die zu den Militairpersonen nicht gehörigen Bersonen, welchen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen;
- 2. die Kriegsgefangenen;
- 3. feindliche Spione;
- 4. die Bewohner besetzter seindlicher Länder:
 - a) wegen Uebertretung der Armeebefehle;
 - b) wegen Bergehungen gegen die Sicherheit der Truppen;
 - c) wegen Angriffe auf die personliche Sicherheit einer Militairperson;
 - d) wegen Berleitung einer Militairperson zur Defertion, Insubordination ober zum Aufstande.

2. Militairifche Behörden.

masse magnitivatived (1919) art. 124. In 196 handstall at the

In der militairischen Strafrechtspflege wirken mit:

- 1. die militairischen Borgesetten,
- 2. der Auditeur,
 - 3. ber Untersuchungsrichter,
 - 4. der Militairanwalt.
 - 5. die Kriegsgerichte,
 - 6. das Ober-Auditoriat,
 - 7. das Standgericht.

3. Anditenr insbesondere.

Mrt. 125.

Der Auditeur nimmt auf die im gegenwärtigen Gefete angegebene Weise an der Ausübung der Strafgerichtsbar= feit Theil.

Mrt. 126.

Der Auditeur kann in allen, ihm durch das gegenwär= tige Geset zugewiesenen Geschäften burch ben Militairanwalt (Art. 160. ff.) vertreten werden.

Bemertung: Der Militairanwalt fann in allen feinen Gefchaften burch ben Auditeur vertreten werden (Art. 163.).

4. Bestimmungen hinsichtlich ber Ansübung der Befugnisse bes Commandeurs des Truppencorps.

Art. 127.

- §. 1. Ist das Truppencorps ganz oder theilweise auf den Kriegsfuß gestellt, so gehen, von dem vom Großherzoge zu bestimmenden Tage an, die nach den Bestimmungen des dritten Theils des gegenwärtigen Gesetzes dem Commandeur des Truppencorps zustehenden bezw. obliegenden Besugnisse und Verpslichtungen hinsichtlich der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen auf deren Commandeur hinsichtlich der nicht auf den Kriegsfuß gestellten Truppen aber auf den Commandeur der letzteren über.
- §. 2. Ueberschreitet das Truppencorps oder ein Theil desselben die Landesgrenze, ohne auf den Kriegsfuß gestellt zu sein, so wird der Großherzog bestimmen, ob auf den Commandeur der die Landesgrenze überschreitenden Truppen die im §. 1. gedachten Besugnisse und Verpflichtungen des Commandeurs des Truppencorps übergehen sollen.

Bemerkung: Auch bann, wenn bas Truppencorps auf ben Kriegsfuß gestellt wird, bleiben Abtheilungen zurück, welche nicht auf den Kriegsfuß kommen — 3. B. die Depots, die zum Arsenal gehörige Mannschaft.

196 andarente mas Art. 128.

- §. 1. Ist die Verbindung einer Truppenabtheilung mit dem Commandeur, unter dessen Besehle sie steht, gänzlich abgeschnitten, so hat der Besehlshaber jener Abtheilung die im Art. 127. §. 1. gedachten Besugnisse und Verpflichtungen.
- §. 2. Finden sich bei der Abtheilung die zur Besetzung des Kriegsgerichtes erforderlichen Personen nicht, so hat der Besehlshaber derselben doch, wo möglich, die Untersuchungscommission anzuordnen und durch diese die Voruntersuchung
 führen zu lassen.
- §. 3. Sobald die Verbindung mit dem Commandeur, unter dessen Befehlen die Abtheilung steht, hergestellt ist, tritt

dieser in die ihm zustehenden Verpflichtungen und Befugnisse wieder ein.

Bemerkung: Im §. 2. muffen die Worte: "bie Untersuchungscommission anzuordnen und burch biese" wegfallen.

un strentiste regeration Art. 129.000 das il

Die Zuständigkeit der militairischen Strasbehörden bestimmt sich nach dem Orte der begangenen That, ohne Rücksicht darauf, wo die Abtheilung, zu welcher der Beschuldigte gehört, ihre Garnison hat.

Bemerkung: Dieser Artikel will, um jedem Zweisel zu begegnen, eben nur sagen, daß die Garnisonsangehörigkeit den allgemeinen Grundsak nicht modificirt, nach welchem das Gericht eintritt, in dessen Bezirk die That begangen ist (forum delicti commissi*). Bei den Kriegsgerichten wird aber auch vorausgeseth, daß der Thäter unter dem Commando des Officiers steht, welcher das Kriegsgericht angeordnet hat.

5. Gesetilbertretungen im Anslande.

Art. 130.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der im Auslande begangenen militairischen Gesetzübertretungen stehen den militairischen Strafbehörden zu, welchen die Abtheilung, zu welcher der Beschuldigte gehört, unterworfen ist.

Bweiter Titel.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der militairischen Vorgesetzten.

do diffente itali set o A. Buffandigkeit. ausdennumed mod

1. Borgefette, welchen eine Strafbefugniß gufteht.

Art. 131.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Disciplinarvergehen (Art. 12.) stehen den in den Art. 132. bis Art. 143. angegebenen militairischen Vorgesetzten innershalb der in diesen Artikeln bestimmten Grenzen zu.

^{*)} Bahrend bes Friedensfußes beschränkt sich die Zuständigkeit der Kriegsgerichte auf bas Herzogthum.

II. Strafbefugniß. magen (9

Allgemeine. Hally Harris

Art. 132.

Es fann verfügen: and andpred nollin fingen

1. jeder Officier gegen seine Untergebenen: die dienstlichen Strafen;

II. gegen die Militairpersonen, welche zu der von ihm befehligten Abtheilung gehören:

1. der Compagnie= (Escadron=, Batterie=) Commandeur:

a) gegen alle Unterofficiere und Gemeine:

ben förmlichen Berweiß,

Cafernenarrest bis zu vierzehn Tagen,

und ferner

und ferner b) gegen Feldwebel: Arrest ersten Grades bis zu fünf Tagen;

c) gegen Sergeanten: Urrest ersten Grades bis zu sechs Tagen; Urrest zweiten Grades bis zu drei Tagen;

d) gegen einen Unterofficier: Arrest ersten Grades bis zu acht Tagen; Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen;

e) gegen Gemeine: Arrest ersten Grades bis zu acht Tagen; Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen; Arrest dritten Grades bis zu drei Tagen;

2. der Bataillons-Commandeur:

a) gegen alle Untergebenen:

den förmlichen Berweis,

und ferner

b) gegen Untergebene von Officiersrange: Hausarrest bis zu vier Tagen;

c) gegen alle andere Untergebene: Casernenarrest bis zu drei Wochen;

d) gegen Feldwebel: Arrest ersten Grades bis zu acht Tagen: e) gegen Sergeanten: Arrest ersten Grades bis zu zehn Tagen; Arrest zweiten Grades bis zu fünf Tagen;

f) gegen andere Unterofficiere: Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen; Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen;

g) gegen Gemeine:

Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;

Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen;

Arrest dritten Grades bis zu fünf Tagen;

- 3. der Regiments-Commandeur und der Commandeur der Artillerie:
 - a) gegen alle Untergebenen:
 ben förmlichen Verweis;
 - h) gegen Untergebene von Officiersrange: Hausarreft bis zu acht Tagen;
 - c) gegen alle andere Untergebene: Casernenarrest bis zu vier Wochen;
 - d) gegen Feldwebel: Arreft ersten Grades bis zu zehn Tagen;
 - e) gegen Sergeanten: Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen; Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen; Degradation;
 - f) gegen andere Unterofficiere: Arrest ersten Grades bis zu drei Wochen; Arrest zweiten Grades bis zu zehn Tagen; Degradation;
- g) gegen Gemeine:
 Arrest ersten Grades bis zu drei Wochen;
 Arrest zweiten Grades bis zu zehn Tagen;
 Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen;
 Bersetung in die Strafclasse;
- 4. der Commandeur des Truppencorps:
 - a) gegen alle Untergebene:

 den förmlichen Berweis;

den strengen Berweis;

- b) gegen Untergebene von Officiersrange: Hausarrest bis zu vierzehn Tagen; strengen Arrest bis zu acht Tagen;
- c) gegen alle andere Untergebene: Casernenarrest bis zu sechs Wochen;
- d) gegen Feldwebel: Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen; Degradation;
 - e) gegen Sergeanten: Arrest ersten Grades bis zu drei Wochen; Arrest zweiten Grades bis zu zehn Tagen; Degradation;
 - f) gegen andere Unterofficiere: Arrest ersten Grades bis zu sechs Wochen; Arrest zweiten Grades bis zu drei Wochen; Degradation;
 - g) gegen Gemeine: Arrest ersten Grades bis zu sechs Wochen; Arrest zweiten Grades bis zu drei Wochen; Arrest dritten Grades bis zu vierzehn Tagen; Versetung in die Strasclasse.

2. des Brigademajors.

Art. 133.

Der Brigademajor hat hinsichtlich der zum Brigadestabe gehörigen, im Range beziehungsweise im Dienstalter unter ihm stehenden Militairpersonen die Strafbesugniß des Bataillons-Commandeurs.

3. des Chefs des Stabes des Groffherzogs.

Art. 134.

Dem Chef des Stades des Großherzogs steht hinsichtlich der zu diesem Stade gehörigen Militairpersonen die Strafbefugniß des Commandeurs des Truppencorps zu.

4. des Commandeurs des Landdragonercorps.

Art. 135.

Der Commandeur des Landdragonercorps übt die Strafbefugniß des Regiments-Commandeurs aus.

5. des Plațcommandanten.

Art. 136. - Indominate manner (h.

Dem Platzommandanten steht über die in der Ausübung des Wacht- und Garnisondienstes befindlichen Militairpersonen die Strafcompetenz des Bataillons-Commandeurs zu.

119 po 2 110 2 11 Art. 137.

Die im Art. 136. angegebene Strafbefugniß übt der Platzcommandant über die bei den Lazarethen und dem Militairzgefangenhause angestellten oder commandirten Personen aus.

6. des Directors der Militairschule.

2(rt. 138.

Dem Director der Militairschule steht hinsichtlich der Schüler der Militairschule die dem Bataillons-Commandeur gegen Unterofficiere beziehungsweise gegen Gemeine ertheilte Strafbesugniß zu.

7. des Chefarites des Eruppencorps und der sonftigen Aerite.

refinit restaured I eis grand Art. 139. annote in a negitodea

- §. 1. Der Chefarzt des Truppencorps übt über die ihm untergebenen Aerzte und das sonstige im Sanitätswesen verwendete Personal die Strafbefugniß des Bataillons-Commandeurs aus.
- §. 2. Die sonstigen mit Officiersrange bekleideten Aerzte können gegen die ihnen untergebenen Aerzte die dienstlichen Strafen verfügen.

§. 3. Der einem Hospital, einer Ambulance ober dersgleichen Anstalt selsstständig vorstehende Arzt hat die Compestenz des Chefarztes.

8. der Commandeure fonfliger Abtheilungen.

Art. 140.

Regierungs.Motive: Es giebt Abtheilungen, welche nur bei besonderen Beranlassungen — insbesondere im Kriege — gebildet werden oder doch in Thätigkeit treten — z. B. die Ambulancen, die Feldbäckerei, die Munitions- und Reserve-Colonnen. Die Strasbesugniß der Commandeure solcher Abtheilungen kann im Boraus um so weniger bestimmt werden, da deren Umfang von der Größe und Wichtigkeit solcher Abtheilungen abhängig ist.

Die Strafbefugniß der Commandeure derjenigen Abtheis lungen, welche nicht zu den im Art. 133. bis Art. 139. ansgegebenen gehören, wird der Großherzog bestimmen.

9. in Folge besonderer Verleihung.

Aratacepath and buildedia 141, order part and dun thecepath

- §. 1. Der Commandeur des Truppencorps ist berechtigt, unter geeigneten Umständen die Strafbefugniß eines jeden Officiers auf bestimmte Zeit, oder bis zur Zurücknahme, zu erhöhen, jedoch in keinem Falle bis zu der vollen Strafbefugniß der zunächst böheren Function.
- §. 2. Der Regiments-Commandeur und der Commandeur der Artillerie sind berechtigt, auf den Antrag des Compagnie- (Escadron-, Batterie-) Commandeurs bewährten Unterofficieren die Befugniß der Verfügung der dienstlichen Strafen zu ertheilen, und zwar auf bestimmte Zeit, oder bis zur Zurücknahme.
- 10. des Commandeurs detachirter Eruppenabtheilungen.

sails done much statistical Art. 142. and trade at a

§. 1. Dem Officier, welcher eine detachirte Truppensabtheilung commandirt, steht die Strascompetenz der zunächst höheren Function zu.

§. 2. Jede andere Militairperson, welche eine detachirte Truppenabtheilung commandirt, kann die dienstlichen Strafen versügen.

11. über Nichtcombattanten.

Art. 143.

Den Vorgesetzten steht hinsichtlich der ihnen untergebenen Nichtcombattanten — Militairhandwerker, Militairbeamten 2c. — diejenige Strafbefugniß zu, welche ihnen hinsichtlich der Combattanten des Grades, welchen jene bekleiden, beigelegt ist.

III. Ausübung ber Disciplinarstrafgewalt durch ben Großherzog.

Art. 144.

Die Bestrafung der Disciplinarvergehen des Commansdeurs des Truppencorps wird von dem Großherzoge unmitztelbar verfügt.

Der Großherzog wird geeigneten Falls die Disciplinarstrafgewalt auch hinsichtlich der übrigen Militairpersonen selbst ausüben.

IV. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Erkennung der Strafen.

1. Versehung in die Strafclaffe und Degradation.

Urt. 145.

- §. 1. Die Bersetzung in die Strasclasse und die Degrasdation können durch den Commandeur des Truppencorps, beziehungsweise durch den Regiments: (Artillerie:) Commansdeur nur erkannt werden, wenn die betreffenden Abtheilungs: commandeure, bis zum Compagnie: (Escadron:, Batterie:) Commandeur einschließlich hinunter, übereinstimmend darauf antragen.
- §. 2. Die Versetzung in die Strafclasse kann nach Ablauf von drei Monaten von Demjenigen, welcher sie verfügt hat, wenn sie aber durch die Kriegsgerichte erkannt ist, durch den Commandeur des Truppencorps aufgehoben werden.

§. 3. Nach Ablauf von drei Monaten können die Cameraden die Aufhebung beantragen.

2. Bekanntmadjung der Strafen.

Art. 146.

Der Borgesetzte ist befugt, die von ihm verhängte Strafe durch Bekanntmachung derselben bei der Truppenabtheilung, der er vorsteht, zu schärfen.

3. Verbindung mehrerer Strafen.

Art. 147. Annihale Manie and

Kein Vorgesetzter ift berechtigt, mehrere Strafen wegen berfelben Handlung zu verfügen.

Auf dienstliche Strafen (Art. 14. Ziff. 11.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bemerkung: Dienstliche Strafen und andere Disciplinarstrafen konnen miteinander verbunden werden.

V. Befugniß der Borgesetten zu Berhaftung und sonst nöthi= gen Magregeln, ohne Rudsicht auf die Strafbesugniß.

Art. 148.

Jeder Borgesetzte oder Obere, es mag demselben eine Strascompetenz zustehen oder nicht, ist besugt, die nach dem Grade oder dem Dienstalter unter ihm stehende Militairpersson zurechtzuweisen und selbst zu arretiren, letzteres, wenn er dieselbe bei der Begehung einer unerlaubten Handlung anstrifft, oder wenn diese Maßregel zur Ausrechthaltung der militairischen Ordnung oder des Ansehens des Borgesetzen oder Oberen für nöthig zu halten ist; derselbe muß jedoch—falls er keine eigene Strascompetenz über den Arretirten hat, oder die zu verfügende Strase seine Competenz übersteigt, — dem Commandeur des Arretirten sofort Anzeige davon machen. Bemerkung: Ob die Maßregel nöthig war zur Ausrechthaltung der Ordnung oder des Ansehens (Art. 148.), sowie, ob die augenblickliche Besolgung des Besehls nöthig war (Art. 149. b.) ist nicht abhängig von

ber subjectiven, vielleicht ungerechtfertigten Ansicht bes Vorgesetzten, sonbern entscheibet bas Gericht; wenn indeß ber Borgesetzte auf entschulbbare Weise irrte, so kann er selbst ganz strastos bleiben (Art. 84.).

Art. 149.

Der Officier ist befugt, alle ihm zweckmäßig scheinende Mittel anzuwenden, um seinen Befehlen auf der Stelle Geshorsam zu verschaffen.

In folgenden Fällen ist er, wenn ihm durchaus keine andere Mittel zu Gebote stehen, selbst befugt, den Ungehorsa-

men niederzustoßen:

:) bei einem Aufstande;

b) wenn nicht bloß ein Einzelner, sondern die ganze Trup= penabtheilung, welche der Officier commandirt, dem Be= fehle keine Folge leistet und die augenblickliche Befolgung des Befehls für nöthig zu halten ist;

c) während des Marsches zum Gefecht, während des Gefechtes, oder auf dem Rückzuge aus dem Gefechte;

d) wenn er Militairpersonen beim Plündern, oder bei der Begehung ähnlicher Verbrechen antrifft.

nen Magregeln, ohne

Mrt. 150.

Der Officier ist berechtigt, den Untergebenen oder Unteren, welcher sich thätlich an ihm vergreift, oder bei einer schweren Insubordination ihn gefährlich bedroht, niederzustoßen.

VI. Beichwerbe gegen Disciplinarftrafverfügungen.

Art. 151.

Gegen Disciplinarstrasverfügungen der militairischen Vorsgesetzten kann Beschwerde bei dem nächsten Vorgesetzten des Strasenden, bis zum Commandeur des Truppencorps hinauf, angebracht, und Beschwerde über Verfügungen des Letzteren bei dem Großherzoge erhoben werden.

Art. 152.

Die Beschwerde bei dem nächsten Vorgesetzten des Strafenden kann schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Beschwerde bei dem Großherzoge muß stets schriftlich eingereicht werden.

In beiden Fällen muß der Beschwerdeführer zuvor seinem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige machen.

Art. 153.

- S. 1. Ob auf die erhobene Beschwerde die Vollziehung der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt, auf seine Verantwortlichkeit, von dem Ermessen desjenigen ab, welcher die Strafe verfügt hat.
- §. 2. Der Vorgesetzte, bei welchem die Beschwerde erho= ben ist, kann schon vor der schlüssigen Entscheidung über die= selbe die Vollziehung der Strafe hemmen.

B. Berfahren.

Mrt. 154.

Die militairischen Vorgesetzten sind bei der Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Disciplinarvergehen an keine Form gebunden.

Mrt. 155.

Der Commandeur des Truppencorps kann den Auditeur mit der Untersuchung beauftragen.

Dritter Citel.

Von dem Untersuchungsrichter, dem Militair: anwalt und den Kriegsgerichten und deren Zuständigkeit.

1. Allgemeine Beftimmung.

Mrt. 156.

Die Untersuchung und die Entscheidung in Ansehung der Verbrechen (Art. 11., 13.), hinsichtlich welcher das Standrecht nicht angeordnet und verkündet ist (Art. 303.), steht dem Unstersuchungsrichter und den Kriegsgerichten zu.

Militair. Strafgefegbuch zc.

II. Untersuchungsrichter.

Art. 157.

S. 1. Der Untersuchungsrichter ift ber Auditeur.

S. 2. Ist der Auditeur nicht zu haben, so kann ein Officier mit dessen Functionen beauftragt werden, indeß ist derselbe, sobald als möglich, durch den Auditeur zu ersetzen.

Bemerkung zu §. 2.: Nach Art. 126. kann auch ber Militairanwalt eintreten, beffen Functionen in ber Hauptverhandlung bann burch ben Aubiteur ober einen Officier mahrgenommen werben muffen (Art. 162. 163.).

Art. 158.

Der Untersuchungsrichter führt die Voruntersuchung und hat die sonstigen ihm im gegenwärtigen Gesetze zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

Art. 159.

Der Untersuchungsrichter zieht einen vom Commandeur des Truppencorps genehmigten oder von diesem aus der Reihe der Militairpersonen dazu commandirten Protofollführer zu und muß den letzteren auf die getreue Führung des Protocolls beeidigen, oder, wenn derselbe einen solchen Sid schon geleistet hat, auf diesen Sid verweisen.

HI. Militairanwalt.

Mrt. 160.

Der Großherzog ernennt zum Militairanwalte einen zum Richteramte befähigten Civilbeamten, welcher eine jährliche Functionszulage bis zu 200 *P* erhält.

Art. 161.

Der Militairanwalt hat die Anklage in der Hauptvershandlung vor dem Kriegsgerichte zu vertreten und die sonstigen ihm durch das gegenwärtige Gesetzugewiesenen Gesschäfte wahrzunehmen.

Bemerkung: Die sonstigen Geschäfte find: Die Bertretung bes Auditeurs (Art. 126.) — Die Angabe ber im Art. 272. Biff. 6. gebachten An-

träge und der Gründe für die Verfagung der Bestätigung (Art. 273.)

— Vertretung des Commandeurs und in den Fürstenthümern der Staatsanwaltschaft bei der Wiederaufnahme der Untersuchung (Art. 330. Art. 365.).

Mrt. 162.

Dem Commandeur des Truppencorps steht die Befugniß zu, einen Officier mit den Geschäften des Militairanwalts zu beauftragen.

Art. 163.

Der Militairanwalt kann in allen, ihm durch das gegens wärtige Gesetz zugewiesenen Geschäften durch den Auditeur vertreten werden.

Mrt. 164.

Wer in einer Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen ist, kann in derselben nicht Militairanwalt sein.

IV. Kriegsgerichte.

1. Buständigkeit.

Mrt. 165.

Die Entscheidung in Ansehung der Verbrechen steht dem Kriegsgerichte zu, und zwar einem kleinen oder einem großen Kriegsgerichte.

Art. 166.

Regierungs. Motive: Die Boraussetzung, von welcher im Falle des Art. 166. §. 1. b. der Eintritt des großen oder kleinen Kriegsgerichtes abhängig gemacht ist, ist allerdings bedenklich. Eine andere läßt sich indeß nicht sinden. Insbesondere kann man den Eintritt des großen Kriegsgerichtes nicht abhängig machen von der Größe der Strase, welche gedroht ist, — welche erkannt werden kann, — (wie das Preußische Strassesbuch Theil 2. §. 20. thut) — weil dann, da das Gesetz bei vielen Verbrechen zwischen der niedrigsten und der höchsten Strase einen weiten Raum gelassen hat, in vielen Fällen, wo, besonders im Frieden, nur eine geringe Strase einzutreten hat, das große Kriegsgericht angeordnet werden müßte.

- S. 1. Bor ein großes Kriegsgericht gehört die Entscheidung
- a) in Ansehung der Verbrechen der Militairpersonen von Officiersrange;
- b) in Ansehung der Verbrechen der Militairpersonen von Unterofficiersrange und der Gemeinen, wenn nach der Ansicht des Commandeurs des Truppencorps welcher indeß in der in den Art. 203. und 204. angegebenen Weise an das Gutachten des Untersuchungsrichters gebunden ist Todesstrase, Ausstoßung aus dem Militair, Dienstentlassung oder eine Freiheitsstrase von mehr als einjähriger Dauer zu erkennen sein wird.
- §. 2. Vor ein kleines Kriegsgericht gehört die Entscheis dung in Ansehung aller anderen Verbrechen.
- Bemerkung ju &. 1. b. Findet bas angeordnete fleine Kriegsgericht, baß eine größere Strafe verschuldet ift, so tritt ein großes ein (Art. 254.).

2. Sefetung. Art. 167.

S. 1. Gin großes Rriegsgericht befteht:

- 1. aus einem Stabsofficier als Präsidenten; ist der Ansgeklagte selbst Stabsofficier, so ist, so weit thunlich, zum Präsidenten ein Stabsofficier von höherem Range, oder doch wenigstens von höherem Dienstalter, als der Angeklagte, zu wählen; —
- 2. aus acht Beisitzern und zwar das
 - a) über einen Stabsofficier, aus: vier Stabsofficieren, vier Hauptleuten oder Nittmeistern,
 - b) über einen Hauptmann oder Rittmeister, aus:
 zwei Stabsofficieren,
 vier Hauptleuten oder Nittmeistern,
 zwei Oberlieutenants;
 - c) über einen anderen Officier, auß:
 zwei Stabsofficieren,
 zwei Hauptleuten oder Nittmeistern,
 zwei Oberlieutenants,
 zwei Lieutenants;

- d) über einen Unterofficier, aus: zwei Hauptleuten oder Nittmeistern, zwei Oberlieutenants oder Lieutenants, vier Unterofficieren;
- e) über einen Gemeinen, aus:
 zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
 zwei Oberlieutenants oder Lieutenants,
 zwei Unterofficieren,
 zwei Gemeinen.
 - S. 2. Gin fleines Rriegsgericht besteht
- 1. aus einem Stabsofficier, Hauptmann oder Nittmeister als Präsidenten,
- 2. aus vier Beifigern und zwar das
 - a) über einen Unterofficier, auß: einem Hauptmann ober Nittmeister, einem Oberlieutenant oder Lieutenant, zwei Unterofficieren;
 - b) über einen Gemeinen, aus:
 einem Hauptmann oder Nittmeister,
 einem Oberlieutenant oder Lieutenant,
 einem Unterofficier,
 einem Gemeinen.
- §. 3. Die Besetzung des Kriegsgerichts über einen General wird der Großherzog bestimmen.

Mrt. 168.

Der Commandeur des Truppencorps und das militairische Mitglied des Oberauditoriats können nie Mitglied eines Kriegsgerichtes sein.

Art. 169.

Die Beisitzer des Kriegsgerichtes müssen, wenigstens dem Dienstalter nach, unter dem Präsidenten stehen, und sind die Beisitzer von dem Range des Angeklagten, wenn nach dem Ermessen des Commandeurs des Truppencorps (Art. 177.) thunlich, so zu wählen, daß sie dem Letzteren im Dienstalter vorgehen.

Art. 170.

Fehlt es zur Besetzung eines Kriegsgerichtes an Officieren von dem vorgeschriebenen Range, so kann

- 1. jum Präfidenten ein Sauptmann ober Rittmeifter,
- 2. zu Beisitzern statt eines Stabsofficiers ein Hauptmann ober Nittmeister, statt eines Hauptmanns ein Oberlieustenant, statt eines Oberlieutenants ein Lieutenant gesnommen werden, nie aber statt eines Officiers ein Unterofficier, oder statt eines Unterofficiers ein Gemeiner.

Art. 171.

Gehört der Angeklagte zur Classe der Militairbeamten, so sind, soweit thunlich, als Beisiger zwei Militairbeamte von Officiersrange und soweit thunlich aus dem Dienstzweige des Angeklagten zuzuziehen, und fallen dagegen unter den Beisigern zwei Officiere von gleichem Range, wie die eintretenden Militairbeamten aus.

Art. 172.

Ariegsgerichte über andere Nichtcombattanten sind wie Ariegsgerichte über Combattanten desselben Ranges zusam= menzuseben.

Art. 173.

Kriegsgerichte über Kriegsgefangene sind wie Kriegs= gerichte über Militairpersonen gleichen Kanges der eigenen Truppen zusammenzusetzen.

Mrt. 174.

Kriegsgerichte über Personen, welche zum Militairetat nicht gehören (erster Anhang) sind auf die im Art. 167. §. 1. Ziffer 2. c. angegebene Weise zusammenzusetzen.

Art. 175.

§. 1. Dem Kriegsgerichte tritt der Auditeur bei, jedoch nur mit berathender Stimme.

§. 2. Der Auditeur oder ein von ihm mit Genehmisgung des Commandeurs des Truppencorps zuzuziehender (Art. 159.) oder von diesem aus der Neihe der Militairpersonen zu commandirender Protocollführer muß über alle vorkommende Berhandlungen ein Protocoll aufnehmen. Der Protocollführer ist vorher auf das Protocoll zu vereiden, oder wenn er früher schon beeidigt ist, auf den früheren Eid zu verweisen.

Art. 176.

Sind mehrere Personen wegen desselben Verbrechens ansgeklagt, so entscheidet über alle ein und dasselbe Kriegsgericht, dessen Zusammensehung sich nach dem, dem Range nach höchsten Angeklagten richtet.

Werden Combattanten und Nichtcombattanten vor das= selbe Kriegsgericht gestellt, so fällt die Zuziehung von Mili=

tairbeamten weg.

- V. Gemeinschaftliche Bestimmungen für den Untersuchungs= richter, den Militairanwalt und das Kriegsgericht.
 - 1. Commando der Mitglieder des Ariegsgerichts.

2(rt. 177.

- §. 1. Die Mitglieder des Kriegsgerichtes werden für jeden einzelnen Fall durch den Commandeur des Truppencorps commandirt.
- §. 2. Das Commando (§. 1.) geht, soweit thunlich, nach der Diensttour, und zwar hinsichtlich der Officiere und der Militairbeamten von Officiersrange durch das ganze Truppencorps, beziehungsweise durch die ganze Garnison, hinsichtlich der Unterofficiere aber durch das Bataillon oder die sonstige Abtheilung (Stab, Keiter-Regiment, Artilleriescorps, Landdragonercorps), welcher der Angeklagte angehört.
- §. 3. Zum Zweck der Berufung der Gemeinen haben jeder Compagnie= (Escadron=, Batterie=) Commandeur und der Commandeur des Dragonercorps zwölf der tauglichsten

Leute durch die Mannschaft ihrer Abtheilung auswählen zu lassen und geht das Commando nach der Tour durch sämmtsliche Erwählte des Bataillons oder der sonstigen Abtheilung, welcher der Angeklagte angehört.

Der Abgang eines Gewählten wird durch eine neue Wahl ergänzt.

2. Ablehnung.

Art. 178.

- §. 1. Als Untersuchungsrichter kann von dem Beschuldigten und als Mitglied des Kriegsgerichtes kann von dem Militairanwalt oder dem Beschuldigten abgelehnt werden:
- 1. berjenige,
 - a) welcher die strafbare Handlung zur Anzeige gebracht hat, oder über einen in der Sache erheblichen Umstand vernommen worden oder zu vernehmen ist, oder als Militairanwalt oder als Vertheidiger in der Sache thätig gewesen ist;
 - b) dessen Privatinteresse durch den Ausgang der Unterssuchung berührt wird;
 - c) welcher mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Verletzen in aufsteigender oder absteigender Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich (nach Civil-Computation) verwandt oder verschwägert ist, selbst wenn die She, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht;
 - d) bei welchem Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;
- e) welcher der Chemann, Verlobte, Vormund, Curator, Pfleg= oder Adoptivvater, Pfleg= oder Adoptivsohn des Beschuldigten oder des Verletzen ist;
- 2. mit Ausnahme des Untersuchungsrichters ders jenige, welcher ein Gutachten über die Sache abgeges ben hat.
- §. 2. Zu dem im §. 1. Ziffer 1. b. erwähnten Interesse

soll die Aussicht, durch die Verurtheilung des Beschuldigten zu avanciren, nicht gerechnet werden.

§. 3. Aus den im §. 1. erwähnten Gründen kann auch der Protocollführer abgelehnt werden.

Bemerkung:

1. Die Ablehnungsgründe beim Garnisonsgerichte sind nicht ganz dieselben (Art. 359.); insbesondere tritt der aus der gemachten Anzeige entnommene Grund (Art. 178. §. 1. Ziffer 1. a.) nicht ein, weil in den Fürsten-

thumern ein anderer Officier nicht zu haben.

2. Die Ablesmung des Untersuchungsrichters aus dem Grunde, weil er ein Gutachten abgegeben hat, würde nicht aussührbar sein, weil der Untersuchungsrichter, insbesondere wenn es, und dies wird in der Regel eintreten, der Auditeur ist, in vielen Fällen sich gegen den Commandeur ausgesprochen haben wird.

Art. 179.

S. 1. Wollen der Militairanwalt oder der Beschuldigte von der Ablehnungsbefugniß Gebrauch machen, so muß dies, bei Strafe des Verlustes der Besugniß,

a) hinsichtlich des Untersuchungsrichters und seines Protocollführers von dem Beschuldigten bei der ersten Ver=

nehmung vor bem Untersuchungsrichter,

b) hinsichtlich der Mitglieder des Kriegsgerichts und des Protocollführers desselben in der Sitzung des Kriegs= gerichts zum Zweck der Hauptverhandlung und zwar vor der Verpflichtung der Richter (Art. 220.)

geschehen und müffen die Ablehnungsgründe bestimmt angege=

ben und wahrscheinlich gemacht werden.

- §. 2. Wird der Ablehnungsgrund von dem Abgelehn= ten für wahr erklärt, so bedarf es einer weiteren Nachwei= sung nicht.
- §. 3. Der Untersuchungsrichter, die Mitglieder des Kriegsgerichts und der Protocollführer, welchen ein bei ihnen eintretender Ablehnungsgrund bekannt ist, müssen dies, und zwar der Untersuchungsrichter und dessen Protocollführer dem Commandeur des Truppencorps, die Mitglieder des Kriegsegerichts und der Protocollführer desselben dem Kriegsgerichte,

anzeigen und sich bis zur Entscheidung (§. 4.) der Mitwirkung in der Sache enthalten.

§. 4. Ueber den Ablehnungsantrag und im Fall des §. 3., ob der Anzeigende sich der Mitwirkung enthalten soll, entscheidet

a) hinsichtlich des Untersuchungsrichters und dessen Protocollführers der Commandeur des Truppencorps;

b) hinsichtlich der Mitglieder des Ariegsgerichts und des bei diesem zugezogenen Protocollsührers das Ariegs= gericht nach Mehrheit der Stimmen. Der Abgelehnte kann an der Entscheidung nicht Theil nehmen.

Für den Ausgefallenen hat der Commandeur des Truppencorps einen Anderen zu commandiren.

Art. 180.

Befindet sich der Militairanwalt in einem Verhältnisse, welches die Ablehnung eines Nichters begründen würde, so muß er den ihm bekannt gewordenen Ablehnungsgrund dem Commandeur des Truppencorps anzeigen und sich in den Fällen des Art. 178. S. 1. Ziff. 1. Buchst. c. und e. jeder Mitwirkung enthalten. Der Commandeur muß in diesen Fällen ohne Weiteres, in sonstigen Fällen, wenn er es angemessen sinder nöthigenfalls die Vertretung desselben durch einen Civilbeamten beim Staatsministerium beantragen.

Dierter Citel.

Von dem Oberanditoriate.

Art. 181.

§. 1. Das Oberauditoriat soll aus drei bürgerlichen Beamten und einem Officier, welcher wenigstens Hauptmannsrang haben muß, bestehen, und ist demselben ein Protocollführer beizugeben.

Im Verhinderungsfalle können gültige Beschlüsse durch

drei Mitglieder gefaßt werden.

§. 2. Die bürgerlichen Mitglieder müssen Richter ober Staatsanwälte sein ober gewesen sein.

Das militairische Mitglied hat vor dem Antritte seines

Umtes den Richtereid zu leiften.

§. 3. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheiden diejenigen, welche dem Beschuldigten, beziehungsweise dem Beschwerdeführer die günstigsten sind. In anderen Fällen, und wenn es zweiselhaft ist, welche Stimmen die günstigsten sind, entscheidet die Stimme des Borsitzenden.

Bemerkung: Belches Mitglied ben Borfit übernimmt, wird ber Groß. herzog bestimmen.

Urt. 182.

- §. 1. Die Mitglieder des Oberanditoriats können von dem Militairanwalt und dem Beschuldigten aus den im Art. 178. angegebenen Gründen, wenn und soweit sie Answendung sinden können, abgelehnt werden.
 - §. 2. Wollen der Militairanwalt oder der Beschuldigte von der Ablehnungsbefugniß Gebrauch machen, so muß dies bei Strafe des Verlustes der Besugniß,

a) wenn es sich um die Bestätigung des Urtheils handelt,

fofort nach der Verkündigung des Urtheils;

b) bei Anträgen und Beschwerden, zugleich mit der Erhebung derselben,

c) bei der Wiederaufnahme der Untersuchung, vor dem Beginne der Hauptverhandlung (Art. 330. §. 3.), erklärt werden, unter bestimmter Angabe und Bescheinigung

§. 3. Das Mitglied des Oberauditoriats, welchem bestannt ist, daß ein Ablehnungsgrund bei ihm eintritt, hat dies dem Oberauditoriate anzuzeigen und sich bis zur Entscheidung (§. 5.) der Mitwirkung in der Sache zu enthalten.

§. 4. Hinsichtlich ber Nachweisung tritt die Bestimmung

bes Art. 179. S. 2. ein.

der Ablehnungsgründe.

§. 5. Ueber den Ablehnungsantrag und ob der Anzeisgende (§. 3.) sich der Mitwirkung in der Sache zu enthalten

hat, entscheidet das Oberauditoriat. Der Abgelehnte kann an

ber Entscheidung nicht Theil nehmen.

§. 6. Fällt in Folge der Entscheidung (§. 5.) ein Mitzglied aus, so hat das Oberauditoriat, soweit nöthig, dessen Bertretung beim Staatsministerium zu veranlassen.

Sünfter Citel.

Bon bem gerichtlichen Berfahren.

- 1. Allgemeine Beftimmungen.
 - 1. Ameige ftrafbarer Handlungen.

Art. 183.

- §. 1. Die Anzeige strafbarer Handlungen muß schriftlich .
 oder mündlich
 - 1. bei ber Staatsanwaltschaft ober
- 2. bei einem mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten oder
- 3. bei einem Officier ober Unterofficier gemacht werden.
- §. 2. Die Staatsanwaltschaft und der im §. 1. Ziff. 2. angegebene Beamte müssen die Anzeige sofort dem Commans deur des Truppencorps schriftlich oder mündlich mittheilen.
- §. 3. Der Officier ober der Unterofficier (§. 1. Ziff. 3.) müssen die Anzeigen dienstlich melden. Die betreffende Abstheilung hat bei Weiterbeförderung dieser Meldung einen Thatbericht (species facti), sowie Stammrolle und Strafzregister des Verdächtigen anzulegen.

2. Verhaftung.

Urt. 184.

- §. 1. Die Verhaftung eines Beschuldigten kann burch
- a) den Commandeur des Truppencorps,
- b) den Untersuchungsrichter,
- c) das Kriegsgericht verfügt werden:

- 1. wenn der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist;
 - 2. wenn zu besorgen ist, daß der Beschuldigte die Unterssuchung durch Vernichtung der Spuren der That oder durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen vereiteln oder erschweren werde;

3. wenn die Verhaftung im Interesse des Dienstes nöthig erscheint;

4. wenn der Beschuldigte auf an ihn ergangene Vorladung vor dem Untersuchungsrichter oder dem Kriegsgericht nicht erschienen ist.

§. 2. Die verfügte Verhaftung kann von der mit der Sache befaßten Behörde (§. 1. b. c.) aufgehoben werden, die von dem Commandeur des Truppencorps verfügte jedoch nur mit dessen Genehmigung.

Bemerkung: Die dem Commandeur des Truppencorps hinsichtlich der Berhaftung und der Suspension zustehenden Besugnisse werden in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von dem dortigen Commandeur ausgeübt. (Siehe Einführungs-Berordnung Art. 13.)

Art. 185.

§. 1. Der Haftbefehl des Untersuchungsrichters und des Kriegsgerichtes muß von jedem Vorgesetzten der zu verhaftenden Militairperson unweigerlich vollstreckt werden.

§. 2. Befindet sich die zu verhaftende Militairperson auf unbestimmten Urlaub, so können der Untersuchungsrichter und das Kriegsgericht die Verhaftung durch die bürgerlichen Behörden vornehmen lassen.

§. 3. Ist der zu Verhaftende nicht aufzufinden oder flüchtig, so kann der Untersuchungsrichter, sowie das Kriegs= gericht Steckbriefe erlassen.

3. Suspenfion.

Art. 186.

Ob der Beschuldigte während der Untersuchung suspens dirt werden soll, hängt von dem Ermessen des Commandeurs des Truppencorps ab. Die Suspension einer mit Officiers= range bekleideten Militairperson kann jedoch, wenn das Trup= pencorps oder der Theil desselben, zu welchem jene gehört, die Landesgrenze nicht überschritten hat, nur vom Großherzoge verfügt werden.

S. Bemerfung: Bu Art, 184.

4. Anwendung der Strafprocesordnung vom 2. November 1857 und des Gesetzes vom 28. Juni 1858.

Art. 187.

Die folgenden Vorschriften der Strafprocesordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857 kommen für das militairgerichtliche Verfahren zur Anwendung, so weit sie hier anwendbar sind, und unter den nachstehend angegebenen näheren Bestimmungen:

1. die Vorschriften des achten Titels (Von Haussuchun= gen und Beschlagnahmen, Art. 92. bis 105.), mit Aus=

nahme bes Art. 104. §. 2.

Zu den Haussuchungen sind nicht zu rechnen die Nachsuchungen in den militairischen Gebäuden und den angewiesenen Quartieren nach den der Militairverwaltung oder Militairpersonen gehörigen Gegenständen.

Im Falle des Art. 105. erfolgt die Mittheilung, wenn die strafbare Handlung eine militairische Gesetzübertretung enthält, an den Commandeur des Truppencorps.

Haussuchungen und Beschlagnahmen können, und zwar auch bei Civilpersonen, von dem Untersuchungs=

richter vorgenommen werden.

2. Die Vorschriften des neunten Titels (Von der Verpflichtung zum Zeuguiß, der Vernehmung der Zeugen und von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln, Art. 105. bis 132.) mit Ausnahme des Art. 111.

Der wegen seines Ausbleibens bei der Hauptvers handlung verurtheilte Zeuge kann, wenn eine Vertagung eingetreten ist, seine Entschuldigungsgründe in der nächs sten Sitzung des Kriegsgerichtes vorbringen, welches ends gültig entscheidet. Hat eine Vertagung nicht stattgefuns den, so kann er innerhalb zehn Tagen, nachdem ihm die Verurtheilung bekannt gemacht ist, eine Gegenvorstellung bei dem Oberauditoriate erheben, welches endgültig entscheidet.

3. Die Borschriften des zehnten Titels (Bon dem Augenscheine und den Sachverständigen, Art. 133. bis 164.).

Der Gerichtsarzt ist der Chefarzt der Brigade, der Gerichtswundarzt ein Oberarzt.

4. Die Vorschriften des eilften Titels (Von der Ver= nehmung des Beschuldigten, Art. 165. bis 172.).

5. Die Vorschriften des dreizehnten Titels (Von der Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Vershandlungen, Art. 186. bis 191.), mit Ausnahme des Art. 186. S. 3. und S. 4. und der Art. 188. bis 191.

Wenn während der Amtshandlungen, welche der Untersuchungsrichter vornimmt, die im Art. 186. bis 191. der Strafprozeßordnung erwähnten Handlungen vorkommen, so kann der Untersuchungsrichter den Ruhestörer auf die im Art. 187. §. 2. daselbst angegebene Weise bis auf vierundzwanzig Stunden in das Gefängniß (Arrest) abführen lassen.

6. Die Vorschriften des vierzehnten Titels (Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen, Art. 193. bis 201.) mit Ausnahme des Art. 193. und des Art. 201.

An die Stelle des im Art. 199. §. 4. erwähnten Gerichtsschreibers tritt der Auditeur, beziehungsweise der etwa zugezogene Protocollführer.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt der Mili=tairanwalt.

7. Die Vorschriften des fünfzehnten Titels (Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, Art. 202. bis 206.) mit Ausnahme des Art. 205.

Der Art. 203. leidet auf Zustellungen an bei der Fahne befindliche Militairpersonen keine Anwendung. 8. Die Vorschriften des sechszehnten Titels (Von der Berechnung der Fristen und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Art. 207. 208.).

Die in diesem Artikel angezogenen Titel ber Strafprozefordnung vom 2. November 1857 lauten wie folgt:

Achter Titel.

Saussuchungen.

Art. 92. Eine Haussuchung kann gehalten werden, wenn hinreichenbe Gründe zu der Vermuthung vorliegen, daß in einem Hause Beweismittel vorhanden sind, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder daß die einer strafbaren Handlung verdächtige Person sich in demselben verborgen halte.

Ift bei ber Saussuchung nichts Berbachtiges ermittelt, fo muß bem Betheiligten, auf Ersuchen, barüber eine Bescheinigung zu seiner Rechtfertigung

ertheilt merben.

Art. 93. Die Haussuchung ist von dem Richter vorzunehmen; berfelbe ist jedoch besugt, in geeigneten Fällen einen Polizeibeamten damit zu beauftragen und muß zu dem Ende einen mit Gründen versehenen Befehl ertheilen, welcher von dem Polizeibeamten sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zuzustellen ist.

Art. 94. Ohne richterlichen Befehl konnen Polizeibeamte eine Saus-

fuchung nur bornehmen:

1. im Fall der Berfolgung auf frischer That, 2. in Fällen, wo Gefahr im Berguge obwaltet.

Art. 95. Zeber nicht richterliche Beamte, welcher eine Haussuchung vorzunehmen berechtigt ift, muß einen Gemeindebeamten oder zwei Einwohner der Gemeinde bei der Haussuchung zuziehen, die seiner deskälligen Aufforderung Folge zu leisten verpflichtet sind.

Art. 96. Bei Ausführung ber haussuchung muß mit möglichster Scho-

nung verfahren werben.

Der Bewohner ober der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, es sei der Beschuldigte oder ein Dritter, ist aufzusordern, der Haussuchung beizuwohnen; ist derselbe nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwach: senes Mitglied seiner Familie, oder in dessen Ermangelung an einen Haussaenossen oder einen Nachbar ergehen.

Art. 97. Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thuren, Fenster ober Behältnisse barf erst bann geschritten werden, wenn eine gutliche Aufforderung bazu ohne Erfolg geblieben ober Niemand anwesend ift, an

welchen bie Aufforderung gerichtet werben fann.

Arf. 98. Finden sich bei ber Saussuchung Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bebeutung sein konnen, so sind dieselben dem Beschuldigten,

fo wie bemjenigen, welcher fie in Gewahrsam hat, insofern fie anwesend find, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 99. Bei einer, jedoch nur, falls sie für die Untersuchung nothwendig ist, statthaften, Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt derselben nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Beschlagnahme.

Art. 100. §. 1. Eine Beschlagnahme ist in Ansehung aller Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder nach den Bestimmungen der Strafgesetze der Confiscation unterliegen.

8. 2. Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß bei der Beschlagnahme, oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben ein genaues Verzeichniß angesertigt werden.

Auf Berlangen muß ben Betheiligten eine Abschrift bes Berzeichniffes gegeben werben.

Art. 101. Eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren barf nur vorgenommen werden:

1. vom Richter selbst ober in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten. 24 Stunben dem Betheiligten zugestellt werden soll;

2. bei einer Berhaftung (Art. 70.);

3. bei einer Saussuchung.

Art. 102. Lon der Beschlagnahme ist die Correspondenz ausgenommen, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater oder Rechtsbeistande geführt hat, vorausgesetzt, daß diese Correspondenz sich noch in den Händen jener Bersonen besindet.

Art. 103. §. 1. Briefe, welche von dem Beschuldigten oder an ihn geschrieben sind, können, selbst auf der Post, in Beschlag genommen werden. Die Ablieferung von Seiten der Postbehörde erfolgt auf Grund des ihr einzuhändigenden schriftlichen Beschlag-Besehls. Von dieser Maßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in Kenntniß zu sehen; eine einsache briefliche Mittheilung genügt zu diesem Zwecke.

\$. 2. Die Eröffnung ber Briefe foll, wenn es füglich geschehen kann,

in Begenwart bes Beschulbigten erfolgen.

Art. 104. §. 1. Ift der Zweck der Beschlagnahme erreicht, ober zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, so ist die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verfügen.

8. 2. Verweigert in der Boruntersuchung die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zu der Zurückgabe, so muß der Beschluß der Nathökammer eingeholt werden.

Art. 105. Werben bei Gelegenheit einer Untersuchung Gegenstände ge-Militairstrafgesesbuch 2c. funden, welche auf die Begehung einer anderen ftrafbaren Sandlung fchließen laffen, fo konnen fie mit Beschlag belegt werben, es muß jedoch sofort eine befondere Berhandlung barüber aufgenommen und biefe ber Staatsanwaltschaft mitgetheilt werben. Findet fich Diefelbe nicht veranlaßt, in Bezug auf bie ftrafbare Sandlung, auf beren Begehung jene Wegenftanbe fchließen laffen, die öffentliche Klage zu erheben, so find folche unverzüglich zuruckzugeben.

Meunter Titel.

Berpflichtung zur Ablegung bes Beugniffes.

Art. 106. Bur Ablegung eines gerichtlichen Beugniffes ift ein Jeber verpflichtet, vorbehältlich ber in bem Gefete bestimmten Ausnahmen.

Falle, in benen ein Beuge feine Bernehmung ablehnen fann.

Art. 107. g. 1. Die Ablegung eines Zeugniffes können ablehnen:

- 1. Beiftliche in Ansehung beffen, mas ihnen in ber Beichte ober fonft in ihrer Eigenschaft als Seelforger anvertraut ift;
- 2. Staatsbeamte und andere im öffentlichen Dienfte ftehende Berfonen in Unfehung folder Wegenstände, welche zu verschweigen fie bem Staate gegenüber verpflichtet find. Gie follen jedoch von der zuftandigen Behorbe jur Ablegung bes Beugniffes ermachtigt werden, infofern nicht bas Gegentheil burch ein überwiegenbes Intereffe bes Staats geboten wirb. Die Gerichte find nicht befugt, Die Berfagung biefer Ermachtigung ihrer Beurtheilung ju unterziehen;

3. Bertheibiger in Ansehung besjenigen, mas ihnen in biefer Gigenschaft von bem Beschuldigten anvertraut ift;

4. Bermandte und Berschwägerte bes Beschulbigten in auf- und absteigenber Linie, beffen Geschwifter und Verschwägerte bes nämlichen Grabes, beffen Chegatte felbft nach getrennter Che, und beffen Berlobter.

Bird bie Bernehmung einer ber vorstehend genannten Bersonen beabsichtigt, fo muß berfelben zuvor zu Protocoll eröffnet werben, baß

fie zur Bermeigerung bes Zeugniffes berechtigt fei.

8. 2. Jeber Beuge fann bie Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er ju feiner eigenen Schande, ober gur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Berson aussagen mußte, zu welcher er in einem ber im §. 1. 3. 4 bezeichneten Berhaltniffe fteht.

Die Beantwortung von Fragen, Die auf gegen eine Berson verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntniffe, ober auf verbußte

Strafen gerichtet find, fann nicht abgelehnt werben.

Berfahren gegen nicht erschienene Beugen.

Art. 108. Wenn Jemand als Zeuge vorgelaben ift und nicht erscheint, so kann entweder die Wiederholung ber Borladung verordnet, oder sofort ein Borführungebefehl gegen ihn erlaffen werben.

Art. 109. §. 1. Gegen ben ungehorsam ausgebliebenen Zeugen wird außerbem in dem Borversahren durch den Richter und bei der Hauptverhandlung durch das Gericht eine Geldbuße von Einem bis fünfundzwanzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu vierzehn Tagen verhängt und es werden ihm die Kosten der wiederholten Borladung oder der Borsührung zur Last gelegt.

g. 2. Wird die Vertagung der Hauptverhandlung durch das Ausbleiben des Zeugen veranlaßt, so kann berselbe, außer der Strafe (g. 1.), in den Ersat der durch die Vertagung des Versahrens verursachten Kosten ver-

urtheilt werben.

8. 3. Diese Straf- und Ersatverfügungen sehen voraus, daß dieselben bem Borgeladenen in der Borladung für den Fall des Ungehorsams angebroht find.

Art. 110. Entschuldigt ber im Vorversahren ausgebliebene Zeuge im Laufe besselben sein Ausbleiben genügend, so wird er burch ben Richter ber Strafe und Kosten entbunden.

Art. 111. §. 1. Der wegen seines Ausbleibens bei der Hauptverhandlung verurtheilte Zeuge kann seine Entschuldigungsgründe bei der demnächstigen Verhandlung der Sache geltend machen. Hat eine Vertagung nicht stattgefunden, so kann er eine Gegenvorstellung gegen das Urtheil nur innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung desselben schriftlich oder zu Protocoll bei dem Gerichte erheben.

8. 2. Bei Berhandlung vor dem Schwurgerichte find die bei der Beendigung aller Situngen noch nicht erhobenen Gegenvorstellungen bei dem Appellationsgerichte zu erheben, welchem auch die bereits beim Schwurgerichte erhobenen, aber von demselben noch nicht erledigten Gegenvorstellungen überwiesen werden.

8. 3. Das betreffende Gericht entscheidet über die Gegenvorstellungen, ohne bag ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig ist.

Bereibung ber Beugen.

Art. 112. Es burfen nicht als Zeugen vereibet werben:

1. Personen, welche bas sechszehnte Jahr ihres Alters noch nicht zuruck-

gelegt haben;

2. Personen, welche wegen begangener strafbaren Sandlungen durch rechtliche Verurtheilung unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.

Art. 113. Liegen Gründe zu der Annahme vor, daß ein Zeuge sich an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung betheiligt habe, oder daß ein persönliches Interesse an dem Ausfalle der Untersuchung auf die Aussage desselben von Einfluß sein möge, so wird er nicht vereidet.

Art. 114. 8. 1. Die Bernehmung der Zeugen foll in der Borunter-

suchung in der Regel eine nicht eidliche sein; der Untersuchungsrichter kann aber einen Zeugen eidlich vernehmen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, daß derselbe mit der Wahrheit zurückhalte, oder wenn zu befürchten steht, daß derselbe vor dem erkennenden Gerichte nicht werde erscheinen können. Der Grund einer solchen Beeidung ist steht im Protocoll anzugeben.

8. 2. Die in ber Boruntersuchung nicht eiblich zu vernehmenden Zeugen werden auf ben bemnächst vor bem erkennenben Gerichte zu leistenben

Gib aufmertsam gemacht und nach Urt. 122. erinnert.

Art. 115. Die Bereidung der Zeugen foll der Vernehmung vorangehen, sofern es nicht aus besonderen Gründen angemessen erscheint, die Vereidung auszusehen, um über dieselbe nach ersolgter Vernehmung zu beschließen.

Art. 116. Der Zeuge, welcher vor ber Bernehmung vereidet wirb,

schwört:

die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen zu wollen. Ist die Vernehmung der Vereidung vorhergegangen, so schwört der Zeuge:

daß er die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe. Art. 117. S. 1. Die Ableistung des Eides muß von jedem Zeugen

befonders und mundlich geschehen.

8. 2. Stumme muffen bie ihnen vorzulegende Eidesformel burchlesen und unterzeichnen; Taube muffen dieselbe ablesen, infofern diese Bersonen bazu im Stande find.

g. 3. Anstatt bes Gibes leiftet berjenige, bem sein religioses Bekenntniß einen Gib verbietet, ein Gelöbniß in ber Form, welche nach seinem religiösen

Bekenntniß an die Stelle des Gibes tritt.

Art. 118. Beamte, welche über Gegenstände, von denen sie amtlich Kenntniß zu nehmen haben, Zeugniß ablegen, werden auf den von ihnen geleisteten Amtseid verwiesen.

Berfahren gegen Zeugen, welche die Ablegung bes Zeugniffes, ober bie Gibesleiftung verweigern.

Art. 119. §. 1. Berweigert ein Zeuge ohne gesetlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides in dem Vorversahren, so kann der Richter die Berhaftung besselben verfügen.

8. 2. Die Saft hort auf, sobald bas Zeugniß abgelegt ober ber Gib geleistet wird; bei fortgesetzter Beigerung kann bie Saft bis zur Erledigung

ber Sauptfache fortbauern.

§. 3. Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der Zeuge als solcher ebenfalls vorgesaden, oder, falls er verhaftet ist, vorgeführt; bei fortgesetzter Weigerung kann er in eine Gefängnißstrafe von Einem Tage bis zu sechs Wochen oder in eine Geldbuße von Einem bis zu Funfzig Thalern verurtheilt werden.

s. 4. Findet eine Hauptverhandlung in Ansehung des Beschuldigten nicht statt, so kann das Gericht, bei welchem das Versahren Statt gefunden hat, die obige Strafe (s. 3.) wider den Zeugen erkennen.

Art. 120. Verweigert ein zur Hauptverhandlung vorgelabener Zeuge die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides ohne gesetzlichen Grund, so verurtheilt das Gericht ihn in die durch den Art. 119. bestimmte Strafe oder verfügt, falls es eine Vertagung der Sache für angemessen erachtet, vorbehältlich späterer Verurtheilung, die Verhaftung besselben, welche bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern kann. Im Fall der durch die Weigerung des Zeugen veranlaßten Vertagung kommt die Bestimmung des Art. 109. §. 2. zur Anwendung.

Bernehmung ber Beugen.

Art. 121. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden. Auch in anderen Fällen kann der Richter aus besonderen Gründen einen Zeugen außerhalb des Gerichtslokales vernehmen.

Art. 122. Die Zeugen werden vor ihrer Bernehmung an die Beiligkeit

bes Gibes und an die Strafen bes falfchen Zeugniffes erinnert.

Art. 123. Jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Im Vorverfahren wird jeder Zeuge abgesondert von den übrigen Zeugen vernommen; der Beschuldigte soll dabei nicht zugegen sein.

Art. 124. Der Zeuge wird zuerst über seine Bor- und Zunamen, seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter und seine Religion vernommen, sowie darüber, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine sonstigen persönlichen Berhältnisse zu dem Beschuldigten oder zu einem in der Untersuchung Betheiligten, Fragen gestellt.

Art. 125. §. 1. Bei der Vernehmung über die Sache felbst ist der Zeuge zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeug, nisses bildenden Thatsachen aufzusordern. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in seiner Aussage, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Aus der Aussage muß sich überall der Grund ergeben, worauf das Wissen des Zeugen beruht.

- s. 2. Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.
- §. 3. Sollen bem Zeugen zum Behuf ber Anerkennung Personen vorgestellt ober Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheibenden Kennzeichen berselben zu veranlassen.

Art. 126. S. 1. Der Zeuge barf sich bei Beantwortung ber an ihn gerichteten Fragen keiner schriftlichen Auszeichnung bedienen.

8. 2. Nachdem der Zeuge Alles, deffen er sich zu erinnern vermochte, angegeben hat, kann ihm gestattet werden, Schriftstücke einzusehen und danach seine Aussage zu vervollskändigen. Der auf diese Weise hinzugetretene Theil der Aussage ist in dem Protocolle als solcher zu bezeichnen.

Art. 127. Eine Gegenüberstellung von Zeugen unter sich soll in dem Borversahren nur dann stattfinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck besselben bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann. Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

Bernehmung von Mitgliebern bes Großherzoglichen Saufes.

Art. 128. Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden in ihrer Wohnung vernommen. Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Bernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protocollarische Aussage verlesen werden.

Entschädigung ber Zeugen.

Art. 129. Jebem, ber als Zeuge vorgelaben und seiner Berbindlichkeit nachgekommen ist, muß auf sein Berlangen die taxmäßige Entschädigung angewiesen und dies zu den Acten vermerkt werden.

Berpflichtung zur Berausgabe von Urfunden und anderen Beweismitteln.

Art. 130. Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, mussen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliches Ersordern vorgelegt und nöthigenfalls zu den Untersuchungsacten abgeliesert werden.

Diese Berpflichtung bezieht fich nicht auf die durch den Art. 102. von

ber Beschlagnahme befreite Correspondeng.

Art. 131. Berweigert ber Inhaber bie Vorlegung ober Ablieferung, so können gegen ihn die in den Art. 119. und 120. erwähnten Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind die in dem Art. 107. §. 1. Ziff. 4. bezeichneten Personen; eine Beschlagnahme ist jedoch auch bei ihnen zulässig.

Art. 132. Amtliche Acten und Urkunden muffen von den Beamten oder ber Behörde, in deren Gewahrsam sich dieselben befinden, auf richterliches Ersuchen mitgetheilt werden. Insoweit jedoch die Acten oder Urkunden Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein überwiegendes Interesse des Staates gedoten wird, ist die Mittheilung zu verweigern. Die Gerichte sind nicht besugt, diese Verweigerung ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

Behnter Titel.

Augenschein überhaupt.

Urt. 133. Eine gerichtliche Einnehmung bes Augenscheines ift zu ver-

anstalten, wenn dieselbe zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Fesissellung des Thatbestandes sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

Art. 134. Das über die Einnehmung des Augenscheines und die Ergebnisse besselben aufzunehmende Protocoll ist so abzusassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt, insoweit dieselbe für die Untersuchung von Erheblichkeit sein kann.

Es find zu biesem 3wecke, wenn es erforderlich ift, Sandzeichnungen, Plane ober Riffe beizufügen.

Bugiehung von Cachverftanbigen.

Art. 135. Wenn es sich bei Einnehmung bes Augenscheines ober sonst um Thatsachen handelt, beren Ermittelung ober Feststellung besondere Kenntnisse voraussest, so werben einer ober mehrere Sachverständige zugezogen.

Art. 136. Sind Sachverftändige bleibend angestellt, so find andere nur bann zuzuziehen, wenn Gefahr im Berzuge ift, oder wenn sonstige besondere Umftande die Zuziehung anderer Sachverständigen als geeignet erscheinen laffen.

Diese Bestimmung ift insbesondere auch in den Fällen der Art. 146., 151., 153., 170. anwendbar.

Bereibung ber Sachverftanbigen.

Art. 137. §. 1. Die Sachverständigen muffen, bevor fie ihr Geschäft beginnen, schwören:

Daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und das von ihnen ersorderte Gutachten, ihrer Kenntniß und Ersahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unparteisch und gewissenhaft abgeben wollen.

§. 2. Sind sie für Begutachtung ber verlangten Art bereits im Allgemeinen eidlich verpflichtet, so genügt die Erinnerung an diesen Eid.

Berfahren bei Bernehmung ber Sachverftanbigen.

Art. 138. Der Richter hat die Sachverständigen, insoweit dies erforderlich ist, in ihrer Thätigkeit zu leiten, geeigneten Falles die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen nach Bewandtniß der Umstände mit Rücksicht auf die betreffenden gesetzlichen Borschriften specielle Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorzulegen.

Art. 139. In allen Fällen, in welchen ber zu untersuchende Gegenstand burch die Verrichtung der Sachverständigen zerstört oder verändert wird, ist denselben, so weit dies thunlich ist, nur ein Theil dieses Gegenstandes zu ihren Versuchen zu überlassen.

Gutachten.

Art. 140. Die bei einer gerichtlichen Einnehmung bes Augenscheines zugezogenen Sachverständigen können bas Gutachten und beffen Gründe ent-

weber sofort zu Protocoll geben, ober sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu von dem Richter eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

In allen Fällen, wo ber Richter bies forbert, muß ein schriftliches Gutachten mit ben Grunden zu ben Acten eingereicht werben.

Den Sachverständigen kann, auf ihren Wunsch, das bisherige in thatfächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

Art. 141. Stehen in Beziehung auf die Thatsachen, welche dem Gutachten zum Grunde liegen, die Angaben der Sachverständigen mit dem In-halte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protocolls oder unter sich im Widerspruch, oder sind diese Angaben dunkel, unvollständig oder unbestimmt, so hat der Richter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn das Bedenken dadurch nicht gehoben wird, die Besichtigung, sosern es möglich ist, durch die nämlichen oder andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 142. §. 1. Ift das Gutachten ber Sachverständigen bunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder nicht schlüssig, so sind die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch das Bedenken nicht gehoben wird, ein oder mehrere andere Sachverständige zuzuziehen.

8. 2. Weichen die Sachverständigen in ihrer gutachtlichen Ansicht von einander ab, so ist das Gutachten eines anderen Sachverständigen oder, falls die Wichtigkeit des Falles dies als angemessen erscheinen läßt, das Gutachten einer wissenschaftlichen oder technischen Behörde einzuholen.

Berfahren bei Töbtungen überhaupt.

Art. 143. Wenn bei einem Tobesfalle Verdacht vorliegt, daß berselbe burch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und nöthigenfalls die Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behuse wieder ausgegraben werden.

Art. 144. Bevor zur Deffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben und, wenn nicht besondere hindernisse entgegenstehen, demjenigen, welcher der That beschuldigt ober verdächtigt ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 145. Wenn Niemand am Orte ber Untersuchung ben Verstorbenen erkennt, so muß eine genaue Beschreibung ber Leiche aufgenommen und in ben öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 146. § 1. Die Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt. Hat der Eine oder der Andere den Berstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt, oder ist er sonst verdächtig oder verhindert, so ist statt seiner ein anderer Arzt zuzuziehen.

§. 2. Derjenige Argt, welcher ben Berftorbenen in feiner letten Rrant-

heit behandelt hat, fann, gur Aufflarung ber Sache, bei ber Leichenöffnung

zugezogen werben.

Art. 147. Bei der Leichenschau und Leichenöffnung hat der Richter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort wo, und die Kleidung, in welcher er gesunden wurde, so wie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet und sestgestellt werde. Insbesondere sind die vorgesundenen Bunden und sonstigen Spuren von Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Berkzeuge, durch welche, und die Umstände, unter welchen sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau anzugeben und die etwa vorgesundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 148. Wird der Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Entgegengesetzen Falles wird zur Leichenöffnung ge-

fchritten.

Art. 149. Die Leichenöffnung ist so vorzunehmen, daß die Kopf., Brustund Unterleibshöhle und die in derselben liegenden Eingeweide geöffnet werden, auch wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Bei Töbtung eines neugeborenen Kindes.

Art. 150. Liegt der Verdacht der Tödtung eines neugeborenen Kindes vor, so sind noch insbesondere die Thatsachen und Zeichen sestzustellen, welche für die Beantwortung der Frage von Erheblichkeit sind, ob das Kind lebendig geboren, reif oder mindestens fähig gewesen sei, sein Leben außerhalb der Mutter fortzusehen. Zu diesem Behuf ist die Lungen- und Athemprobe und nach Umständen jede andere zweckmäßige Probe vorzunehmen.

Bei Bergiftungen.

Art. 151. Ergiebt fich ber Verbacht einer Vergiftung, so muß die Untersuchung ber verbächtigen Stoffe burch einen Apotheker ober anderen Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichtsarztes stattsinden.

Gutachten in Fällen ber Töbtung.

Art. 152. In allen Fällen der Tödtung muß sich das Gutachten über die Ursache des Todes des Verstorbenen und darüber aussprechen, ob etwa besondere Umstände, und welche, du bessen Herbeisührung mitgewirkt haben.

Bei erheblichen Mighandlungen ober Körperverletungen.

Art. 153. §. 1. Bei erheblichen Mißhandlungen ober Körperverletzungen ist die Besichtigung des Beschädigten und die Erstattung des Gutachtens dem Gerichtsarzte oder Gerichtswundarzte oder beiden zu übertragen.

8. 2. Ift es mahrscheinlich, bag eine burch bas Strafgesetbuch als

Berbrechen bezeichnete Mißhandlung oder Körperverletzung vorhanden sei, so muß diese Besichtigung in Gegenwart des Richters vorgenommen werden.

Art. 154. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es ersordern, Hebammen, soweit ihre Kenntnisse ausreichen, statt der gerichtlichen Aerzte oder Bundärzte damit beauftragt werden.

Berfahren bei Branbftiftungen.

Art. 155. Bei Brandstiftungen ist der Ort, wo der Zündstoff gelegt und das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die Ausdehnung des Brandes, die Entsernung der Brandstätte von anderen Gebäuden und überhaupt die Größe der Gesahr für Leben oder Eigenthum, so wie das Maaß des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln.

Verfahren bei Nachmachung ober Berfälschung von Münzen, öffentlichen Kreditpapieren zc.

Art. 156. Handelt es sich um die Nachmachung oder Verfälschung von Metallgeld, Papiergeld, Staatsschuldscheinen oder anderen öffentlichen Kreditpapieren, so ist nothigenfalls die Behörde, durch welche dieselben in Umlauf
gesetzt werden, um Abgabe eines Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit der Münzen oder Papiere, so wie darüber, in welcher Art die Verfälschung oder Nachahmung geschehen sei, zu ersuchen.

Berfahren bei Raffenverbrechen.

Art. 157. Bei Kaffenverbrechen ift die Erklärung der vorgesetzten Kaffenbehörde über den Betrag des Defectes zu den Acten zu bringen.

Sachverftanbige bei Schriften.

Art. 158. Wenn es sich barum handelt, die Aechtheit ober Unächtheit einer Schrift ober deren Urheber zu ermitteln, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Bergleichungsstücken Sorge zu tragen und sie den etwa zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.

Art. 159. Zu Bergleichungsstücken bienen öffentliche Urkunden ober solche Privatschriften, beren Aechtheit außer Zweifel gestellt ist.

Wegen Herbeischaffung von Vergleichungsstücken kommen die Art. 130. bis 132. zur Anwendung.

Art. 160. Der Beschuldigte kann aufgefordert werden, einige Worte ober Säte, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, in Gegenwart des Richters und des Gerichtöschreibers zu schreiben und zu den Acten zu geben. Wenn der Beschuldigte sich dessen weigert, so ist dies in dem Protocolle zu erwähnen.

Buziehung von Dolmetschern.

Art. 161. Sind Personen zu vernehmen, welche ber beutschen Sprache nicht kundig sind, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden.

Dolmetscher, welche nicht ein für allemal vereibet sind (Art. 137. §. 2.), leisten ben Gib dahin, daß sie die ihnen aufgetragenen Berrichtungen treu und gewissenhaft vornehmen wollen.

Art. 162. Wenn taube oder stumme Personen zu vernehmen sind, so wird nöthigenfalls aus der Zahl der Personen, welche sich am besten mit ihnen verständigen können, ein Dolmetscher ernannt. Derselbe schwört, daß er die ihm übertragene Verrichtung treu und gewissenhaft ausführen wolle.

Art. 163. Schriften, welche in einer anberen als ber beutschen Sprache geschrieben, und für die Untersuchung erheblich sind, muffen burch einen vereibeten Dolmetscher übersetzt werben.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 164. Die Bestimmungen der Art. 107. §. 1. Ziff. 4., 112., 113., 114., 117., 121., 122., 128. und 129. finden auch in Ansehung der Sachverständigen Anwendung. Nöthigenfalls können auch die Bestimmungen der Art. 108. bis 111., 119., 120 gegen sie zur Anwendung gebracht werden.

Gilfter Titel.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

Art. 165. §. 1. Der Beschuldigte ift zuerst über seine Bor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand, sein Gewerbe oder seine Beschäftigung und, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, und barüber, ob und weshalb er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft worden sei, zu befragen.

8. 2. Geeignetenfalls find ihm auch barüber Fragen vorzulegen, ob und in welchen Militairverhaltniffen er ftebe.

Art. 166. §. 1. Dem Beschuldigten ist die strafbare Handlung, beren er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen; er ist zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden Erzählung äußere.

8. 2. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, insbesondere auch dahin zu sehen, daß der Beschuldigte im Laufe der Boruntersuchung vollständige Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Berdachtsgründe, und zu seiner Rechtsertigung, erhält.

Art. 167. §. 1. Die an ben Beschuldigten zu stellenden Fragen bürfen nicht unbestimmt, dunkel ober mehrdeutig sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten geleugnete, oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

§. 2. Fragen, welche dem Beschuldigten Thatumstände vorhalten, die erst durch seine Antwort sestgestellt werden sollen, sind erst dann zulässig, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Art. 168. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Beranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art. 169. Eine Gegenüberstellung von Beschuldigten unter sich ober eines Beschuldigten mit Zeugen soll im Vorversahren nur dann stattsinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

Der Grund biefer Magregel ift im Protocolle anzuführen.

Art. 170. 8. 1. Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That seiner Vernunft mächtig gewesen sei, so ist darüber von dem Gerichtsarzte ein Gutachten einzuholen.

§. 2. In dem Gutachten sind die Beobachtungen des Sachverständigen und die sonstigen actenmäßigen Thatsachen, auf welche sich dasselbe stüßt, zu-sammenzustellen und einzeln und in ihrer Gesammtheit zu würdigen.

Art. 171. Der Beschuldigte soll bei der Bernehmung und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein. Der Richter oder das Gericht kann jedoch die Anlegung von Fesseln verordnen, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit des Beschuldigten oder wegen Gesahr der Flucht als nothwendig erscheint.

Art. 172. Um ben Beschuldigten zu Geständnissen und anderen Angaben zu bewegen, dürsen weber Bersprechen ober Borspiegelungen, noch Drohungen ober andere Zwangsmittel angewendet werden.

Dreizehnter Titel.

Störung ber Berhandlung burch ben Beschulbigten.

Art. 186. §. 1. Wenn der Beschuldigte die Verhandlung eines erkennenden Gerichts durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsigenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strase, durch einen Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattsindet, anordnen, daß der Beschuldigte aus dem Sitzungssale entsernt, in das Untersuchungsgesängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Versahren in seiner Abwesenheit sortgeset werde.

Diese Berfügung kann jederzeit zurückgenommen und bem Beschuldigten bie Anwesenheit in ber Sigung gestattet werben.

- 8. 2. Der Bertheidiger wird auch nach Abführung des Beschuldigten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 180.
- §. 3. Wird das Urtheil in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet, so wird ihm dasselbe spätestens im Laufe des solgenden Tages durch den Gerichtsschreiber zu Protocoll bekannt gemacht.
- \$. 4. Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels läuft auch im Falle bes §. 3. vom Tage ber Verkündung.

Sonstige Störungen.

Art. 187. §. 1. Wenn in ber Sitzung eines erkennenben Gerichts einer ber sonst Anwesenden Störungen verursacht, so kann der Vorsitzende bessen sofortige Entfernung aus dem Sitzungezimmer besehlen.

8. 2. Leistet der Ruhestörer dem Befehle nicht sofort Folge oder kehrt er ohne Erlaudniß zurück, so kann der Vorsitzende ihn vermittelst eines schriftlichen Befehls sofort in das Gefängniß abführen und ihn daselbst auf eine in dem Befehle zu bestimmende Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, verwahren lassen. Von dieser Maßregel muß in dem Protocolle Erwähnung geschehen.

Strafbare Banblungen.

Art. 188. S. 1. Wird in der Sitzung eines erkennenden Gerichts (Art. 186. 187.) durch den Beschuldigten oder einen der sonst Anwesenden eine durch die Strafgesetze vorgesehene Handlung begangen, so kann das Gericht gegen den Thäter sofort einen Haftbesehl erlassen und die Sache vor den zuständigen Untersuchungsrichter oder Polizeirichter verweisen. Handelt es sich jedoch um ein Vergehen oder Verbrechen, so kann von dem Polizeigerichte nicht ein Haftbesehl, sondern nur ein Vorsührungsbesehl vor den Untersuchungsrichter erlassen werden.

§. 2. Ueber ben Vorfall wird mahrend ber Sitzung oder sofort nach Beendigung berselben ein Protocoll aufgenommen und bem Richter mitgetheilt, por welchen die Verweisung erfolgt.

Art. 189. §. 1. Wenn die in der Situng begangene Handlung nur eine Uebertretung darstellt, so kann jedes Gericht, und wenn sie ein Bergehen ist, jedes Gericht mit Ausnahme des Polizeigerichts, sosort mittelst Unterbrechung der begonnenen Sache oder unmittelbar nach Beendigung derselben, zur Bernehmung der Zeugen, insosern solche erforderlich ist, und du der sonstigen Verhandlung und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Aburtheilung schreiten.

- 8. 2. Gegen keinen ber Mitwirkenden kann ein Ablehnungsgrund daraus hergenommen werden, daß die strafbare Handlung gegen seine Person gerichtet war.
 - 8. 3. Die Geschworenen nehmen an ber Entscheidung keinen Theil,
- §. 4. Ueber die Berhandlung wird ein besonderes Protocoll aufge-

Art. 190. Gegen das Urtheil (Art. 189.) findet nur dasjenige Nechtsmittel statt, welches gegen die Urtheile des erkennenden Gerichts überhaupt zulässig ist.

Art. 191. Wenn die in den Art. 186. bis 188, erwähnten Handlungen nicht in der Sitzung eines erkennenden Gerichts, sondern mährend der Amtshandlungen vorkommen, die ein Richter oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft vornimmt, so können diese den Ruhestörer auf die im Art. 187. §. 2.

angegebene Beise bis auf vierundzwanzig Stunden in das Gefängniß abführen lassen, so wie ihnen die im Art. 188. gedachte Besugniß zusteht. Es kann jedoch im Falle des Art. 188. von dem Beamten der Staatsanwaltschaft nicht ein Haftbesehl, sondern nur ein Borführungsbesehl vor den zuständigen Richter erlassen werden.

Art. 192. Bei Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen kann der Beamte, welcher die Handlung leitet, diejenigen Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Handlung nothwendigen Anordnungen entgegenhandeln, ergreisen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen sesthalten lassen.

Bierzehnter Titel.

Aufnahme ber Protocolle.

Art. 193. Ueber alle gerichtlichen Handlungen muß unter Zuziehung bes Gerichtsschreibers ein Protocoll aufgenommen werben.

Art. 194. Jebes Protocoll muß die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der Gerichts und der anderen mitwirkenden Personen enthalten.

Art. 195. In den Protocollen barf nichts ausradirt, bis zur Unlesbarkeit durchstrichen, oder zwischen den Zeilen geschrieben werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen oder zur Seite geschrieben, so muß dies ausdrücklich genehmigt werden.

Art. 196. Die Aussage bes zu Bernehmenden muß in der ersten Berfon und, soviel es geschehen kann, mit deffen eigenen Worten zu Protocoll genommen werden.

Art. 197. §. 1. Ift ein Dolmetscher (Art. 161, 162.) zugezogen, so muß ber Inhalt ber Bernehmung sowohl in ber fremben Sprache als in ber Uebersetzung zu Protocoll gebracht werben.

§. 2. Der Dolmetscher kann auch verwendet werden, um den Gerichtsschreiber zu vertreten. In diesem Falle ist er zugleich dahin zu vereiden, daß er das Protocoll treu und gewissenhaft aufnehmen wolle.

Borlefung und Genehmigung.

Art. 198. §. 1. Das Protocoll wird ben vernommenen und ben anberen mitwirkenden Personen, soweit es diese betrifft, vorgelesen.

Werden hierbei Aenderungen der Aussagen oder Zusätze gemacht oder gegen die richtige Aufnahme der Erklärungen Erinnerungen vorgebracht, so wird das Nöthige hinzugefügt.

\$. 2. Nach erfolgter Genehmigung wird das Protocoll von den vernommenen, so wie von den anderen mitwirkenden Personen unterschrieben oder es muß von den Gründen, weshalb die Unterschrift nicht erfolgt ist, Erwähnung geschehen.

Am Schluffe ber ganzen Berhanblung wird bas Protocoll von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Protocoll für die Hauptverhandlung.

Art. 199. §. 1. Bei der Abfassung des Protocolls über die Hauptverhandlung kommen die Art. 197. und 198. nicht zur Anwendung.

8. 2. In dem Protocolle ift anzuführen, welche Zeugen und Sachverftandigen vernommen und welche Actenstücke vorgelesen worden sind.

Bon dem Inhalte der Erklärungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen wird das Wesentliche in das Protocoll aufgenommen; sind dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so genügt die Bezugnahme auf diese und sind die Erklärungen nur in so weit in das Protocoll zu bringen, als dieselben von den früheren Aussagen in erheblichen Puncten abweichen.

Die Anträge ber Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten im Lause der Verhandlung, so wie die dadurch veranlaßten Zwischenentscheidungen sind durch das Protocoll zu beurkunden.

Bon dem Endurtheile wird nur der entscheidende Theil bemerkt.

§. 3. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protocoll bewiesen werden.

§. 4. Einer Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht. Das Protocoll wird nur von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 200. §. 1. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten sind einzelne im Lause der Hauptverhandlungen vorkommende Erklärungen oder Aeußerungen oder stattsindende Maßregeln in dem Protocolle zu bemerken; kommt es dabei auf Feststellung des wörtlichen Inhalts an, so ist der betreffende Theil des Protocolls vorzulesen und daß es geschehen ist, zu vermerken.

\$. 2. Der Borsitende ober das Gericht kann das Obige (§. 1.) auch von Amtswegen verordnen.

Fälle, in benen bas Protocoll von dem Gerichtsschreiber ohne Mitwirfung bes Richters aufgenommen werden kann.

Art. 201. Wenn es sich um die Einlegung eines Rechtsmittels ober um irgend eine andere Erklärung, welche schriftlich oder zu Protocoll geschehen kann, oder um die Bezeichnung einer Wohnung für die Zustellungen (Art. 87.) oder um eine die Zustellung vertretende Vorlesung einer Urkunde (Art. 206.) handelt, so kann das Protocoll von dem Gerichtsschreiber aufgenommen werden, ohne daß es der Mitwirkung des Nichters bedarf.

Fünfzehnter Titel.

Art. 202. Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile erfolgt durch Zustellung ober Verkündung.

Art. 203. Die Zustellung wird durch die dazu bestimmten Unterbedienten nach den Vorschriften des den bürgerlichen Proces betreffenden Gesetze vom 2. November 1857 bewirkt.

Art. 204. Ist eine Vorladung vor ein erkennendes Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so kann das Gericht, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß der Vorzusabende von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Wiederholung der Vorladung, geeigneten Falls durch die von ihm zu bezeichnenden öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anordnen.

Art. 205. Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft geschieht in der Regel mittelst Vorlegung der Urschrift durch den Gerichtsschreiber; in diesem Falle sett die Staatsanwaltschaft auf die vorgelegte Urkunde: "Gesehen,"

unter Beifügung bes Datums und ber Unterschrift.

Art. 206. Der Zustellung an den Beschuldigten steht die Vorlesung zu Protocoll gleich. Es darf jedoch zu diesem Zwecke die Vorsührung eines nicht verhafteten Beschuldigten nicht verfügt werden. Verlangt der Beschuldigte eine Abschrift, so darf ihm dieselbe nicht verweigert werden.

Sechszehnter Titel.

Berechnung ber Friften.

Urt. 207. §. 1. Bei ber Berechnung ber Fristen wird ber Tag ber Berkündung ober ber Zustellung nicht mitgerechnet, sondern ber folgende Tag als ber erste gezählt.

8. 2. Läuft die Frist an einem Feiertage (Sonn-, Fest-, Bet-, Bußtage)

ab, so wird der nächste Werktag als der lette Tag der Frist betrachtet. 8. 3. Am letten Tage der Frist endigt dieselbe um 8 Uhr Abends.

8. 4. Für Termine wird bas Ende ber Frift durch ben Aufruf ber Sache bestimmt , insofern nicht ein späterer Zeitpunct ansdrücklich festgeset ift.

Biebereinsetzung in ben vorigen Stand gegen ben Ablauf von Nothfriften,

Art. 208. §. 1. Die Friften zur Anmelbung ber Rechtsmittel und bie im Art. 420. gebachte zehntägige Frift sind Nothfristen.

g. 2. Gegen die Bersaumung dieser Fristen wird — jedoch nur dem Beschuldigten — von dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, wenn

1. die Frift ohne jedes eigene Berschulden verfaumt ift,

2. die Wiedereinsetzung innerhalb zehn Tagen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuches ohne jedes eigene Verschulden verhindert haben, nachgesucht und

3. bas Berfäumte zugleich nachgeholt ift.

8. 3. Das Gesuch ist unter Angabe und Bescheinigung ber die Wiebereinsetzung begründenden Thatsachen bei dem Gerichte, dessen Berfügung angefochten wird, schriftlich ober mündlich zu Protocoll zu erheben und von diesem dem im §. 2. angegebenen Gerichte sofort vorzulegen.

S. 4. Das Gesuch hemmt die Bollstreckung nicht; jedoch können das bas Gericht, dessen Berfügung angesochten wird, so wie das erkennende Gericht (S. 2.) die Aussetzung der Bollstreckung verfügen. Bemerkung:

1. Die Bestimmung des im vorstehenden 13. Titel Art. 186. §. 2. erwähnten Art. 180. ist im Art. 240. des Milit. St.-B. enthalten.

2. Der im 16. Titel Art. 208. S. 1. erwähnte Art. 420. kömmt nicht in Betracht.

Art. 188.

Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstiger dritter Personen werden nach Art. 54. bis Art. 58. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858 — betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts= und Strafsachen — festgestellt.

Die in Diesem Artikel angezogenen Artikel lauten:

Art. 54. Ein Zeuge, welcher außerhalb bes Gerichtsorts wohnt, kann für jeden Tag, ferner auch für jede Nacht, welche er wegen der Ablegung des Zeugnisses außerhalb seines Wohnortes zudringen muß, an Reisekosten eine Vergütung von 5 gs. dis zu 1 Thlr. in Anspruch nehmen. Die Größe wird von dem Gerichte unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen und der Dauer der Abwesenheit von dem Wohnorte nach billigem Ermessen bestimmt.

S. 2. Ist dem Zeugen nach seinen persönlichen Berhältnissen nicht wohl zuzumuthen, den Weg zum Gerichte zu Tuße zu machen, so erhält er, außer der im §. 1. erwähnten Bergütung, die Transportkosten nach dem Betrage der wirklichen Auslage, jedoch nicht mehr vergütet, als er bei gehöriger Umsicht den Umständen nach zu verausgaben gehabt hätte. Hat der Zeuge sich eigener Transportmittel bedient, so ist die Vergütung dafür vom Gerichte nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§. 3. Zur Bestimmung der Größe der im §. 2. gedachten Bergutung kann das Gericht, in Ermangelung sonstiger genügender Bescheinigung, von dem Zeugen die Bersicherung auf seinen geleisteten Eid oder Handschlag an Eides statt verlangen, daß er die gesorderte Summe habe auswenden müssen, und ihm seinen Verhältnissen entsprechende billigere Transportmittel nicht zu Gebote gestanden haben.

Art. 55. §. 1. Für Verfäumniß können Zeugen in Straffachen eine besondere Vergütung nur fordern, wenn eine zahlungsfähige Person in die Kosten verurtheilt wird.

Militair. Strafgefegbuch 2c.

- §. 2. Die Vergütung für Verfäumniß hat das Gericht, nach den Vorschriften des Art. 54. §. 1., bis zu 1 Thir. täglich zu bestimmen.
- 8. 3. Dienstboten ober ihnen gleich zu achtende Personen haben nur insoweit, als sie für Versäumniß eine Vergütung als Zeugen erhalten, ihrer Herrschaft die Kosten einer etwaigen Stellvertretung zu ersehen.
- Art. 56. §. 1. Für Sachverständige gelten hinsichtlich der Bergütung für Reisekosten und Bersäumniß dieselben Bestimmungen, wie für Zeugen (Art. 54. und 55.). Außerdem erhalten dieselben aber für die schriftliche Abfassung eines Gutachtens, wenn dasselbe nicht füglich zum Protocoll gegeben werden kann, eine Gebühr von 10 gs. bis zu 1 Thlr., wobei es jedoch dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleibt, unter besonderen Umständen diese Gebühr für das Gutachten angemessen zu erhöhen.
- g. 2. Soweit gewisse Sachverständige für die fraglichen Geschäfte befondere Taxen haben, erhalten sie ihre Reisekosten und Bemühungen nach diesen Taxen vergütet. Insbesondere bleiben für die Taxatoren von Concursgütern die Bestimmungen des g. 41. der Concursordnung vom 11. October 1814 aufrecht erhalten, wonach die Bonitätsseher 1 Thir. 5 gs. 9 sw. Tagegelder einschließlich der Fuhrgelder zu empfangen haben.
- Art. 57. Dritte Besitzer von Urkunden, welche zu einem Rechtsstreite beigeladen sind, werden hinsichtlich der Gebühren den Zeugen gleichgeachtet. Treten dieselben aber nicht persönlich auf, so haben sie Anspruch auf den Ersat derjenigen Kosten, welche ihnen durch die Einsendung der Urkunde oder durch eine etwaige Bertretung erwachsen.
- Art. 58. Die Vergütung eines zugezogenen Dolmetschers ist von dem Gerichte in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse besselben, den Umfang der Mühewaltung und die größere oder geringere Wichtigkeit des Gegenstandes zu bestimmen.
- Bemerkung: Der Untersuchungerichter bezw. bas Kriegsgericht muß bie Gebühren ber von ihnen vernommenen Zeugen u. f. w. feststellen.
 - 5. Vorladung der Civilpersonen und Requifition der Civilbehörden.

Art. 189.

Der Untersuchungsrichter und der Präsident des Kriegs= gerichtes sind befugt, Civilpersonen ohne Requisition der Civilbehörden vorzuladen und einen Untersuchungs= oder Polizei= richter um Vornahme von Untersuchungshandlungen zu ersuchen. Nach Erledigung des Ersuchens sind die aufgenomme= nen Verhandlungen in der Urschrift zu übersenden.

6. Vertheidigung.

Art. 190.

- §. 1. Die Zuziehung eines Vertheidigers findet während der Voruntersuchung nicht statt.
- S. 2. Bei der Hauptverhandlung (Art. 197.) kann der Beschuldigte sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Art. 191.

- Regierungs-Motive zu §. 2. Bei den hier angeführten Handlungen kommen mehr oder weniger militairische Verhältnisse und Rücksichten in Betracht, deren richtige Auffassung und Bürdigung von einem Nicht-militair nicht erwartet werden können. Das Interesse des Angeklagten sordert daher, daß hier nur solche Personen als Vertheidiger zugelassen werden, welche jene Verhältnisse genau kennen und mit jenen Rücksichten vertraut sind *).
- §. 1. Ms Vertheidiger können unter der Beschränkung des §. 2. Militairpersonen von Officiersrange, Anwälte und Accessisten, welche an dem Orte, wo das Kriegsgericht gehalten wird, anwesend sind, auftreten. Accessisten sind nur zuzulassen, wenn sie von dem Vorstande des Gerichts, welchem sie beigegeben sind, die Erlaubniß erhalten haben und auf die Vertheidigung beeidigt sind.
- §. 2. Bei den nach den Art. 45. bis 49., 67. bis 86., 101. bis 108., 115., 116. und 120. zu bestrafenden Handlungen sollen nur Militairpersonen von Officiersrange als Bertheidiger zugelassen werden.
- §. 3. Ausnahmsweise kann der Präsident des Kriegs= gerichtes in den Sachen, welche nicht zu den im §. 2. ange= gebenen gehören, auch andere Personen, wie die im §. 1. be= zeichneten, als Vertheidiger zulassen.

Art. 192.

- S. 1. Ein Vertheidiger ift zuzuordnen:
- a) auf Berlangen des Angeklagten, wenn diefer glaubhaft

^{*)} In Preußen, Sachsen und Bayern ist die Wahl ber Vertheibiger noch beschränkter.

versichert, daß an dem Orte, wo das Kriegsgericht geshalten wird, kein als Vertheidiger zuläfsiger (Art. 191.) Mann zur Uebernahme der Vertheidigung bereit sei;

b) von Amtswegen, wenn die Sache vor ein großes Kriegsgericht verwiesen ist, und der Angeklagte nicht selbst einen zulässigen (Art. 191.) Vertheidiger, welcher die Vertheidigung übernehmen will, gewählt hat.

S. 2. Ms Bertheidiger ift zuzuordnen:

a) wenn das Kriegsgericht im Inlande gehalten wird, bei den Handlungen, welche zu den im Art. 191. §. 2. ansgegebenen nicht gehören, ein am Orte der Abhaltung wohnender Anwalt oder Accessist — letterer, wenn er die Bertheidigung übernehmen will — gegen die gesetzliche Bergütung, wenn aber an jenem Orte ein Anwalt oder ein zur Uebernahme der Bertheidigung bereitwilliger Accessist nicht wohnt, ein Auditeur oder eine sonsstige Militairperson von Officiersrang;

b) bei den im Art. 191. §. 2. angegebenen Handlungen oder wenn das Kriegsgericht im Auslande abgehalten wird, ein Auditeur oder eine sonstige Militairperson

von Officiersrang.

Art. 193.

§. 1. Dem Angeklagten ist die Einsicht der Acten in

Gegenwart bes Untersuchungsrichters zu gestatten.

§. 2. Dem Vertheidiger ist die Einsicht der Acten zu gestatten. Eine Verabsolgung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers ist zulässig, wenn der Vertheidiger eine Militairperson von Officiersrange, ein Anwalt oder ein Accessist und dem Gerichte als ein ordnungsliebender Mann bekannt ist.

S. 3. Der verhaftete Angeklagte kann sich mit seinem Vertheidiger besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichts= person, wenn der Verheidiger eine Militairperson von Offisciersrange, ein Anwalt oder ein Accessift ist, oder doch nach der Ansicht des Präsidenten des Gerichts aus einer solchen Unterredung kein Nachtheil für die Untersuchung oder die Sicherheit des Verhafteten zu besorgen ist.

Mrt. 194

Die Kosten der Vertheidigung fallen allemal dem Angeflagten zur Last, wenn er vermögend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vergütung des zugeordneten Vertheidigers aus der Militaircasse zu entrichten.

Für unvermögend ist Derjenige zu achten, dessen Vermögen oder Erwerb nicht hinreicht, um, ohne mit seiner Familie Noth zu leiden, die Kosten zu bezahlen.

Mrt. 195.

- §. 1. Die Feststellung der Gebühren des Bertheidigers erfolgt nach dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858 betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts= und Strafsachen und tritt die Taxe Nr. 75 bis 78 ein.
- §. 2. Militairpersonen können eine Vergütung für die Vertheidigung nicht fordern.
- §. 3. Die Gebühren sind sofort in der Sitzung des Kriegsgerichtes zu liquidiren und im Urtheil festzustellen.

Bemerkung: Die in Betracht kommenden Bestimmungen bes Gesets vom 28. Juni 1858 find folgende:

Art. 39. §. 1. Für die Bertheibigung eines Beschuldigten und für ben sonst ihm im Strafverfahren geleisteten Rechtsbeistand begleichen bem Bertheibiger die in der Tare enthaltenen Gebühren.

§. 2. In den Fällen des Art. 174. 1. a. und 2*) der Strafprocessordnung, oder wenn das Gericht dem von einem Unvermögenden gewählten Bertheidiger die freiwillig übernommene Bertheidigung als zugeordnet angerechnet, werden dem Bertheidiger die Hälfte der tarmäßigen Gebühren und die nothwendigen Auslagen aus der Staatscasse vergütet. In dem Falle des Art. 174. 3iff. 2.*) kann jedoch der Bertheidiger, wenn er auf die Bergütung aus der Staatscasse verzichtet, den vollen Betrag von dem Beschuldigten sordern.

^{*)} An die Stelle bes Art. 174. 1. a. und 2. der Strafprozefordnung tritt ber Art. 192. §. 1. a. b. des gegenwärtigen Gesehes.

^{**)} An die Stelle bes Art. 174. Biff. 2. ber Strafprocefordnung tritt ber Art. 192. g. 1. b. bes gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 40. §. 1. In ben Fällen ber Ziffer 75. und 76. ber Tare gelten die niedrigsten Säte als Regel und sind höhere Ansäte durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache oder den erforderlich gewesenen außerordentlichen Zeitauswand besonders zu begründen und von dem Gerichte zuzubilligen.

Die höchsten Sate können bei Ziffer 75. bei besonders umfangreichen Sachen, bei Ziffer 76. bei mehrtägigen Berhandlungen bis jum Doppelten erhöhet werden.

	B. Tare in Straffachen.		
	ADDITION AND ADDITIONAL	×\$	9/0
75.	Für Einficht ber Aften und Information	2	20
Sill	bis	4	1190
76.	Für eine munbliche Bertheibigung ober Rechtfertigung von		
	Beschwerben	2	1
	bis		_
77.	Für Schriften:		
	a) einfache Eingaben ober Anmelbungen von Beschwerben 2c.	9	10
	b) Ausführungen ober Anmelbungen von Richtigkeitsbeschwer-		
H50	ben für ben Bogen	1	10
78.	Für Conferenzen mit verhafteten Angeklagten		
	7. Beweis.		34
1	1987 - Court Call Links with the Court of th		
310	Art. 196.		

Die Mitglieder des Kriegsgerichtes sind an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben, unter genauer Prüfung aller Beweise für und gegen den Angeklagten, nach ihrer aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Berhandlungen geschöpften Ueberzeugung über die Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden.

8. Hauptverhandlung.

Art. 197.

Der Entscheidung der Kriegsgerichte soll, vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen, ein mündliches und ein öffentzliches Verfahren vorhergehen, und in dieser Hauptvershandlung die Beweisaufnahme erfolgen, bei Strafe der Richtigkeit.

H. Boruntersuchung.

Art. 198.

§. 1. Nach eingegangener Anzeige oder Melbung (Art. 183.)

muß der Commandeur des Truppencorps, wenn er — soweit nöthig, nach fernerer Ermittelung und eingezogenem Gutachten des Auditeurs — findet, daß die angezeigte oder gemeldete Handlung überhaupt strafbar ist und nicht blos ein Disciplinarvergehen enthält, unverweilt das friegsgerichtliche Verfahren einleiten und zu diesem Zwecke die Voruntersuchung anordnen.

§. 2. In Fällen, wo nach den Bestimmungen des betreffenden Strafgesetzes zur Bestrafung ein Antrag des Betheiligten erforderlich ist, sindet ein Einschreiten des Commandeurs nur im Falle eines solchen Antrages, welcher nicht absaelehnt werden darf, Statt.

§. 3. Der Betheiligte (§. 2.) kann seinen Antrag bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort das Verfahren eingestellt wird, und hat der Untersuchungsrichter den Betheiligten zur Erstattung der durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten zu verurtheilen.

Wenn jedoch der Betheiligte und der Beschuldigte Mislitairpersonen sind, so kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Mrt. 199.

Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung in allen Fällen vorhergehen.

Sind mehrere Personen wegen desselben Verbrechens verbächtig, so findet nur eine Voruntersuchung Statt.

Mrt. 200.

S. 1. Die Voruntersuchung hat zum Zweck, die Existenz, die Natur und die Umstände einer strafbaren Handlung, die Person des Thäters und die zu dessen Ueberführung oder Vertheidigung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der Anklageordre (Art. 207.) und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung der weiteren Versolgung erforderlich erscheint.

§. 2. Geständnisse des Beschuldigten entbinden nicht uns bedingt von der Pflicht, den Thatbestand selbstständig zu ers mitteln.

Art. 201.

Der Untersuchungsrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge der gegen den Beschuldigten etwa früher ergansgenen Strasurtheile, und in den Fällen, wo das Alter des Beschuldigten von Wichtigkeit ist, Auszüge aus den Geburtssoder Tauf-Urkunden zu den Acten gelangen.

Art. 202.

Rommen im Laufe der Untersuchung strafbare Handluns gen zur Sprache, wegen welcher die Boruntersuchung nicht angeordnet ist und deren die Person, gegen welche das einsgeleitete Versahren gerichtet ist, verdächtig erscheint, so ist die Untersuchung auch darauf zu erstrecken, in sosern sich nicht sosort ergiebt, daß dieselben nur ein Disciplinarvergehen enthalten, in welchem Falle die Sache ungesäumt dem Commandeur des Truppencorps zu melden ist.

Art. 203.

Ist nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters die Voruntersuchung beendigt, so hat derselbe die Acten dem Commandeur des Truppencorps vorzulegen und sich dabei gutsachtlich darüber auszusprechen:

- 1. ob ein Verbrechen oder ein Disciplinarvergehen vorliegt, — wenn er jenes findet,
- 2. ob hinreichende Anzeigen vorliegen, um einen Beschulbigten vor ein Kriegsgericht zu stellen, — wenn er dies bejaht,
- 3. ob der Fall vor ein großes oder vor ein kleines Kriegs= gericht gehört,
- 4. welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zu der Hauptverhandlung vor dem Kriegsgerichte zu laden sind.

III. Anordnung und Berfahren des Rriegsgerichts.

1. Fälle der Anordnung.

Art. 204.

- §. 1. Findet der Commandeur des Truppencorps, nachs dem ihm die Acten vorgelegt find (Art. 203.), daß nur ein Disciplinarvergehen vorliegt, oder daß hinreichende Anzeigen, um einen Beschuldigten vor ein Kriegsgericht zu stellen, nicht vorhanden sind, so hat er die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Im entgegengesetzten Falle hat er unter der Beschränkung des Art. 205 ein Kriegsgericht anzuordnen, und zwar im Zweifelsfalle ein großes.
- §. 2. Hat der Untersuchungsrichter die Frage des Art. 203. Ziff. 2. bejaht, so ist der Commandeur verpflichtet, ein Kriegsgericht anzuordnen und zwar ein großes, wenn der Untersuchungsrichter sich dafür ausgesprochen hat.

Art. 205.

Regierungs-Motive:

- 1. Manche Sandlungen, welche auf fo verschiedenen Stufen ber subjectiven und vorzüglich ber objectiven Strafbarkeit und Gefährlichkeit fteben, baß bas Befet zwischen ber niebrigften und ber hochsten Strafe einen weiten Raum laffen und bie lettere fo boch bestimmen muß, bag bie Sanblung nach bem aufgestellten Begriffe Berbrechen ift, merben, wie die Erfahrung gezeigt hat, wenn fie unter milbernden ober auch nur gewöhnlichen Umftanben, und besonders, wenn fie im Frieden begangen werben, zweckmäßiger burch bie Borgefesten, als burch bie Militairgerichte bestraft. Die Falle biefer Zweckmäßigkeit - bie Umftanbe, mo eine bisciplinarische Bestrafung genugt - laffen fich aber im Befete nicht genau bestimmen, und murbe insbesondere der Unterschied zwischen Rrieg und Frieden in ben wenigsten Fällen genügen. Und wollte man etwa beim Borhandensein milbernder Umftande die Strafe auch im hochften Grabe unter Die Strafbefugniß ber Borgefetten herabseten, fo murbe auch bas nicht zum Zwecke führen, ba boch bie Entscheibung, ob folche Umftande vorliegen, ben Borgefetten nicht überlaffen werden fann.
- 2. In Preußen ist ben Borgesetten eine ähnliche Besugniß gegeben. (Militairstrassgesetzbuch vom 3. April 1845 Theil 1. §. 76, welcher an die Stelle des §. 2. des Gesetzes vom 21. October 1841 über die Disciplinar-Bestrasung getreten ist. Fleck Commentar Theil 1. pag. 150. zu §. 2.

§. 1. Wenn die in Frage stehende Handlung mit einer Strafe bedroht ist, deren gesetzlich bestimmter niedrigst er Grad von dem Commandeur des Truppencorps gegen den Beschuldigten erkannt werden kann, so ist dieser besugt, statt der Bestrasung durch das Kriegsgericht, eine disciplinarische Bestrasung eintreten zu lassen, wenn er sindet, daß nach den Umständen des vorliegenden Falles eine solche Bestrasung genügt.

§. 2. Diese Befugniß tritt nur bei den strafbaren Handlungen ein, für welche im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes eine Strafe ausdrücklich und nicht blos durch Hin-

weisung auf die bürgerlichen Strafgesetze bestimmt ift.

§. 3. Macht der Commandenr von der ihm ertheilten Befugniß Gebrauch, so muß er selbst die Disciplinarstrafe verfügen, welche nicht geringer sein darf, als der gesetzlich bestimmte niedrigste Grad der Strafe.

Mrt. 206.

Durch die erfolgte disciplinarische Bestrafung einer zur Zuständigkeit der Kriegsgerichte gehörigen Handlung wird — außer in dem im Art. 205. gedachten Falle — die Bestrasfung durch die Kriegsgerichte nicht ausgeschlossen, indeß ist bei der Ausmessung der Strafe die erlittene Disciplinarstrafe zu berücksichtigen.

2. Erlaffung der Anklageordre.

Art. 207.

§. 1. Zum Zwecke der Anordnung eines Kriegsgerichtes hat der Commandeur des Truppencorps, nach Anhörung des Militairanwalts, eine schriftliche Ordre (Anklageordre) zu erlassen. Dieselbe muß enthalten:

a) den Namen und die sonstige nähere Bezeichnung bes

Ungeflagten:

b) die That, wegen welcher der Angeklagte vor das Kriegs= gericht zu stellen ist;

- c) die Namen der Personen, welche zu Mitgliedern des Kriegsgerichts ernannt sind und des zuzuziehenden Protocollführers (Art. 175.);
- d) die Namen der Personen, welche als Zeugen oder Sach= verständige vor das Kriegsgericht geladen werden sollen.
- §. 2. Durch die Anklageordre wird der Beschuldigte in den Anklagestand versetzt und nach deren Erlassung Ange=klagter genannt.

Bemerkung: Die Anklageordre muß dem Untersuchungsrichter sofort zugeftellt werden.

3. Vernehmung des Angeklagten über Vertheidigung und Beugen.

Art. 208.

- S. 1. Der Untersuchungsrichter hat den Angeklagten mit dem Inhalte der erlassenen Ordre (Art. 207.) bekannt zu machen und denselben zu befragen:
 - a) ob er einen Bertheidiger zuziehen wolle;
 - b) ob er die Vorladung anderer Personen, außer den in der Ordre angegebenen, als Zeugen oder Sachverstän= dige zu der Hauptverhandlung verlange und über welche Punkte dieselben vernommen werden sollen.
- S. 2. Auf Verlangen des Angeklagten ist demselben eine Abschrift der Ordre (§. 1.) mitzutheilen.
 - 4. Mittheilung des Protocolls an den Commandeur.

Art. 209.

Der Untersuchungsrichter hat das nach Art. 208. aufge= nommene Protocoll mit den Acten und, soweit nöthig, seinem Gutachten, dem Commandeur des Truppencorps zur Verfü= gung hinsichtlich der erhobenen Anträge und zu weiterem Ver= fahren vorzulegen.

5. Beugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Angeklagte verlangt; — deren Ladung und Stellung ohne Ladung.

Art. 210.

S. 1. Die Ladung der von dem Angeklagten oder beffen

Vertheidiger als Zeugen oder Sachverständige gewünschten Personen ist nur zu verweigern, wenn nach dem Gutachten des Untersuchungsrichters ein Ergebniß für die Ermittelung der Wahrheit von ihrer Vernehmung offenbar nicht zu erwarten ist; muß aber in allen Fällen erfolgen, wenn die Kosten baar erlegt werden.

§. 2. Der Angeklagte kann Zeugen und Sachverstän= dige auch ohne vorgängige Ladung in der Sitzung zur Haupt=

verhandlung stellen.

6. Bestimmung der Sihung zur Hauptverhandlung; — Ladung des Angeklagten und der Beugen; — Bustellung der Akten an den Militairanwalt und den Präsidenten.

Art. 211.

- S. 1. Nach dem Eingange des Protocolls (Art. 209.) commandirt der Commandeur des Truppencorps die Mitglies der des Kriegsgerichts, mit Beziehung auf die Anklageordre (Art. 207.), bestimmt, wann und wo die Sitzung des Kriegssgerichts zum Zweck der Hauptverhandlung gehalten werden soll, läßt die vor dem Kriegsgerichte zu vernehmenden Personen und den nicht verhafteten Angeklagten durch den Unterssuchungsrichter zu der Hauptverhandlung vorladen, und stellt dann dem Militairanwalt die Acten zur Einsicht zu, welcher sie möglichst bald dem Präsidenten des Kriegsgerichts zu überzgeben hat.
- §. 2. In dringenden Fällen ist der Präsident des Kriegs= gerichts ermächtigt, den Ort und die Zeit der Sitzung des Gerichtes abzuändern und die betreffenden Personen demge= mäß zu verabladen, wovon er jedoch dem Commandeur des Truppencorps sosort Meldung zu machen hat.

7. Ungehorfam des Angeklagten.

Mrt. 212.

Leistet der Angeklagte der Ladung vor das Kriegsgericht keine Folge oder verläßt er die Sitzung vor dem Schlusse der

Berhandlung, so hat das Gericht denselben vorführen zu lassen oder, unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der vereitelten Sitzung, eine andere Sitzung anzusetzen und die Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Hatte jedoch die Vernehmung des Angeklagten über die Sache vor seiner Entsernung bereits Statt gefunden, so kann die Sache in derselben Sitzung zum Schlusse verhandelt und abgeurtheilt werden.

8. Sefugnifi des Präfidenten, den Angeklagten zu vernehmen und Beugen zu laden.

Art. 213.

- S. 1. Hält der Präsident des Kriegsgerichts nach Einssicht der Akten die Vernehmung von Zeugen oder Sachversständigen, welche nicht vorgeladen sind, für erforderlich, so kann er diese vorladen oder durch den Untersuchungsrichter vorladen lassen.
- §. 2. Der Präsident ist befugt, den Angeklagten vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

9. Hauptverhandlung.

Deffentlichkeit ber Berhandlungen.

Mrt. 214.

- §. 1. Die Sitzung zum Zweck der Hauptverhandlung ist öffentlich, jedoch haben nur Erwachsene Zutritt.
 - S. 2. Ausgeschloffen von dem Butritte find:
 - 1. Diejenigen, welche die bürgerliche Ehre verwirft haben;
 - 2. Diejenigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, für die Dauer dieser Untersagung.

2(rt. 215.

Die Deffentlichkeit kann, nach Anhörung des Militair= anwalts in nicht öffentlicher Sitzung, durch Verfügung des Kriegsgerichtes ausgeschlossen werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten oder der militairischen Diszciplin Gefahr droht oder aus sonstigen Gründen dem Interesse des Dienstes zuwider ist. Diese Verfügung muß öffentlich verkündet werden, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens.

Art. 216.

§. 1. Die Ausschließung der Deffentlichkeit kann auch im Laufe der Verhandlung stattfinden; sie kann auch auf einen Theil derselben beschränkt werden.

§. 2. Die Verkündigung des Endurtheils muß in allen Fällen öffentlich geschehen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Mrt. 217.

Der Ausschließung der Deffentlichkeit ungeachtet, sind der durch die strafbare Handlung Verletzte, und auf Verlangen des Angeklagten, sowie des Verletzten, wenigstens drei von jedem derselben zu bezeichnende Personen zuzulassen. Auch kann der Präsident nach seinem Ermessen Militairpersonen den Zutritt gestatten.

Art. 218.

Die Berathungen und Abstimmungen der Mitglieder des Kriegsgerichts sind nicht öffentlich.

Plate ber Mitglieber bes Kriegsgerichts und bes Anditeurs.

Mrt. 219.

Bei den Versammlungen des Kriegsgerichts nimmt der Präsident seinen Sitz, mit dem Auditeur zur Linken, in der Mitte. Die Beisitzer nehmen rechts und links vom Präsidenten und Auditeur nach ihrem Kange und Dienstalter Platz.

Eröffnung ber Situng und Berpflichtung ber Richter.

Art. 220.

S. 1. Der Präsident befiehlt die Einführung des Angeklagten und dessen etwaigen Vertheidigers, und eröffnet, nachden diese erschienen sind, das Kriegsgericht durch Vorlesung der Anklageordre und der nach Art. 211. erlassenen Ordre. Sodann liest der Auditeur den von ihren Sitzen sich erhebens den Mitgliedern des Kriegsgerichts folgende Eidesformel vor.

"Ich schwöre, daß ich als Nichter in der Anklagesache gegen N. N. wegen N. N. nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung den Gesetzen gemäß richten und mich davon durch keine Rücksicht abhalten lassen will."

Jedes Mitglied (zuerst der Präsident, dann die übrigen Mitglieder nach ihrem Nange bezw. Dienstalter folgend) spricht hierauf, unter Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten, die Worte:

"Ich schwöre es, fo wahr mir Gott helfe!"

§. 2. Die Verpflichtung der Mitglieder, gegen welche ein Ablehnungsantrag erhoben ift (Art. 179. §. 1. b.), oder welche die im Art. 179. §. 3. gedachte Anzeige gemacht haben, ist dis nach der Entscheidung (Art. 179. §. 4.) auszusehen.

Entscheidung über bie Ablehrung.

Art. 221.

Sind Ablehnungsanträge erhoben oder ist die im Art. 179. §. 3. gedachte Anzeige gemacht, so hat das Kriegsgericht sofort nach der Verpslichtung (Art. 221.) über die Ablehnungsansträge, beziehungsweise, ob der Erklärende sich der Mitwirkung enthalten soll, zu entscheiden (Art. 179. §. 4.). Ist die Entscheidung verneinend, so ist die Verpslichtung (Art. 220.) nachzuholen; im entgegengesetzen Falle aber hat der Commandeur des Truppencorps sür die ausfallenden Personen andere zu commandiren.

Ununterbrochene Gegenwart ber Richter.

Art. 222.

§. 1. Alle Mitglieder des Kriegsgerichts, der Militairanwalt, der Auditeur und der Protocollführer müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, bei Strafe der Nichtigkeit. §. 2. Die Protocollführung kann verschiedenen Personen nach einander aufgetragen werden.

Amtsverrichtung bes Präfibenten im Allgemeinen.

Art. 223.

S. 1. Die Leitung der Verhandlung, die Erhaltung der Ordnung und Ruhe und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes gebührt dem Präsidenten.

Die Vernehmung des Angeklagten und aller andern abzuhörenden Personen, überhaupt die ganze Beweisaufnahme, kann er dem Auditeur übertragen.

- §. 2. Der Präsident bestimmt die Reihefolge der vorzunehmenden Handlungen. Niemand darf das Wort nehmen, bevor er es von dem Präsidenten erhalten hat.
- §. 3. Geschieht die Begründung der Anklage oder die Ausführung der Vertheidigung in einer der Würde des Gezrichtes nicht entsprechenden Weise oder werden Dinge zur Sprache gebracht, welche mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, so kann der Präsident, nach erfolgter Warnung, das Wort entziehen. Wird gegen die Verfügung des Präsidenten Widerspruch erhoben, so entscheisdet das Gericht.

Mrt. 224.

Der Präsident hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit an's Licht gebracht werde. Wähzend des Laufes der Verhandlung kann er Alles vornehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu diesem Zwecke für dienlich erachtet; — er kann Jeden, nöthigenfalls durch einen Vorführungsbefehl vorfordern und vernehmen, — alle Beweismittel zur Stelle schaffen und alle Actenstücke verlesen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet. Er bestimmt, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen oder Sachverständigen, deren Vereidung zulässig ist, zu vereiden sind oder nicht.

Die Bestimmung des Art. 128. der Strafprocefordnung vom 2. November 1857 wird hiedurch nicht berührt. Bemerkung: Den Art. 128. der Str.-Pr.-D. vom 2. Nov. 1857 siehe pag. 102.

Art. 225.

Der Präsident muß Alles beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Art. 226.

Der Präsident kann im Laufe der Verhandlung einen oder mehrere Angeklagte einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; er ist aber verpflichtet, sie, nachdem sie wies der eingetreten sind, von dem wesentlichen Inhalt der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

Auf Verlangen des Angeklagten müssen alle vorgenom= menen Verhandlungen wiederholt werden.

Befugniß zur Stellung von Fragen an die zu vernehmenden Berfonen.

Art. 227.

- S. 1. Die Beisitzer des Kriegsgerichts sind, nachdem sie dazu das Wort von dem Präsidenten erhalten haben, befugt, Fragen an die zu vernehmenden Personen unmittelbar zu stellen.
- §. 2. Der Militairanwalt, der Angeklagte und dessen Bertheidiger müssen, wenn sie die Stellung von Fragen wünsschen, den Präsidenten darum ersuchen. Dieser weiset die beantragte Stellung unangemessener Fragen zurück, vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts im Falle des Widerspruchs.

Sang bes Berfahrens.

Art. 228.

Zunächst wird der Angeklagte über seine persönlichen Vershältnisse vernommen, die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und ermahnt und sodann aus dem Situngslocale Militairstrafgesehuch ze.

des Kriegsgerichts entlassen. Nachdem die Zeugen abgetreten sind, kann der Militairanwalt, wenn er dies für angemessen erachtet, die Anklage näher erläutern und die für die Beurstheilung erheblichen Puncte, sowie die im Laufe der Berhandsung vorzubringenden Beweise, hervorheben. Hierauf wird der Angeklagte über die Anklage vernommen. Es wird, soweit dies erforderlich ist, zur Beweisaufnahme geschritten.

Bernehmung ber Beugen und Sachverftanbigen.

Art. 229.

§. 1. Die Zeugen werden einzeln vorgerufen, an den etwa bereits geleisteten Eid erinnert, oder, sofern die Beeidigung noch nicht geschehen und zulässig ist, vereidet und in Abwesenheit der erst später Anzuhörenden vernommen.

§. 2. Es ist Sorge zu tragen, daß die Zeugen vor ihrer Vernehmung von den Verhandlungen des Kriegsgerichts keine

Kunde erhalten.

§. 3. Ob die Sachverständigen einzeln oder einer in Gegenwart des andern zu vernehmen seien, wird von dem Präsidenten bestimmt, vorbehältlich der Entscheidung des Gezrichts, falls von Seiten des Militairanwalts oder des Angestlagten Widerspruch erhoben wird. In Betreff ihrer Vereidung kommt die Vorschrift des §. 1. zur Anwendung.

Art. 230.

Die Zeugen und Sachverständigen müssen bis zur Beendigung der Sache im Sitzungslocale bleiben, es sei denn, daß das Gericht, nach Anhörung des Militairanwalts und des Angeklagten, ihre gänzliche oder einstweilige Entsernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

Mrt. 231.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen ober Sachverständigen ist der Angeklagte zu befragen, ob und was er auf die Ausfage zu bemerken habe.

Art. 232.

Aus dem Sitzungsprotocolle muß die Beobachtung des Art. 229. S. 1. hervorgehen. Findet nach den Gesetzen eine Vernehmung ohne Sid statt, so muß der Grund, weshalb die Vereidung unterblieben ist, angeführt werden, Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Berlefung von Actenftucken.

Art. 233.

Die auf die in Rede stehende strafbare Handlung bezüglichen Urkunden, die über den Thatbestand, über Einnahme des Augenscheins, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von Sachverständigen abgegebenen Gutachten, alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere wider den Angeklagten früher ergangene Strafurtheile und Disciplinarstraf-Verfügungen, sind auf Antrag zu verlesen; das Gericht kann die Verlesung auch von Amtswegen verordnen.

Urt. 234.

Die Verlesung der Aussagen vernommener Zeugen gesichieht, wenn der Zeuge verstorben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn seinem Erscheinen Krankheit, Altersschwäche, große Entsernung oder andere erhebliche Hindernisse überhaupt, oder auf längere Zeit entgegenstehen.

Der die Verlesung anordnende Beschluß des Gerichts muß die Gründe enthalten.

Art. 235.

In Ansehung anderer als der in den Art. 233. und 234. erwähnten Actenstücke besteht ein Recht des Militairanwalts oder des Angeklagten, eine Berlesung zu verlangen, und eine Besugniß des Gerichts, sie anzuordnen, nicht.

Die durch den Art. 224. dem Präsidenten beigelegte Gewalt wird jedoch durch diese Bestimmungen nicht beschränkt. Berücksichtigung aller Beweismittel.

Egd punishments and in Art. 236.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Gerichte oder dem Angeklagten davon nicht vor der Hauptverhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Neberführung als nothwendig erscheint.

Bergicht auf Beweismittel.

2(rt. 237.

Ein Verzicht auf ein Beweismittel hat keine Wirkung, wenn derfelbe nicht übereinstimmend von dem Militairanwalt und dem Angeklagten erklärt wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

Bertheibigungegrunde.

Art. 238.

Alle zur Vertheidigung dienenden Gründe können von dem Angeklagten vor dem Kriegsgerichte geltend gemacht wers den und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung ergangener Beschluß entgegensteht.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger vor der Beantwortung von Fragen. — Gehör des Vertheidigers.

Art. 239.

- §. 1. Sind dem Angeklagten Fragen vorgelegt worden, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.
- §. 2. In allen Fällen, wo dem Angeklagten das Wort gestattet ist, muß auch dem Vertheidiger auf dessen Verlangen das Wort gegeben werden.

Folgen ber unterbliebenen Bertheibigung.

Mrt. 240.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist selbst in Fällen, wo dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden muß, nicht dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, sosern nur in dieser Beziehung von Serichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist. Hat sich der Vertheidiger nicht gehörig vorbereitet, erscheint er nicht, oder nicht zur rechten Zeit, verweigert er, die Vertheidigung zu führen, oder entsernt er sich vor dem Schlusse der Verhandlung, so kann dieselbe, wenn das Gericht nicht eine Vertagung anzuordnen für angemessen erachtet, gleichwohl zu Ende geführt werden. Der Präsident muß jedoch, soweit es den Umständen nach möglich ist, dafür Sorge tragen, daß in einem solchen Falle ein anderer Vertheidiger zugezogen werde.

Schluß ber Beweisaufnahme.

21rt. 241.

Nach erfolgter Beweisaufnahme hat der Militairanwalt das Ergebniß derselben mündlich zu erörtern und seinen Antrag wegen Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte und sein Bertheidiger sind mit ihrer Er= widerung zu hören.

Unterbrechung ber Verhandlungen.

Art. 242.

Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden. Sie kann nach dem Ermessen des Gerichts auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werben, wenn besondere Umstände dies nothwendig machen. Zu der den Mitwirkenden nöthigen Erholung kann nach der Bestimmung des Präsidenten eine Unterbrechung stattsinden.

Berfahren gegen bes Meineibes verbachtige Beugen.

Art. 243.

Ergiebt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlich= keit, daß ein Zeuge sich des Meineides schuldig gemacht hat, so kann das Gericht die Verhaftung verfügen. Ist der Zeuge eine Militairperson, so ist dem Commandeur des Truppencorps, sonst der Staatsanwaltschaft sofort Anzeige zu machen und dieser im letzteren Falle der Verhaftete zu übergeben.

Berfahren, wenn während ber Berhandlung andere strafbare Handlungen bes Angeklagten zur Sprache kommen.

Art. 244.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlungen Anzeigen, daß der Angeklagte eine andere strafbare Handlung begangen habe, wie diejenige ist, welche den Gegenstand der Verhandlungen bildet, so kann das Gericht, selbst nach erfolgter Freisprechung, denselben verhaften, muß dies aber sofort dem Commandeur des Truppencorps anzeigen.

Bertagung ber Berhandlungen.

Mrt. 245.

Die Vertagung einer Verhandlung kann von dem Gerichte aus wichtigen Gründen, welche in dem Beschlusse anzuführen sind, verordnet werden.

Anhörung des Milifairanwalts und des Angeklagten; — lettes Wort des Angeklagten.

Mrt. 246.

Kein Urtheil, selbst über Zwischenanträge, darf erlassen werden, bevor der Militairanwalt und der Angeklagte gehört worden sind.

Der Angeklagte hat allemal das letzte Wort.

Schluß ber Berhandlungen.

Art. 247.

Sind der Militairanwalt, der Angeklagte und dessen Ver-

theidiger mit den Schlußanträgen gehört (Art. 241.), so schließt der Präsident die Verhandlungen und schreitet das Gericht zur Berathung in nicht öffentlicher Sitzung.

Berathung bes Gerichts.

Art. 248.

Das Gericht ist bei Abgabe des Urtheils zwar an den thatsächlichen Inhalt der Anklageordre, nicht aber an die Rechtsausführungen und Strafanträge des Militairanwalts gebunden.

Bemerkung: Ueber die Fragen, welche bei der durch den Präsidenten oder in dessen Auftrage durch den Auditeur zu leitenden Berathung zu stellen sind, hat das Gesetz sich nicht näher ausgesprochen. Sie müssen sich aus der eigenthümlichen Gestaltung jedes einzelnen Falles ergeben; im Allgemeinen werden indes den Umständen nach die im Art. 324. u. 327. der bürgerl. Strasprocesordnung erwähnten Fragen zur Beantwortung kommen müssen.

Abstimmung.

Art. 249.

Die Abstimmung erfolgt in allen Fällen von unten auf, so daß der dem Range nach lette, bei gleichem Range der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngste Beisitzer zuerst, der Präsident aber zuletzt seine Stimme abgiebt.

Mrt. 250.

§. 1. Das Urtheil, daß der Angeklagte eines Berbreschens schuldig sei, erfordert im großen Kriegsgerichte eine Mehrheit von sieben, im kleinen eine Mehrheit von vier Stimmen.

Soweit es in dieser Beziehung an der angegebenen Mehrheit fehlt, ist der Angeklagte wegen Verbrechens freizusprechen.

S. 2. Bur Bejahung erschwerender Umftande wird die

im §. 1. angegebene Mehrheit von sieben, beziehungsweise vier Stimmen gefordert.

§. 3. In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bemerkung: Der §. 1. bezieht sich auf das "Schuldig" wegen Verbrechens, nicht wegen Disciplinarvergehens (Art. 253.), wobei vielmehr einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Der §. 1. Absat 2. ist ber Strafprocesordnung für die Fürstenthümer entnommen.

old has reduced the estate political and album, reducible that a should be the state of the stat

Bei der Berathung über die Thatfrage hat der Auditeur sich jeder Meinungsäußerung zu enthalten, muß jedoch über dabei vorkommende Rechtspuncte Auskunft ertheilen.

Art. 252.

S. 1. Ist entschieden, daß eine strafbare Handlung vorliegt, so hat der Auditeur die Strafe zu beantragen und ist die Frage zur Abstimmung zu bringen, welche Strafe gegen den Angeklagten zu erkennen sei.

§. 2. Zur Bestimmung der Strafe genügt einfache Stimmenmehrheit; ist dieselbe nicht vorhanden, so sind die dem Angeklagten ungünstigsten Stimmen den zunächst minder uns günstigen so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Wird es zweifelhaft befunden, welche Stimme die ungünsftigste ist, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die einsache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 3. Bei der Abstimmung über die Strafe müssen auch die Mitglieder, welche den Angeklagten für unschuldig befunsen haben, mitstimmen.

Buftandigkeit ber Rriegegerichte hinfichtlich ber Disciplinarvergeben.

Art. 253.

Das Kriegsgericht darf sich aus dem Grunde, weil die That ein Disciplinarvergehen enthält, nicht für unzuständig erklären. Findet es, daß der Angeklagte nur ein Disciplinar= vergehen begangen hat, so hat es dies auszusprechen, und die nach Art. 252. zu ermittelnde Strafe zu erkennen.

Berfahren, wenn ein kleines Kriegsgericht findet, daß die Sache vor ein großes Kriegsgericht gehört.

Urt. 254.

Fi nd et ein kleines Kriegsgericht, daß der Angeklagte eine Militairperson von Officiersrange ist, oder — wenn der Anzgeklagte eine Militairperson von Unterofficiersrange oder ein Gemeiner ist — daß auf Todesstrafe, Ausstoßung aus dem Militair, Dienstentlassung oder auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer zu erkennen ist, so hat es, unter Angabe des Grundes. auszusprechen, daß die Sache vor ein großes Kriegsgericht gehöre (Art. 166.).

Der Ausspruch ist dem Commandeur des Truppencorps mitzutheilen, welcher ein großes Kriegsgericht anzuordnen hat.

Mrt. 255

Das große Kriegsgericht darf sich aus dem Grunde, weil die Sache zur Zuständigkeit eines kleinen Kriegsgerichts gehöre, nicht für unzuständig erklären.

Greifprechung ober Berurtheilung.

Art. 256.

Wird der Angeklagte nicht schuldig befunden, so wird dersfelbe freigesprochen, im entgegengesetzten Falle verurtheilt und die Strafe erkannt.

Erganzungen.

Art. 257.

§. 1 Wird eine Ergänzung beschlossen, so kann das Gericht selbst dieselbe sofort oder in einer späteren Sitzung vornehmen. In beiden Fällen kann der Präsident des Ariegs=gerichts die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen=den Personen vorladen und die etwa sonst nöthigen Verfüzgungen erlassen.

Will das Kriegsgericht selbst die Ergänzungen nicht vornehmen, so muß es den Untersuchungsrichter mit deren Vornahme beauftragen, oder einen Untersuchungs- oder Polizeirichter um deren Vornahme ersuchen.

§. 2. Sofern es zur Aufklärung der Sache unumgänglich erforderlich ist, kann das Gericht sich an Ort und Stelle begeben.

Art. 258.

Sind die Ergänzungen vorgenommen, so ist in Gemäß= heit der Art. 241. bis 257. zu verfahren.

Urtheil.

Art. 259.

Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung ist das Urtheil der Abstimmung gemäß zu entwerfen.

Daffelbe muß enthalten:

a) den Ort und das Datum, wo und wann das Kriegs= gericht abgehalten ist;

b) den Namen und die Charge besjenigen, welcher das

Rriegsgericht angeordnet bat;

- c) den Bor= und Zunamen so wie den Dienstrang des Angeklagten, und die Bezeichnung des Truppentheils, welchem derselbe angehört;
- d) die Bezeichnung des Gegenstandes der Anklage;
- e) die Angabe der Handlung, deren der Angeklagte schuldig befunden wird, und des darin liegenden Verbrechens oder Disciplinarvergehens;
- f) wenn das Kriegsgericht sich für unzuständig hält, die Unzuständigkeitserklärung; im Falle des Art. 254. die Berweisung vor ein großes Kriegsgericht; wenn der Angeklagte nicht schuldig befunden ist, die Freisprechung; im Falle der Berurtheilung, die Entscheisdung über Strafe und Kosten (Art. 261.);
 - g) die Angabe der zur Anwendung gebrachten Gesetze. Das Urtheil ist von sämmtlichen Mitgliedern des Kriegs=

gerichts, dem Auditeur und dem etwa zugezogenen Protocoll= führer zu unterschreiben, und zwar unter Angabe des Dienst= ranges.

Sonstige Erlasse des Kriegsgerichts werden nur von dem Präsidenten unterschrieben.

Art. 260.

Das Urtheil muß, wenn Dienstentlassung, Degradation oder Versetzung in die Strasclasse als Folgen der erkannten Strasen eintreten, diese Folgen aussprechen, sowie, wenn eine Geldstrase erkannt ist, die Freiheitsstrase bestimmen, welche, falls jene wegen Unvermögenheit des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle tritt.

Bemerkung: Wo bie erwähnten Folgen eintreten, bestimmt Art. 16.

Art. 261.

Jedes Strafurtheil nuß den Angeklagten zugleich in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der die Bestrafung begründenden Handlung stattgefunden hat.

Eine Beitreibung dieser Kosten findet indeß nur dann und in so weit statt, als der Verurtheilte für vermögend zu achten ist (Art. 194.).

Art. 262.

Werden wegen einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, so sind die Kosten des Versahrens nach Maßgabe der Verschuldung der Einzelnen angemessen zu vertheilen. Eine solidarische Hafztung kann das Gericht nach seinem Ermessen aussprechen.

Mrt. 263.

Der freigesprochene Angeklagte hat die Kosten des Versfahrens nicht zu tragen. Er kann jedoch, selbst wenn er freigesprochen wird, in diejenigen Kosten verurtheilt werden, welche durch eine ihm zur Last fallende Versäumniß verursacht worden sind.

Art. 264.

- S. 1. Das Urtheil ist sofort dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung durch Verlesung von Seiten des Auditeurs zu verkünden und wenn es die im Art. 254. gedachte Verweisung an ein großes Kriegsgericht ausspricht, wie im Falle des Art. 278., dem Commandeur des Truppencorps mit den Acten zuzustellen.
- §. 2. Auf Verlangen ist dem Angeklagten eine Abschrift des Urtheils mitzutheilen.
- §. 3. Das in Abwesenheit des Angeklagten verkündigte Urtheil (Art. 212) ist demselben durch den Auditeur in Abschrift zuzustellen.

Sechster Citel.

Von der Beschwerde gegen den Untersuchungs: richter, das Kriegsgericht und dessen Präsidenten.

1. Buläffigfeit.

a) Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter.

Art. 265.

Gegen die im Laufe der Boruntersuchung erlassenen Bersfügungen oder das Verfahren des Untersuchungsrichters steht dem Beschuldigten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte dadurch verletzt sind, eine Beschwerde zu.

b) Beschwerde gegen ein Kriegsgericht oder deffen Prafidenten.

Art. 266.

- §. 1. Gegen die von einem Kriegsgerichte auf Grund der Statt gefundenen Hauptverhandlung erlassenen Borbescheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diesenisgen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.
 - §. 2. Gegen sonstige Verfügungen und Beschlüsse, welche

von einem Kriegsgerichte und dessen Präsidenten erlassen werden und keine Endurtheile sind, steht, unter der Beschränkung
des S. 3., dem Angeklagten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte durch die Verfügung verletzt sind, eine Beschwerde zu, dem Angeklagten jedoch
nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der
Beschwerde bildet, in der Hauptverhandlung nicht gehoben
werden kann.

- §. 3. Die Beschwerbe findet nicht Statt:
- 1. gegen Verfügungen, welche die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel betreffen;
- 2. gegen die während der Hauptverhandlung von dem Präsidenten des Kriegsgerichts ergriffenen Maßregeln und erlassenen Versügungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Präsidenten ergriffen und erlassen werden können, sowie gegen die Entscheibung, welche das Gericht hinsichtlich jener Maßregeln und Versügungen des Präsidenten abgegeben hat (Art. 223. §. 3., 227. §. 2., 229. §. 3.).

Bemerkung: Dem Militairanwalte steht eine Beschwerbe nicht zu (Art. 265. Art. 266. §. 2) — weil dies seiner Stellung, nach welcher er nur die Anklage vor dem Gerichte vertreten soll, nicht zu entsprechen scheint — sondern nur dem Angeklagten. Insbesondere gilt dies auch bezüglich der Verfügungen, welche die Verhaftung oder die Ausstellung dersetben betreffen. — Der Commandeur braucht die Verhaftung bei dem Gerichte nicht zu beantragen, sondern kann sie selbst verfügen, auch wenn das Gericht sie aufgehoben hat. (Art. 184.)

2. Buftandigkeit.

Mrt. 267.

Nenn aber die Beschwerbe entscheidet das Oberauditoriat. Wenn aber die Truppen auf dem Kriegsfuße außerhalb der Landesgrenzen stehen, so steht die Entscheidung dem Commans deur des Truppencorps zu, wenn nach dessen Ermessen das Interesse des Dienstes die Verzögerung der Sache nicht gestattet.

einer nolltalen notwodiften 3. Verfahren, atchesageirist manie nad

Art. 268.

§. 1. Die Beschwerde muß, bei Strafe des Verlustes, gegen Beschlüsse oder Versügungen, welche eine Verurtheilung Dritter enthalten, wenn dieselben mündlich eröffnet werden, sofort, sonst innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung des Beschlusses oder der Versügung, schriftlich oder mündlich zu Protocoll, bei dem Untersuchungsrichter, bezw. — gegen einen Beschluß oder eine Versügung des Kriegsgerichts oder des Präsidenten desselben — bei dem Auditeur erhoben werden.

§. 2. Nur die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, die gegen eine Verfügung gerichtet ist, welche die Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Abgabe des Zeugenisses bezw. des Gutachtens, oder zur Ableistung des Eides als unbegründet erkannt hat, vorbehältlich des Nechtes der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, oder der Behörde, welche über die Beschwerde zu erkennen hat, das weitere Versahren auch in anderen Fällen aufzuschieben.

Mrt. 269.

Ist die Beschwerde eingelegt, so werden die Acten, oder, wenn dieselben nicht entbehrt werden können, beglaubigte Abschriften der bezüglichen Stücke, soweit nöthig unter Berichtserstattung, an die Behörde gesandt, welche über die Beschwerde zu erkennen hat.

Siebenter Citel.

Von der Bestätigung der Urtheile und der Begnadigung.

I. Beftätigung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 270.

Das kriegsgerichtliche Urtheil — mit Ausnahme besjenisgen, welches die im Art. 254. erwähnte Verweisung aussspricht — bedarf der Bestätigung durch das Oberauditoriat.

naposestini edelecioni a Art. 271. ja minelandelec

- §. 1. Nach der Verkündigung des Urtheils und einstretenden Falls nach Aufnahme des im Art. 273. erwähnten Protocolls und nach dem im Art. 279. und 280. gedachten Verfahren muß der Präsident des Kriegsgerichts die Acten an das Oberauditoriat einsenden.
- §. 2. Der Vorsitzende des Oberauditoriats hat einen Berichterstatter zu bestellen, auf dessen Vortrag Beschluß gesfaßt wird.

Mrt. 272.

Die Bestätigung muß versagt werben, wenn

1. das Kriegsgericht unzuständig war;

2. das Gericht sich mit Unrecht für unzuständig erklärt hat;

3. das Gericht die Grenzen der ihm durch das Gesetz verliehenen Gewalt durch Ausdehnung oder Einschränkung derselben verkannt hat;

4. das dem Angeklagten zustehende Recht der Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist;

5. Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;

6. das Gericht es versäumt oder verweigert hat, über Ansträge des Militairanwalts oder des Angeklagten zu entsscheiden, welche den Zweck haben, eine von dem Gesetze ertheilte Befugniß geltend zu machen, jedoch nur dann, wenn dieser Grund von dem Militairanwalt oder dem Angeklagten geltend gemacht ist und die Anträge angegeben sind (Art. 273.);

7. die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für nicht strafs bar gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhans den ist, oder wenn sie umgekehrt für strafbar gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhans den ist; imgleichen, wenn die That sdurch unrichtige

Gesetzauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist. Ist jedoch auf eine Strafe erkannt, welche nach dem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Strafgesetze verhängt werden konnte, so begründet die irrethümliche Ansührung eines anderen Strafgesetzes allein die Versagung der Bestätigung nicht;

- 8. bei der Hauptverhandlung oder bei Fällung des Urtheils Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens verletzt worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Verfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;
- 9. bei der kriegsgerichtlichen Entscheidung nicht die gesetze lich erforderliche Zahl von Nichtern mitgewirkt hat, oder diese nicht den durch das Gesetz vorgeschriebenen Rang oder sonstige Eigenschaften hatten;
- 10. bei dem Kriegsgerichte ein Auditeur nicht zugezogen war.

Bemerkung zu Ziffer 1. Unzuständig sind die Kriegsgerichte, wenn der Angeklagte eine Civilperson ist, welche nicht zu den im Art. 123. angegebenen gehört, oder, wenn er Militairperson ist, sich zur Zeit der That auf unbestimmtem Urlaub befand und die That nicht unter eine Bestimmung des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesehes fällt, oder die Umstände vorliegen, unter welchen nach Art. 122. §. 1. die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden auch dann begründet ist, wenn die That bei der Fahne begangen ist.

Dat ein kleines Kriegsgericht über eine Militairperson von Officiersrange erkannt, oder hat es gegen einen Unterofficier oder Gemeinen die Todesstrase, Ausstobung, Dienstentlassung oder eine Freiheitsstrase von
mehr als einjähriger Dauer ausgesprochen, so muß die Bestätigung versagt werden, weil das kleine Kriegsgericht dazu nicht besugt ist (Art. 166.
254.). Hat ein kleines Kriegsgericht gegen eine mit Officiersrange nicht
bekleidete Militairperson eine Strase erkannt, welche es erkennen kann
(Art. 166. 254.), so kann die Bestätigung aus dem Grunde der Unzuständigkeit nicht versagt werden, wenn auch das Oberauditoriat sindet,
daß eine höhere Strase — eine Strase, welche ein kleines Kriegsgericht
nicht erkennen kann — hätte erkannt werden sollen; denn das vom
Commandeur in Gemäßheit Art. 166. S. 1. b. berusene kleine Kriegsgericht war zur Verhandlung und Prüfung der Frage, welche Strase
zu erkennen sei, besugt, und hat auch durch das Erkenntniß selbst seine
Zuständigkeit nicht überschritten.

Art. 273.

Der Militairanwalt, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger sind befugt, die Gründe zu Protocoll zu geben, aus welchen sie glauben, daß dem Urtheile die Bestätigung zu versagen sein werde, jedoch nur unmittelbar nach der Verkündung des Urtheils.

Mrt. 274.

Die Bestätigung muß ertheilt werden, wenn keiner der im Art. 272. angegebenen Gründe vorliegt.

Art. 275.

S. 1. Wird die Bestätigung versagt, so ist zugleich die Vernichtung des kriegsgerichtlichen Urtheils und, wenn der Grund dieser Vernichtung in Mängeln des Versahrens liegt, die Vernichtung des Versahrens, von der Zeit des eingetretenen Mangels an, auszusprechen, und ist, jedoch unter der Beschränkung des S. 2., von dem Commandeur des Truppenscorps ein neues Kriegsgericht, in welches die Mitglieder des früheren Kriegsgerichtes nicht commandirt werden können, zum Zweck der Abgabe eines neuen Urtheils anzuordnen.

Die etwa noch nöthigen Handlungen der Voruntersuchung

sind von dem Untersuchungsrichter vorzunehmen.

§. 2. Ein neues Kriegsgericht wird nicht angeordnet:

- a) wenn das Kriegsgericht den Angeklagten nur eines Disciplinarvergehens schuldig erkannt hat und die Bestätigungsinstanz ebenfalls der Ansicht ist, daß nur ein Disciplinarvergehen vorliegt;
- b) wenn die Bestätigung versagt ift:
 - 1. weil weder ein großes, noch ein kleines Kriegsgericht zuständig war, oder
 - 2. weil die That für strafbar gehalten worden, obgleich kein einschlagendes Geset vorhanden ist.

Art. 276.

S. 1. In der die Bestätigung versagenden Berfügung Militair-Strafgesesbuch 2c. 10

ist der Grund der Versagung und ob ein neues Kriegsgericht

anzuordnen ift (Art. 275.) anzugeben.

S. 2. Bei dem Verfahren und bei dem Urtheile des neu eintretenden Kriegsgerichts find die Rechtsgrundsätze, welche der Versagung zum Grunde gelegt sind, als maßgebend anzuerkennen und der Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Mrt. 277.

§. 1. Die Bestätigung oder die Versagung derselben ist dem Commandeur des Truppencorps mit den Acten schriftlich

zuzuftellen.

- §. 2. Der Commandeur des Truppencorps hat die Bestätigung oder die Versagung derselben (§. 1.) durch den Auditeur oder einen Officier dem Angeklagten bekannt machen zu lassen, worüber ein von dem Letteren zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen werden muß und sodann das bestätigte Urtheil zu vollstrecken (Art. 284. u. f.), bei versagter Bestätigung aber ein neues Kriegsgericht anzuordnen (Art. 275.), wenn das Oberauditoriat dies ausgesprochen hat (Art. 276., §. 1.).
- §. 3. Der Angeklagte kann eine Abschrift der die Bestätigung ertheilenden oder versagenden Verfügung verlangen.

2. Sefondere Bestimmungen.

Mrt. 278.

- §. 1. Wenn die Truppen auf dem Kriegsfuße, außershalb der Landesgrenzen, stehen, so muß der Präsident des Kriegsgerichts das Urtheil mit den Acten dem Commandeur des Truppencorps zustellen.
- §. 2. Im Falle des §. 1. steht die Bestätigung des Urtheils oder die Versagung derselben dem Commandeur des Truppencorps zu, wenn nach dessen Ermessen das Interesse des Dienstes die Verzögerung der Erledigung der Sache, welche durch die Bestätigung durch das Oberauditoriat herbeigeführt werden würde, nicht gestattet.

- §. 3. Die Bestimmung des §. 2. findet keine Anwensbung, wenn Todesstrafe, Cassation, Ausstoßung aus dem Militairstande oder eine Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer erkannt ist.
- §. 4. Versagt der Commandeur (§. 1.) die Bestätigung, so hat derselbe ein neues Kriegsgericht anzuordnen, wenn dies nach den Bestimmungen des Art. 275. geschehen muß.
- §. 5. Steht die Bestätigung oder die Versagung derselsben dem Commandeur des Truppencorps nicht zu, so hat derselbe die Acten an das Oberauditoriat einzusenden.

II. Begnadigung.

Art. 279.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie jedes Mitzglied des Kriegsgerichtes können bei diesem einen Antrag auf Erlassung oder Milderung der erkannten Strafe erheben und die Gründe zur Unterstützung desselben zu Protocoll geben, müssen dies aber sosort nach der Verkündigung des Urtheils thun.

Art. 280.

Ist ein Antrag erhoben, so tritt das Gericht in geheimer Sitzung darüber in Berathung, ob und inwieweit der Antrag zu empfehlen sei, und ist über diese Berathung ein Protocoll zu den Acten aufzunehmen.

Mrt. 281.

Während die Truppen auf dem Kriegsfuße, außerhalb der Landesgrenzen, stehen, kann der Commandeur des Truppencorps das Begnadigungsrecht ausüben, wenn auf Degrabation, Versetung in die Strasclasse oder eine Freiheitsstrase nicht über sechs Monat erkannt ist, vorausgesetzt, daß die Sache nicht zur Ertheilung oder Versagung der Vestätigung an das Oberauditoriat gelangt ist.

Main and applied by the Art. 282.

S. 1. Ist ein Begnadigungsantrag gestellt, so sind die Acten

a) durch das Oberauditoriat, wenn dieses das Urtheil be-

stätigt hat;

b) durch den Commandeur des Truppencorps, wenn diefer das Urtheil bestätigt hat und demselben das Begnadigungsrecht nicht zusteht, oder er dasselbe nicht ausüben will

bem Großherzoge vorzulegen.

§. 2. Schon vor der Entscheidung über den Begnadigungsantrag kann nach dem Ermessen des Commandeurs des Truppencorps die Vollstreckung der Freiheitsstrafen angefangen werden.

Art. 283.

Die Entscheidung über den Begnadigungsantrag ist dem Angeklagten auf die im Art. 277. angegebene Weise, wenn derselbe aber nach dem Straforte schon abgeführt ist (Art. 282. §. 2.) durch die Direction der Strafanstalt bekannt zu machen.

Achter Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

1. Anordnung der Vollstreckung.

Mrt. 284.

- §. 1. Der Commandeur, welcher das Kriegsgericht ans geordnet hat, muß die Vollstreckung des bestätigten Urtheils anordnen.
- §. 2. Zum Zweck der Vollstreckung der Strafen, welche in den bürgerlichen Strafanstalten zu vollstrecken sind, hat er sich an die betreffenden bürgerlichen Behörden zu wenden.

Mrt. 285.

Der Commandeur (Art. 284. §. 1.) ist befugt, die Vollsstreckung der Strafen auf den Antrag des Verurtheilten bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem

die Bestätigung des Urtheils dem Letzteren bekannt gemacht ift, auszuseten.

Auf dieselbe Weise kann der Commandeur die Vollstreckung der Strafe im Interesse des Dienstes aussetzen, wenn und soweit dadurch der Ablauf der Strafzeit über die Zeit, wo der Verurtheilte auf unbestimmte Zeit zu beurlauben oder aus dem Dienste zu entlassen ist, nicht hinausgesetzt wird.

2. Vorläufige Antretung der Strafe.

Mrt. 286.

Die vorläufige Antretung der Strafe vor erfolgter Besttätigung des Urtheils findet nicht statt.

3. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Mrt. 287.

Wird die Bestätigung des Urtheils versagt, so ist auf die in dem späteren Urtheile erkannte Freiheitsstrafe die Zeit anzurechnen, welche der Angeklagte zwischen den beiden Urtheilen in Untersuchungshaft gehalten ist.

4. Beschwerde.

Art. 288.

Glaubt der Verurtheilte, daß der Commandeur das Urstheil rücksichtlich der Dauer der Strafe oder in anderer Beziehung, unrichtig auslegt, so kann er, wenn jener seine dessfälligen Einwendungen verwirft, Beschwerde bei dem Obersauditoriate erheben.

Der Verurtheilte kann verlangen, daß der Auditeur seine Beschwerde zu Protocoll nimmt und dieses dem Oberauditosriate vorlegt.

5. Roften.

Art. 289.

Die Kosten, welche durch die Vollstreckung der Strafe veranlaßt werden, fallen dem Verurtheilten zur Last. Die Beitreibung dieser Kosten findet jedoch nur dann und in so weit Statt, als der Verurtheilte zur Bezahlung derselben für vermögend zu halten ist (Art. 194.).

Mennter Citel.

Von dem Verfahren gegen abwesende ober flüchtige Beschuldigte.

I. Bermögensbeschlagnahme.

Art. 290.

- §. 1. Hat sich der Beschuldigte, gegen welchen nach der Ansicht des Untersuchungsrichters hinreichende Anzeigen vorsliegen, um ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen oder welcher bereits vor ein Kriegsgericht gestellt war, dem Verfahren oder der Vollstreckung der Strafe entzogen, so kann sowohl der Untersuchungsrichter, wie das Kriegsgericht die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten erkennen.
- §. 2. Die erkannte Beschlagnahme ist in, von dem Unstersuchungsrichter, beziehungsweise dem Kriegsgerichte, zu besstimmenden, öffentlichen Blättern einmal bekannt zu machen, und in der inländischen Gemeinde, in welcher der Beschulzbigte vor dem Eintritt in den Dienst zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anzuschlagen.

Art. 291.

§. 1. Die erkannte Beschlagnahme wird von dem Amtsgerichte, bei welchem der allgemeine Gerichtsstand des Beschuldigten durch den letzten Wohnsitz oder den letzten gewöhnlichen Aufenthalt begründet war, in Ermangelung dieses
Gerichtsstandes aber von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk
die mit Beschlag belegten Gegenstände sich befinden, in Ausführung gebracht, zu welchem Zwecke demselben das Erkenntniß mitzutheilen ist.

Die civilrechtlichen Folgen der Beschlagnahme richten sich nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen.

- §. 2. Die bürgerlichen Gerichte entscheiden über alle Ansprüche bezüglich des mit Beschlag belegten Vermögens und bestimmen namentlich, welche Unterstützung den Personen aus demselben verabreicht werden soll, denen der Beschuldigte Aliemente geben muß.
- §. 3. Der etwa zu ernennende Eurator ist besonders dahin zu verpflichten, daß er dem Beschuldigten weder unmittelbar, noch mittelbar etwas aus dem von ihm zu verwaltenden Vermögen zuwende.

Art. 292.

- S. 1. Die Beschlagnahme bort auf:
- a) sobald der Beschuldigte sich freiwillig stellt, oder in Arrest abgeführt wird;
- b) mit dem Tobe des Beschuldigten;
- c) wenn die Einstellung des Verfahrens verfügt oder der Beschuldigte freigesprochen wird.
- §. 2. Die Aufhebung der Beschlagnahme wird von dem Commandeur des Truppencorps nach Einziehung des Gutachtens des Auditeurs, ausgesprochen.
- S. 3. Das Amtsgericht, welchem die die Aufhebung aussprechende Verfügung mitzutheilen ist, hat die Gegenstände der Beschlagnahme und die gezogenen Nutungen, nach Abzug der durch die Beschlagnahme veranlaßten Kosten, dem Beschuldigten oder dessen Erben zu überlassen.

11. Ungehorfamsverfahren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Urt. 293.

- §. 1. Ist der Beschuldigte zu verhaften und nicht zur Haft zu bringen, so sind die Acten, bis derselbe zur Haft gebracht wird, zurückzulegen.
- §. 2. Wenn jedoch der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, daß hinreichende Anzeigen vorliegen, um den Beschuldigten vor ein Kriegsgericht zu stellen, oder wenn ein Kriegsgericht

schon zusammengetreten ist, so ist, wenn nach dem Ermessen bes Untersuchungsrichters, beziehungsweise der Mehrheit der Mitglieder des Kriegsgerichts eine Art der Bollstreckung des Urtheils auch bei der Abwesenheit des Beschuldigten thunlich, oder doch das kriegsgerichtliche Versahren nicht für eine bloße Förmlichkeit zu achten ist, das Ungehorsamsversahren einzuleiten, und ist zu dem Zwecke der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter zu laden.

§. 3. Das Ungehorsamsverfahren barf nur mit Geneh-

migung bes Commandeurs eingeleitet werben.

§. 4. Das Ungehorsamsverfahren wegen Desertion darf gegen eine Militairperson von Officiersrange nur mit Genehmigung des Großherzogs eingeleitet werden.

Art. 294.

Die Vorladung (Art. 293. §. 2.) muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Beschuldigten, soweit sie bekannt sind;

2. die Bezeichnung der Handlung, welche den Gegenstand

der Beschuldigung bildet;

3. die Aufforderung an den Beschuldigten, bis zu einem bestimmten, mindestens einen Monat nach der letzten Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter (Art. 295.), liegenden Termine, bei dem Auditeur zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen nach den Gesetzen versahren werde.

Art. 295.

§. 1. Die Vorladung ist in die Oldenburgischen Anzeigen, sowie, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, in ausländische öffentliche Blätter dreimal in angemessenen Zwischenräumen einzurücken, und in der inländischen Gemeinde, in welcher der Abwesende vor dem Eintritt in den Dienst zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Ausenthalt hatte, anzuschlagen.

§. 2. Die in dem Art. 294. Ziffer 3. bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter geschehen ist.

Mrt. 296.

- S. 1. Erscheint der Beschuldigte innerhalb der im Art. 294. bestimmten Frist nicht, so ist, wenn es noch nicht gescheshen ist, ein Kriegsgericht anzuordnen.
- §. 2. In der Sitzung des Kriegsgerichts zur Haupt= verhandlung werden nach Verlefung der Anklageordre die Ur= kunden über die in den Art. 294. und 295. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt.
- §. 3. Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß das Gericht die Erzgänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verzordnen.
- §. 4. Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend gefunden, so erläßt das Gericht, auf Grund der schriftlichen Zeugenaussagen oder der sonst vorliegenden Beweise, das Urtheil.

Mrt. 297.

- §. 1. Das Gericht hat eine fernere Frist zum Erscheisnen des Angeklagten zu bestimmen, wenn (wozu Jeder befugt ist) in der Sitzung (Art. 296. §. 2.) das Ausbleiben des Ansgeklagten durch dem Gerichte genügend scheinende Verhinderungsgründe entschuldigt wird, und diese sofort wahrscheinlich gemacht werden.
- §. 2. Stellt sich der Angeklagte innerhalb dieser, nur dem, welcher das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigte, bekannt zu machenden Frist (§. 1.) nicht, so wird ohne noch= malige Vorladung desselben nach Vorschrift des Art. 296. verfahren und erkannt.

Art. 298.

Das, eine Strafe aussprechende Urtheil wird auf bie

im Art. 295. bestimmte Weise bekannt gemacht. Die Einrückung in die öffentlichen Blätter erfolgt jedoch nur einmal.

Art. 299.

- §. 1. Stellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung des Urtheils, so wird dasselbe, soweit es geschehen kann, vollstreckt.
- §. 2. Stellt sich der Angeklagte vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist (§. 1.) oder wird er zur Haft gebracht, so wird die Bollstreckung des Ungehorsamsurtheils, so weit solche nicht erfolgt ist, ausgesetzt und ein neues kriegsgerichtsliches Versahren angeordnet. Die Voruntersuchung braucht nur soweit, als sie unvollständig ist, wiederholt zu werden.

Art. 300.

Durch das Nichterscheinen eines Beschuldigten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamsversahren darf das Versahren gegen die anwesenden Mitbeschuldigten nicht verzögert werden.

2. Bestimmungen bei der Defertion.

21rt. 301.

Wird der nach Art. 59. verurtheilte Deserteur, welcher sich gestellt hat oder zur Haft gebracht ist, in dem neuen kriegsgerichtlichen Verfahren

- 1. der Desertion für schuldig erklärt, so wird die früher erkannte und vollstreckte Geldstrafe, jedoch ohne Zinsen, zurückgezahlt;
 - 2. wegen der Desertion freigesprochen, so wird die früher erkannte und vollstreckte Geldstrafe mit Zinsen zu vier Procent seit der Erhebung zurückgezahlt, auch der Cassirte, und zwar nach seiner früheren Anciennität, wieder in Dienst gestellt, und in diesem letzteren Fall das Erstenntniß öffentlich bekannt gemacht.

3. Roften.

Art. 302.

Die durch das Ungehorsamsverfahren entstandenen Kosten fallen dem Beschuldigten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird. Die Beitreibung dieser Kosten findet nur dann und insoweit Statt, als der Beschuldigte für vermögend zu achten ist.

Behnter Citel.

Bon dem Standrechte und dem Standgerichte.

- 1. Gintritt bes Stanbrechtes.
- 1. In Folge allgemeiner Verkundigung.

Art. 303.

Wird das Standrecht in Gemäßheit der Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze verkündet, so erstrecken sich dessen Wirkungen auch auf die Militairpersonen. Für diese tritt das Standgericht (Art. 309.) ein, welches das im Art. 310. bis Art. 325. angegebene Verfahren zu beobachten hat.

2. Jur militairifche Verbrechen.

21rt. 304.

Wenn militairische Verbrechen auf eine solche Weise überhand nehmen, daß die gesetzliche Strafe und das gewöhnliche Verfahren zur Verhütung des Verbrechens, oder zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Ordnung nicht genügen, so kann das Standrecht durch den Großherzog angeordnet werden.

Art. 305.

§. 1. Das Standrecht kann unter den im Art. 304. angegebenen Voraussetzungen ferner angeordnet werden von

a) dem Commandeur der auf den Kriegsfuß gestellten, außerhalb der Landesgrenzen befindlichen Truppen; b) dem Commandanten einer belagerten oder blockirten Festung;

c) dem Commandeur einer Truppen-Abtheilung, welchem die Vertheidigung bis auf den letten Mann befohlen ist;

- d) dem Commandeur einer Truppenabtheilung, deren Berbindung mit dem Commandeur, unter dessen Befehle sie steht, völlig abgeschnitten ist.
- §. 2. Das angeordnete Standrecht erstreckt sich auf die auf den Kriegsfuß gestellten, außerhalb der Landesgrenzen befindlichen Truppen (§. 1. a.), beziehungsweise die zu der Besatzung der Festung (§. 1. b.) oder zu der Truppenabtheis lung (§. 1. c. und d.) gehörige Mannschaft.

11. Berfündigung bes Stanbrechts.

Art. 306.

- §. 1. Die Anordnung des Standrechts (Art. 304., Art. 305.) erfolgt durch einen Befehl, welcher durch einen Officier, soweit thunlich, unter Trommelschlag oder Trompetenschall laut und öffentlich verkündet werden muß.
 - §. 2. Der Befehl muß enthalten:
- a) die Bezeichnung und Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet ist;
 - b) die Drohung, daß Jeder, welcher nach der Verkündigung des Standrechts das Verbrechen begeht, oder auf irgend eine Weise daran Theil nimmt, vor das Standgericht gestellt, und mit dem Tode bestraft werden soll.

111. Folgen bes verfündigten Standrechts.

Art. 307.

Die Anordnung und Verkündigung des Standrechts ha= ben die Wirkung:

1. daß die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafbehörden hinsichtlich des Verbrechens, wofür das Standrecht angeordnet ist, außer Wirksamkeit tritt. 2. daß alle diejenigen, welche verdächtig werden, an dem Verbrechen, hinsichtlich dessen das Standrecht angeordenet ist, nach der Verkündigung des letzteren auf irgend eine Weise theilgenommen zu haben, vor das Standsgericht gestellt und, im Fall der Ueberführung, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Theilnahme und die ihnen etwa zur Seite stehenden Milderungsgründe, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 308.

Wird die Verkündigung nicht zurückgenommen oder ers neuert, so verliert sie nach Ablauf von dreißig Tagen ihre Wirksamkeit.

IV. Bejetzung bes Standgerichts.

Art. 309.

- §. 1. Das Standgericht wird so, wie das große Kriegs=
 gericht berusen und zusammengesetzt. Wenn jedoch in drin=
 genden Nothfällen die zur Besetzung eines großen Kriegs=
 gerichts erforderlichen Personen nicht zu haben sind, so kann
 die Zahl der Beisitzer bis auf vier beschränkt werden, und
 genügt es, unter jener Voraussetzung, wenn das Standgericht,
 unter dem Vorsitze eines Hauptmanns, aus vier Beisitzern
 von Officiersrange, oder insofern über Unterofficiere oder
 Gemeine gerichtet werden soll, aus drei Officieren und einem
 Unterofficiere oder Gemeinen als Beisitzern besteht.
- §. 2. Dem Standgerichte tritt der Auditeur bei. Ist derselbe nicht zu haben, so ist ein Officier zur Wahrnehmung der Function des Auditeurs zu commandiren.

V. Berfahren.

Art. 310.

Das Standgericht muß im Allgemeinen das Verfahren beachten, welches das Kriegsgericht zu beobachten hat.

Art. 311.

S. 1. Gine Voruntersuchung findet nicht Statt.

§. 2. In der Ordre, welche die Mitglieder des Standsgerichts commandirt, ist die That anzugeben, wegen welcher der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wird.

§. 3. Die Mitwirkung eines Militairanwalts findet

nicht Statt.

Art. 312.

Sofort nach Eröffnung der Sitzung muß der Präsident des Standgerichts den Beschuldigten befragen, ob er Gründe habe, die Mitglieder des Gerichtes, oder den Auditeur, bezies hungsweise dessen Vertreter (Art. 309. §. 2.) oder den zugeszogenen Protocollführer abzulehnen.

Mit einer später erhobenen Ablehnung wird der Beschul-

digte nicht gehört.

Art. 313.

Die Verhandlungen dürfen nicht unterbrochen werden.

Art. 314.

Die Verhandlungen beschränken sich auf die Umstände, welche nöthig sind, um die Richter zu überzeugen:

1. daß die That (Art. 311. §. 2.) begangen ist und daß

ber Beschuldigte dieselbe begangen hat.

2. daß die Verkündigung des Standrechts vorschriftsmäßig erfolgt und die That nach der Verkündigung begangen ist.

Art. 315.

Der Beschuldigte muß seine Vertheidigung selbst vortra= gen und wird ein Vertheidiger nicht gestattet.

Art. 316.

Das ganze Verfahren muß innerhalb vierundzwanzig Stunden, von dem Augenblick der Eröffnung der Sitzung an gerechnet, beendigt sein.

Art. 317.

- S. 1. Nachdem der Präsident die Verhandlung für gesichlossen erklärt hat und der Beschuldigte entsernt ist, bringt der Auditeur in nicht öffentlicher Sitzung die Frage zur Abstimmung:
 - a) ist das Standrecht auf die vorgeschriebene Weise (Art. 306.) verkündigt?
 - b) enthält die That das Verbrechen, für welches das Stand= recht verkündigt ift?
 - c) ist die That nach der Verkündigung des Standrechts begangen?
 - d) ist der Beschuldigte schuldig, die That begangen zu haben?
- §. 2. Jede der in §. 1. gedachten Fragen hat jedes Mitglied des Standgerichts durch den Ausspruch:

ja oder nein oder zweifelhaft zu beantworten.

Art. 318.

Die im Art. 317. aufgestellten Fragen sind nur dann als bejaht zu betrachten, wenn sie bei einem Standgerichte, welches besteht:

- a) aus neun Mitgliedern, von wenigstens fieben Stimmen;
- b) aus acht Mitgliedern, von wenigstens fechs Stimmen;
- c) aus sieben oder sechs Mitgliedern, von wenigstens fünf Stimmen;
- d) aus fünf Mitgliedern, von wenigstens vier Stimmen bejaht werben.

Art. 319.

Werden die im Art. 317. §. 1. aufgestellten Fragen fämmt= lich bejaht (Art. 318.), so hat das Standgericht den Beschuldig= ten für schuldig zu erklären und die Todesstrafe auszusprechen.

Art. 320.

Werden die im Art. 317. S. 1. a., b., c. aufgestellten

Fragen bejaht, die im Art. 317. S. 1. d. aufgestellte Frage aber durch die im Art. 318. angegebene Mehrheit der Stim= men verneint, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

Mrt. 321.

Wirb

1. der Beschuldigte in Anwendung der Bestimmungen der Art. 319. und Art. 320. weder verurtheilt noch freisgesprochen, oder

2. ift das Urtheil nicht innerhalb vierundzwanzig Stunden

nach Eröffnung ber Situng gesprochen,

so schließt der Präsident die Verhandlung und wird die Sache zur Einleitung des friegsgerichtlichen Verfahrens an den Commandeur des Truppencorps zurückgewiesen.

Art. 322.

Das Urtheil des Standgerichts oder die beschlossene Zurückweisung der Sache zur Einleitung des kriegsgerichtlichen Ver= fahrens ist dem Beschuldigten ohne Verzug bekannt zu machen.

Mrt. 323.

Das Todesurtheil ist durch das Standgericht innerhalb zwei Stunden zu vollstrecken. Einer Bestätigung bedarf das Todesurtheil nicht, und die Vollstreckung kann durch ein Besgnadigungsgesuch nicht aufgehalten werden.

Mrt. 324.

Dem Standgericht muß bei dessen Einsetzung das zur Bollstreckung des Urtheils erforderliche Commando zur Disposition gestellt werden.

Mrt. 325.

§. 1. Ueber die Verhandlungen des Standgerichts nimmt der Auditeur oder der mit den Functionen des Auditeursbeauftragte Officier (Art. 309. §. 2.) ein fortlaufendes Protocoll auf, in welches jedoch nur das Wesentliche, insbesondere die Beeidigung der Mitglieder, dasjenige, was die Beschaffensheit der That und die Beweise wider den Beschuldigten bestrifft, die Abstimmungen über die verschiedenen Fragen, das Urtheil, dessen Bekanntmachung an den Beschuldigten, und die Vollstreckung des Urtheils einzutragen ist.

S. 2. Mit der Protocollführung kann eine geeignete Militairperson beauftragt werden, nachdem sie vorher beeidigt

worden.

S. 3. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern, und demjenigen, welcher das Protocoll geführt hat, unterschrieben, und ungesäumt dem Officier, welcher das Standrecht angeordnet hat, durch den Präsidenten übergeben.

Gilfter Titel.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.

1. der Boruntersuchung. in abatralidumend

Art. 326.

Ist das Verfahren nach dem Schlusse der Voruntersuschung eingestellt, so kann der Commandeur des Truppencorps die Wiederaufnahme der Untersuchung jederzeit anordnen.

2. nach erfolgtem Urtheile.

Art. 327.

In den Fällen, wo ein bestätigtes friegsgerichtliches oder ein standgerichtliches Urtheil ergangen ist, kann die Untersuchung nur wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweise mittel oder neue Thatsachen beigebracht werden, welche für sich allein, oder in Verbindung mit den früheren Beweisen, geeignet sind, die Verurtheilung bezw. Freisprechung des Verzurtheilten herbeizuführen.

Bemerkung: Diese von der Strafprocesordnung für das Herzogthum abweichende Bestimmung ist der Str.-Pr.-D. für die Fürstenthümer entnommen.

Militairstrafgesesbuch 2c.

ensity object and spect again Art. 328. Telling and humpidisall aid

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung kann von dem Commandeur des Truppencorps, von dem Berurtheilten, und nach dem Tode des letzteren von dessen Erben, Schegatten, Berwandten und Berschwägerten in aufsteigender und absteigender Linie und Berwandten in der Seitenlinie dis zum dritten Grade einschließlich (Civilcomputation) erhoeben werden.

Mrt. 329.

Die Vollstreckung des Strafurtheils steht der Wiederauf= nahme der Untersuchung nicht entgegen.

Art. 330.

§. 1. Der Antrag (Art. 328.) ist bei dem Oberauditoriate zu erheben und zwar für den Commandeur des Truppencorps durch den Militairanwalt, welcher jenen bei dem Oberauditoriate zu vertreten hat.

§. 2. Kommt es noch auf thatsächliche Ermittelungen an, so hat das Oberauditoriat einen Untersuchungs= oder Po=

lizeirichter um beren Vornahme zu ersuchen.

S. 3. Haben diese Ermittelungen stattgefunden, oder sind solche nicht nöthig erachtet, so setzt das Oberauditoriat zur Verhandlung der Sache eine öffentliche Sitzung an, unter Benachrichtigung beider Theile.

§. 4. Erscheint der eine oder andere Theil oder erscheis nen beide Theile nicht, so kann das Oberauditoriat eine ans dere Sitzung ansetzen oder nach dem Inhalte der Acten ers

fennen.

§. 5. Im Uebrigen finden die das Verfahren vor den Kriegsgerichten betreffenden Bestimmungen Anwendung, soweit sie hier anwendbar sind. Der Vorsitzende des Oberauditoriats hat die Besugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten des Kriegsgerichts.

§. 6. Erachtet das Oberauditoriat den Antrag auf Wiesberaufnahme der Untersuchung begründet, so vernichtet es die

ergangenen Entscheidungen und verweiset die Sache zur noch= maligen Hauptverhandlung und Entscheidung vor ein neues, vom Commandeur des Truppencorps anzuordnendes Kriegs= gericht. Zugleich hat der Commandeur eine neue Vorunter= suchung zur Vornahme etwa noch nöthiger Untersuchungs= handlungen anzuordnen.

§. 7. Findet jedoch das Oberauditoriat, daß genügende Gründe vorliegen, um den verurtheilten Beschuldigten freizusprechen, so kann es selbst, unter Vernichtung der ergangenen Entscheidungen, die Freisprechung erkennen.

- S. 1. Durch den Antrag eines Berurtheilten auf Wiesberaufnahme der Untersuchung wird die Vollstreckung des Urstheils nicht gehemmt. Der Commandeur des Truppencorps kann jedoch nach seinem Ermessen die Vollstreckung aussehen, bis das Oberauditoriat über die Aussehung der Strasvollsstreckung Beschluß gefaßt hat.
- §. 2. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Unterssuchung bereits einmal verworfen, und stellt der Verurtheilte nochmals einen solchen Antrag, so kann nur das Oberaudistoriat die Aussehung der Vollstreckung verordnen.

Bwölfter Citel.

Von dem Verfahren der bürgerlichen Straf: behörden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

mie agmonacoure & cod. and Art. 332. med northe

Die bürgerlichen Strafbehörden haben bei der Ausübung der ihnen zustehenden Strafgerichtsbarkeit (Art. 122.) das Versfahren zur Anwendung zu bringen, welches sie zur Anwendung gebracht haben würden, wenn der Beschuldigte keine Militairsperson wäre, jedoch unter den näheven Bestimmungen des Art. 43. und der Art. 334. bis Art. 337.

chan talk udme sid lyken Art. 333. mudbeline nempaants

Wird eine strafbare Handlung begangen, hinsichtlich deren die Zuständigkeit der Militair-Strafbehörden sosort erhellt, so müssen die Civilbehörden den Commandeur des Truppencorps davon in Kenntniß sehen, und inzwischen sowohl hinsichtlich der Feststellung des Thatbestandes, als auch der Ueberführung und der Habhastwerdung des Verdächtigen diesenigen Maßeregeln ergreisen, welche keine Verzögerung gestatten.

Art. 334.

Wird gegen eine Militairperson ein Verweisungsbeschluß wegen eines Vergehens oder ein Anklagebeschluß erlassen, so muß der Commandeur des Truppencorps davon in Kenntniß gesetzt werden. Wird der Beschuldigte vor Beendigung der Untersuchung zur Fahne einberusen, so hängt es von dem Ermessen des Commandeurs des Truppencorps ab, ob der Beschuldigte während der Untersuchung bei der Fahne bleiben, oder beurlaubt werden soll.

Art. 335.

§. 1. Die Verhaftung der nicht bei der Fahne befindlischen Militairpersonen erfolgt auf die in den bürgerlichen Gessehen vorgeschriebene Weise, ist aber dem Commandeur des Truppencorps ungesäumt anzuzeigen.

§. 2. Die Berhaftung der bei der Fahne befindlichen Militairpersonen erfolgt, auf Requisition der Civilbehörden,

durch den Commandeur des Truppencorps.

Wird die Verhaftung von den Civilbehörden nicht erkannt, so kann dieselbe von dem Commandeur des Truppencorps im Dienstwege verfügt werden.

Mrt. 336.

Jedes rechtskräftige Strafurtheil wegen Verbrechens oder Vergehens gegen eine Militairperson ist, unter Anlegung der Acten, dem Commandeur des Truppencorps mitzutheilen. Die Mittheilung liegt berjenigen bürgerlichen Behörde ob, der die Vollstreckung des Urtheils zusteht.

Bemerkung: In ben Fürstenthumern Lübeck und Birkenfeld erfolgt bie Mittheilung an ben bortigen Commandeur (Einführungs-Berordnung Urt. 14.).

Art. 337.

§. 1. Die Vollstreckung der Urtheile steht, unter der Beschränkung der §§. 2. und 3., den bürgerlichen Behörden zu.

- §. 2. Die Gefängnißstrafe, deren Dauer mehr als ein Jahr nicht beträgt, soll durch den Commandeur des Truppenscorps auf die im Art. 15. §. 2. angegebene Weise im Milistairgefängnisse vollstreckt werden, wenn der Verurtheilte zu der Zeit, wo die Strafe vollstreckt werden soll, sich bei der Fahne befindet, und die Entfernung aus dem Dienste nicht versügt wird.
- §. 3. Das, was zur Ausführung der als Folge einer von den bürgerlichen Behörden erkannten Strafe eintretenden Dienstentlassung, Degradation oder Versetzung in die Strafsclasse erforderlich ist, wird von dem Commandeur des Truppencorps verfügt.

2. Polizeigewalt.

Art. 338.

Hinsichtlich der bei der Fahne nicht befindlichen Militairspersonen wird die Polizeigewalt in ihrem ganzen Umfange von den Civilbehörden gehandhabt.

Art. 339.

Bergeht eine bei der Fahne befindliche Militairperson sich gegen die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf eine solche Weise, daß zu deren Aufrechthaltung oder Herstellung, nach dem Ermessen der mit der Handhabung der Polizei bezauftragten bürgerlichen Behörde, das augenblickliche Einschreiten dieser Behörde nöthig ist, so ist dieselbe befugt, gegen die Militairperson dieselben Maßregeln zu ergreisen, welche sie

gegen eine Civilperson eintreten lassen würde, muß jedoch den Platzcommandanten, oder in dessen Ermangelung den am Orte Höchstcommandirenden, oder, wenn sich ein solcher daselbst nicht befindet, den im nächsten Orte Höchstcommandirenden von dem Vorfalle ungesäumt in Kenntniß setzen, und demselben die Mislitairperson, wenn sie verhaftet ist, abliefern.

Dreizehnter Citel.

Von der gemischten Untersuchungscommission und der ideellen Concurrenz.

1. Gemischte Untersuchungscommission.

god led dais . Day god bou Art. 340.

Sind Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegenseitig vorgefalken zwischen Personen, für welche die Zuständigkeit theils der Kriegsgerichte, theils der bürgerlichen Gerichte begründet ist, oder sind solche Personen der Miturheberschaft, der Theilenahme oder Begünstigung derselben strafbaren Handlung verdächtig, so soll, wenn der Commandeur des Truppencorps oder die für die Civilpersonen zuständigen Gerichte eine getrennte Untersuchung für unzweckmäßig halten, eine gemischte Untersuchungscommission eintreten.

Art. 341.

§. 1. Die Commission besteht aus einem von dem Commandeur des Truppencorps zu commandirenden Officier, welder wenigstens Hauptmannsrang haben muß, einem Mitgliede des zuständigen bürgerlichen Gerichts und dem Auditeur.

Ist das zuständige bürgerliche Gericht ein Amtsgericht, so tritt statt des Amtsrichters ein Mitglied des demselben vorgesetzen Obergerichts ein.

§. 2. Vorsitzender ist das Mitglied, welches den höchsten Rang, bei gleichem Range aber das höhere Dienstalter hat.

§. 3. Der Auditeur führt das Protocoll. Die Protocollirung kann einem beeidigten Protocollführer aufgetragen werden.

side ideal of treated died Art. 342. diedele scient deies at

- §. 1. Hinsichtlich der Ablehnung der Mitglieder der Untersuchungscommission und des etwa zugezogenen Protocollführers durch den Beschuldigten treten die Bestimmungen der Art. 178. und 179. ein.
 - §. 2. Neber die Ablehnung entscheibet das Oberauditoriat.

Art. 343.

Die Untersuchungscommission führt die Voruntersuchung, und zwar nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vom 2. Nov. 1857. Derselben stehen die Befugnisse zu, welche diese Strafproceßordnung dem Untersuchungsrichter ertheilt.

Mrt. 344.

Ueber die Beschwerden gegen die Untersuchungscommission (Art. 265., 267., 269.) entscheidet das Oberauditoriat.

Mrt. 345.

- §. 1. Die Untersuchungscommission muß, wenn sie die Voruntersuchung beendigt hält, die Acten dem Commandeur des Truppencorps zustellen, welcher die kriegsgerichtliche Entscheidung der Sache hinsichtlich der Militairpersonen zu versanlassen hat.
- S. 2. Nach erfolgter friegsgerichtlicher Entscheidung muß ber Commandeur des Truppencorps die Acten der Vorunterssuchung und des Kriegsgerichts dem Oberstaatsanwalte zusstellen, welcher die zum Zweck der Entscheidung der Sache hinssichtlich der Civilperson nöthigen Schritte zu thun hat.

2. Ibeelle Concurrenz.

Art. 346.

Begeht eine Militairperson in einer und berselben Hand= lung eine militairische und eine nichtmilitairische Gesetäber= tretung, so steht die Untersuchung und Entscheidung der Be= hörde zu, welche für die schwerste Gesetäbertretung competent ist. Sind beide Gesetzübertretungen gleich schwer, so steht die Untersuchung und Bestrafung der Militairbehörde zu.

Dierzehnter Citel.

Bon Competenzeonflicten.

Mrt. 347.

Competenzconssicte zwischen den militairischen und bürsgerlichen Strasbehörden sollen durch eine für jeden Fall zussammentretende Behörde entschieden werden. Dieselbe soll bestehen aus zwei auszuloosenden Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, zwei auszuloosenden juristischen Mitgliedern des Oberauditoriats und dem militairischen Mitgliede des letzteren, den Vorsitz übernimmt das juristischen Mitglied, welches den höchsten Kang, bei gleichem Kange aber das höchste Dienstalter hat.

Fünfzehnter Citel.

Bon ben Roften.

Art. 348.

Die Kosten, welche wegen Unvermögens des Beschuldig= ten nicht beigefordert werden, fallen der Militaircasse zur Last.

Art. 349.

Ist eine gemischte Untersuchungscommission eingetreten, so muß jeder einzelne Beschuldigte die Kosten der durch ihn veranlaßten Untersuchungshandlungen tragen; bei dessen Unsvermögen fallen diese Kosten der Casse zur Last, welcher sie zur Last gefallen wären, wenn die ursprünglich zuständige Behörde eingetreten wäre. Wenn und soweit eine Trennung der Kosten nicht thunlich ist, sind dieselben auf alle Beschuldigte gleichmäßig zu vertheilen.

Art. 350.

Für die Verhandlungen der militairischen Strafbehörden sind Gebühren nicht zu berechnen.

Vierter Theil.

Befondere Bestimmungen für die Fürstenthumer.

Art. 351.

So lange die Truppen nicht auf den Kriegsfuß gesetzt find, treten bei Unwendung des gegenwärtigen Gesetzes in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld folgende besondere Bestimmungen ein.

Art. 352.

Statt der Bestimmungen unter Ziffer 2. und 3. des Art. 8. tritt folgende ein:

die Verletzungen

- a) der, die Staats= und Gemeindeabgaben oder die nut= baren Regalien betreffenden Vorschriften,
- b) der, das Zunft= und Handwerkswesen betreffenden Vorschriften,
- c) der Polizeivorschriften, welche die Gesundheit der Mensschen oder Thiere, die Landwirthschaft, die Abwendung von Feuerss oder Wassersgefahr, oder die Anlegung, Unterhaltung oder Benuhung der Straßen, Wege, Brücken und dergleichen betreffen.

Bemerkung: G. bie Bemerkung ju Urt. 8.

Art. 353.

Die im Art. 27. §. 4. gedachte Verwandlung kann nur vom Garnisonsgerichte (Art. 354.) entweder im Urtheil auß= gesprochen oder später verfügt werden.

Garnisonsgericht.

Art. 354.

S. 1. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung ber militairischen Verbrechen (Art. 11. und 13.), hinsichtlich welcher das Standrecht nicht angeordnet und verkündet ift, fteht

im Fürstenthum Lübeck bem Garnisonsgerichte in ber

Stadt Cutin, Stadt Stadt

im Fürstenthum Birkenfeld bem Garnisonsgerichte in ber Stadt Birkenfeld

author author

§. 2. Das Garnisonsgericht besteht aus

a) einem Mitgliede des Obergerichts, welches den Borfit führt;

b) zwei Officieren, welche vor dem Eintritte den Richtereid ableisten müssen.

Demfelben wird ein Auditeur und ein Gerichtsschreiber beigegeben.

Bemerkung: Rriegsgerichte konnen in ben kleinen Garnisonen in ben gurftenthumern nicht gebildet werben, und muffen baher andere Berichte an beren Stelle treten.

roll promissered as Boruntersuchung. Stank and

Art. 355.

Bei der Voruntersuchung wirken mit

- a) der Untersuchungsrichter und in den gesetzlich bestimm= ten Fällen der Polizeirichter,
- b) die Rathskammer.

Art. 356.

Der Untersuchungsrichter ift ber Auditeur.

Mrt. 357.

Die Rathskammer besteht aus dem Untersuchungsrichter und den beiden militairischen Mitgliedern des Garnisons=

gerichts. Bei Verhinderung eines der letzteren und statt des Untersuchungsrichters, wenn über Beschwerden gegen densels ben zu entscheiden ist, tritt der Vorsitzende des Garnisonssgerichts ein.

Die Rathskammer hat die Zuständigkeit, welche die bürgerliche Strafprocesordnung für das Fürstenthum der Rathstammer ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Art. 358.

An die Stelle des Militairanwalts tritt die Staatsanwaltschaft des Obergerichts mit den dieser in der bürgerlichen Strafproceßordnung für das Fürstenthum beigelegten Befugnissen und Pflichten, soweit die folgenden Artikel nicht ein Anderes bestimmen.

Ablehung.

Art. 359.

- S. 1. Die Ablehnung der Mitglieder des Garnisonsgerichts, des Auditeurs, des Gerichtsschreibers und des Staatsanwalts erfolgt nach den Bestimmungen des fünsten Titels
 der bürgerlichen Strafprocesordnung für das Fürstenthum,
 jedoch kann der Auditeur aus dem Grunde, weil er ein Gutachten in der Sache abgegeben hat, nicht abgelehnt werden.
- §. 2. Zu dem Privatinteresse (Art. 39. §. 2. Ziff. 4. der Strafprocesordnung) soll die Aussicht, in Folge der Verurtheilung des Beschuldigten zu avanciren, nicht gerechnet werden.

Art. 360.

Soll von der Befugniß der Ablehnung der Mitglieder des Oberauditoriats Gebrauch gemacht werden (Art. 182.), so muß dies, bei Strafe des Verlustes der Besugniß,

a) wenn es sich um die Bestätigung des Urtheils handelt, sosort nach der Berkündigung des Urtheils,

- b) bei Anträgen und Beschwerden, zugleich mit der Erhebung derselben,
- c) bei der Wiederaufnahme der Untersuchung vor dem Beginne der Hauptverhandlung (Art. 330. §. 3.), erklärt werden.

Berfahren.

Art. 361.

Das Verfahren des Untersuchungsrichters, der Rathskammer, des Garnisonsgerichtes und des Staatsanwaltes ist dasjenige, welches die bürgerliche Strafprocesordnung für das Fürstenthum in Beziehung auf die Vergehen und das Strafgericht vorschreibt, unter den näheren Bestimmungen des Art. 362.

Art. 362.

Regierungs. Motive zu §. 3. Gine Boruntersuchung ist hier nicht in allen Fällen nöthig, wie bei den Kriegsgerichten, schon deshald nicht, weil eine genügende Aufklärung der Sache in der Hauptverhandlung von dem Garnisonsgerichte sicherer erwartet werden darf, als von dem Kriegsgerichte. Die Größe der Strase, welche gedroht ist, — welche erkannt werden kann — kann bei den militairischen Verbrechen nicht entscheiden, weil dann bei dem großen Raume, welcher das Gesetz bei vielen dieser Verbrechen zwischen der niedrigsten und der höchsten Strase gelassen hat, eine Voruntersuchung oft eintreten müßte, wo sie nicht nöthig ist. Will man daher nicht in allen Fällen, außer denen des §. 3. a., sediglich das Ermessen des Militairanwaltes entscheiden lassen, so scheiden die Bestimmung des §. 3. d. zweckmäßig.

- §. 1. Es sollen zur Anwendung kommen hinfichtlich
 - a) der Anzeige ftrafbarer Handlungen der Art. 183.,
 - b) der Berhaftung und der Suspension die Art. 184., 185. und 186.,
 - c) der Haussuchungen der Art. 187. Ziff. 1. Abs. 2.,
 - d) der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen der Art. 187. Ziff. 7. Abs. 2.,
 - e) der Deffentlichkeit der Hauptverhandlung die Art. 215. und 217.,

- f) des Urtheils die Art. 259. c. und 260.,
- g) des Anschlages der Bermögensbeschlagnahme der Art. 290. §. 2.,
- h) des Ungehorsamsverfahrens der Art. 293. §. 3., §. 4. und der Art. 301.

bes gegenwärtigen Gefetes.

- §. 2. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die öffentliche Klage zu erheben, wenn der im Fürstenthum Höchstcommandirende es verlangt, in den Fällen jedoch, wo zur Bestrafung
 ein Antrag des Betheiligten nöthig ist, nur dann, wenn dieser Antrag erhoben ist.
- §. 3. Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung vorhergehen
 - a) wenn die Handlung nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafen ist und nach den Bestimmungen derselben ein Verbrechen enthält,
 - b) wenn nach der Ansicht des Staatsanwalts Todesstrafe, Cassation, Ausstoßung aus dem Militair, Dienstentlass sung oder eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren zu erkennen ist.

In allen andern Fällen ist es dem Ermessen des Staats= anwalts überlassen, ob eine Voruntersuchung zu beantragen ist.

§. 4. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Vertheidigers — der Zuordnung desselben — der Verabfolgung der Acten an den Vertheidiger und der Besprechung desselben mit dem Besichuldigten kommen die Art. 191., 192. und 193. des gegenwärtigen Gesehes zur Anwendung.

Von Amtswegen ist, außer in dem Falle des Art. 192. §. 1. a., in den Fällen, wo eine Voruntersuchung eintreten muß (§. 3. a. b.), ein Vertheidiger zuzuordnen, wenn der Beschuldigte selbst einen zulässigen Vertheidiger, welcher die Vertheidigung übernehmen will, nicht gewählt hat.

Wenn bei den im Art. 191. §. 2. angegebenen Hands lungen der Beschuldigte glaubhaft versichert, daß an dem Orte des Garnisonsgerichtes eine Militairperson von Officiersrange zur Uebernahme der Vertheidigung nicht bereit sei oder — bei der Zuordnung von Amtswegen — eine Militairperson von Officiersrange nicht zu haben ist, so kann jede Militair= person und in Ermangelung auch einer solchen ein Accessist oder Anwalt zugelassen beziehungsweise zugeordnet werden.

§. 5. Die im Art. 183. der bürgerlichen Strafproceßordnung gedachte Befugniß steht dem Garnisonsgerichte nur zu, wenn die Handlung eine militairische Gesetäbertretung enthält.

§. 6. Das Garnisonsgericht darf sich aus dem Grunde, weil die Handlung nur ein Disciplinarvergehen enthält, nicht

für unzuftändig erflären.

Bemerkung zu S. 2. In manchen Fällen, wo militairische Berhältnisse und Rücksichten in Betracht kommen, kann der Commandeur richtiger, als der Staatsanwalt, beurtheilen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage nöthig ist. Dagegen kann letzterer die Klage ohne die Zustimmung des ersteren erheben, und tritt die im Art. 205, dem Commandeur des Truppencorps ertheilte Besugniß nicht ein.

Beftätigung bes Urtheils.

Art. 363.

- S. 1. Das Urtheil des Garnisonsgerichts bedarf der Bestätigung durch das Oberauditoriat (Art. 270. bis 278.).
- §. 2. Wird die Bestätigung versagt, so ist zugleich die Bernichtung des Urtheils des Garnisonsgerichts und wenn der Grund dieser Vernichtung in Mängeln des Versahrens liegt, die Vernichtung des Versahrens von der Zeit des eingetretenen Mangels an, auszusprechen und, jedoch unter der Beschränkung des §. 3., die Sache zur anderweitigen Vershandlung und Entscheidung an das frühere Gericht oder an ein anderes Garnisonsgericht zu verweisen.
- §. 3. Eine neue Entscheidung (§. 2.) wird nicht abgegeben
 - a) wenn das Garnisonsgericht den Beschuldigten nur eines Disciplinarvergehens schuldig erkannt hat und die Bestätigungsinstanz ebenfalls der Ansicht ist, daß nur ein Disciplinarvergehen vorliegt,

- b) wenn die Bestätigung versagt ist, weil die Handlung für strafbar gehalten worden, obgleich ein einschlagendes Strafgesetz nicht vorhanden ist.
- S. 4. Die Bestätigung oder die Bersagung derselben ist dem Beschuldigten durch das Garnisonsgericht bekannt zu machen und demselben auf Verlangen eine Abschrift mitzutheilen. Bemerkung: Für den Staatsanwalt kommen bei der Bestätigung die Bestimmungen der Art. 272. Ziss. 6. und 273. in Betracht.

Für das neue Verfahren und die neue Entscheidung (§. 2) ift die Vorschrift des Art. 276. §. 2. maßgebend.

Rechtsmittel.

Art. 364.

- S. 1. Das nur zulässige Nechtsmittel ist die einfache Beschwerde.
- §. 2. Gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen oder das Verfahren des Untersuchungsrichters steht dem Staatsanwalte und Veschuldigten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte dadurch verletzt sind, die Beschwerde zu.
- §. 3. Gegen einen Beschluß der Rathskammer, durch welchen diese eine Unzuständigkeit ausspricht, die erhobene Klage für unzulässig erklärt oder den Beschuldigten außer Verfolgung sett, steht dem Staatsanwalte die Beschwerde zu.
- §. 4. Gegen alle sonstigen Beschlüsse der Rathskammer steht dem Staatsanwalte und dem Beschuldigten die Beschwerde zu, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, in der Hauptverhandlung nicht gehoben werden kann.

Auch von Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Dritzten kann gegen Beschlüsse der Rathskammer, welche ihre Nechte verletzen, Beschwerde erhoben werden.

§. 5. Gegen die von dem Garnisonsgerichte auf Grund der Statt gefundenen Hauptverhandlung erlassenen Vorbesscheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diejenisgen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

S. 6. Gegen sonstige Versügungen und Beschlüsse, welche von dem Garnisonsgerichte oder dessen Vorsitzenden erlassen werden und keine Endurtheile sind, steht — mit Ausschluß jedoch der im Art. 345. der bürgerlichen Strasprocesordnung gedachten Versügungen und Maßregeln — dem Staatsanswalte und dem Beschuldigten, sowie den Zeugen, Sachversständigen und anderen Personen, deren Nechte durch die Versfügung verletzt sind, die Beschwerde zu; dem Staatsanwalte und dem Beschuldigten jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, in der Hauptsperhandlung nicht gehoben werden kann.

§. 7. Es entscheidet über die Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter, die Rathskammer; gegen die Rathskammer und das Garnisonsgericht, das Oberauditoriat

und zwar in dem in den Artikeln 348. bis 351., 353. und 354. der Strafprocefordnung bestimmten Verfahren.

Bemerkung: Die Bestimmungen sind die ber bürgerlichen Strafprocesordnung mit der Modification, welche der Umstand, daß gegen die Urtheile des Garnisonsgerichts ein Rechtmittel nicht Statt sindet, nöthig machte.

Wiederaufnahme der Untersuchung.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafprocefordnung, jedoch tritt das Oberauditoriat an die Stelle des Oberappellationssgerichts und der Militairanwalt in Oldenburg an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

Vollstredung der Strafe.

§. 1. Die Bollstreckung der Strafe erfolgt nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafprocefordnung, jedoch kommen die Bestimmungen der Art. 285. und 287. des gegenswärtigen Gesetzs zur Anwendung.

- §. 2. Der im Art. 285. gedachte Commandeur ist der im Fürstenthum Höchstcommandirende.
- §. 3. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, welche nicht mehr als ein Jahr Arrest oder ein Jahr Gefängniß beträgt, kann dem im Fürstenthum Höchstcommandirenden überlassen werden.

Bemerkung: Auch dann, wenn bie Bollstreckung der Strafe nicht dem Commandeur überlaffen wird, sondern dem Staatsanwalte zusteht, muß dieser die Bollstreckung aussetzen, wenn jener es verlangt (Art. 285.)

Standrecht.

Art. 367.

Im Fall des Art. 303. des gegenwärtigen Gesetzes sind die Militairpersonen dem nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze eintretenden Standgerichte unterworfen.

Gemischte Untersuchungscommission.

Art. 368.

Als militairisches Mitglied der gemischten Untersuchungs= commission (Art. 341. des gegenwärtigen Gesetzes) kann jeder Officier commandirt werden und zwar durch den im Fürsten= thum Höchstcommandirenden.

Schlußbestimmungen.

Art. 369.

Das Militair=Strafgesetzbuch vom 1. Mai 1841 mit seinen Anhängen und die späteren sich auf dasselbe beziehen= den Gesetze und Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Art. 370.

Das, was zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, insbesondere für die Zeit des Krieges erforderlich ist, sowie die Bestimmung des Zeitpunctes, wann dasselbe in Wirksamskeit tritt, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Wege der Verordnung.

Militairftrafgefegbuch ac.

Erster Anhang.

Von der Bestrafung gewisser Personen, welche feine im Dienst befindliche Militairpersonen sind.

1. Personen, benen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen.

Mrt. 1.

Die zu den Militairpersonen (Art. 1. des Militair-Strafsgesetzbuchs) nicht gehörigen Personen, welchen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen — z. B. Markedenter, Bestiente —, sind, so lange die Truppenabtheilung, welcher sie sich angeschlossen haben, auf dem Kriegssuße steht oder außershalb der Landesgrenzen sich befindet, den Strafgesetzen und den Strafbehörden unterworfen, welchen die zu jener Truppenabtheilung gehörigen, bei der Fahne befindlichen Militairspersonen unterworfen sind. Sie sind als bei der Fahne bestindlich zu betrachten.

Hat die betreffende Person einen Nang, welcher einem militairischen Nange gleich zu achten ist, so bestimmt sich nach diesem Range die Strafgewalt der militairischen Vorgesetzten über dieselbe. Ist dies nicht der Fall, so ist sie als Gemeiner zu betrachten, wenn nicht der Abtheilungscommandeur ein Anderes bestimmt.

Bemerkung: Unter bem Commando, welches Vorgesetzen die gedachten Personen stehen — welcher Vorgesetzte also die Disciplinar-Strafgewalt ausüben kann — Art. 132. — ist nie zweiselhaft. — Der Art. 174. bestimmt das zuständige Kriegsgericht.

11. Kriegsgefangene.

Mrt. 2.

§. 1. Die Kriegsgefangenen sind den Bestimmungen des ersten und zweiten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs unterworfen und als bei der Fahne besindliche Militairpersonen zu betrachten.

§. 2. Der mit der Aufficht über die Kriegsgefangenen beauftragte Officier ift als Vorgesetzter berselben zu betrachten und hat gegen sie, insofern ihm nicht schon nach ben gegen= feitigen Rangverhältniffen eine höhere Strafbefugniß guftebt, die Strafbefugniß des Bataillons-Commandeurs, und zwar gegen Officiere jeden Grades die dem Bataillons-Comman= beur gegen Lieutenants zustehende.

§. 3. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung ber von den Kriegsgefangenen begangenen Berbrechen fteht ben Kriegsgerichten zu.

III. Feindliche Spione.

and the got Art. 3. m produced months

Wer, um den Feind zu begünftigen, den Zuftand der Truppen, des Lagers, der Befestigungen oder Magazine, die Stellungen, Bewegungen oder Absichten der Armee, oder fon= stige Umstände, welche sich auf den Angriff oder die Berthei= digung beziehen, zu erspähen sucht, soll als Spion mit dem Tode bestraft werden.

Art. 4. during the was alleged and

Die Bestimmungen des Art. 3. finden auf feindliche Mi= litairpersonen nur dann Anwendung, wenn dieselben ihre militairische Rleidung abgelegt haben, oder sonft ihre Eigen= fcaften als feindliche Militairperfonen verläugnen.

IV. Bestrafung der Bewohner besetzter feindlicher Länder.

1. Wegen Verbrechen gegen die Sicherheit der Eruppen.

21rt. 5.

Die Bewohner besetzter feindlicher Länder, welche burch Widersetlichkeit, durch Berderben oder Bernichtung der Gubfistenzmittel, durch Berbreitung feindlicher Proclamationen, oder durch andere Handlungen die Sicherheit der Truppen gefährden oder Armeebefehlen zuwider handeln, sollen — in= sofern besondere Armeebefehle die Strafe nicht bestimmen -

180 Erfter Anhang. Bonber Beftrafung gewiffer Perfonen zc.

mit einer, unter Erwägung aller Umstände, und insbesondere der Größe des Nachtheils welcher entstanden ist oder hätte entstehen können, zu ermessenden Strafe belegt und kann selbst die Todesstrafe erkannt werden.

2. Wegen Angriffe auf die perfonliche Sicherheit einer Militairperfon.

Art. 6.

Auf die im Art. 5. angegebene Weise sollen die Handlungen oder Unterlassungen der Bewohner besetzer seindlicher Länder bestraft werden, welche gegen die persönliche Sicherheit einer Militairperson gerichtet sind.

3. Wegen Verleitung jur Insubordination und jum Aufftande.

Mrt. 7.

Die Bewohner besetzter seindlicher Länder, welche Milistairpersonen zur Insubordination oder zum Aufruhr verleiten oder zu verleiten versuchen, sollen nach den Gesetzen bestraft werden, welche gegen die verleiteten Militairpersonen zur Answendung kommen oder zur Anwendung gekommen sein würsden, wenn der Bersuch gelungen wäre.

4. Wegen Verleitung gur Defertion.

Art. 8.

Die Bewohner besetzter seindlicher Länder, welche eine Militairperson zur Desertion verleiten, sollen mit Arrest von drei Jahren bis zu acht Jahren Zuchthaus bestraft werden, welche Strafe, wenn es geschieht, um den Feind zu begünstigen, bis zur Todesstrafe erhöht werden kann.

V. Competeng ber Rriegsgerichte.

Mrt. 9.

Feinbliche Spione und die Bewohner besetzter seindlicher Länder sind wegen der im Art. 3. beziehungsweise in Art. 5. bis 8. gedachten strafbaren Handlungen den Kriegsgerichten unterworfen.

Zweiter Anhang.

Bom Chrengerichte.

Allgemeine Bestimmungen.

Mrt. 1.

Das Chrengericht entscheidet, ob durch einzelne Hand= lungen oder Unterlassungen eines Officiers oder durch den Lebenswandel oder das Betragen desselben die Ehre des Officierstandes verletzt ist.

Art. 2.

Der Entscheidung (Art. 1.) soll ein durch eine Untersuchungs-Commission zu führende Voruntersuchung und ein mündliches Verfahren vor dem Chrengerichte vorhergehen und in dieser Hauptverhandlung der Beweis aufgenommen werden.

Art. 3.

Ist eine Handlung gesetzlich mit Strafe bedroht, so kann das Chrengericht erst dann eintreten, wenn entweder von der zuständigen Behörde entschieden ist, daß eine gerichtliche Versfolgung nicht stattsinden solle, oder die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist.

Besetzung der Untersuchungs-Commission und des Ehrengerichts.

Mrt. 4.

Die Untersuchungs-Commission besteht aus einem Stabsofficier, einem Hauptmann oder Nittmeister, einem Oberlieutenant oder Lieutenant und dem Auditeur. Der Stabsofficier
hat den Borsit.

Art. 5.

- §. 1. Das Chrengericht befteht
- a) über einen Stabsofficier aus einem Stabsofficier als Präsidenten, fünf Stabsofficieren, sechs Hauptleuten oder Rittmeistern;
- b) über einen Hauptmann oder Rittmeister aus einem Stabsofficier als Präsidenten, vier Stabsofficieren, acht Hauptleuten oder Rittmeistern, drei Oberlieutenants oder Lieutenants;
- c) über einen Oberlieutenant ober Lieutenant aus einem Stabsofficier als Präsidenten, drei Stabsofficieren, vier Hauptleuten oder Nittmeistern, vier Oberlieutenants, vier Lieutenants.
- §. 2. Dem Chrengerichte tritt der Auditeur, welcher Mitglied der Untersuchungs-Commission ist, bei.

21rt. 6.

- §. 1. Die Mitglieder der Untersuchungscommission und des Ehrengerichtes werden von sämmtlichen Officieren der Truppenabtheilungen, welche unter dem Commando des das Chrengericht anordnenden Commandeurs (Art. 13.) stehen, gewählt.
 - §. 2. Es können weber wählen, noch gewählt werden:
 - a) die beurlaubten und abcommandirten Officiere; die Officiere, welche zu den, nach den bestehenden Vorschriften regelmäßig in den Fürstenthümern Lübeck und Birstenfeld garnisonirenden Infanterieabtheilungen gehören, sind als abcommandirt nicht zu betrachten:
 - b) der Commandeur des Truppencorps und wenn nicht dieser das Chrengericht anordnet, der anordnende Commandeur;

- c) der Vorstand des Militair-Departements des Staats-Ministeriums;
- d) ber Chef bes Stabes bes Großherzogs;
- e) der Bater, Sohn, Bruder und Schwager des Beschul= bigten;
- f) der Officier, welcher das Ehrengericht beantragt hat (Art. 13. §. 3.).
- g) der Officier, welcher in Folge der Entfernung des Beschuldigten aus dem Dienste unmittelbar in einen höheren Rang aufrücken würde.

and the Art. 7.

Die Mitglieder der Untersuchungscommission können nicht Mitglieder des Chrengerichts sein.

Art. 8.

Die Wahl (Art. 6.) wird durch die (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei gleicher Zahl der Stimmen durch das Loos entschieden.

form and drive are the Art. 9.

- S. 1. Die Wahl ist nur gültig, wenn wenigstens zwei Drittel der zur Wahl Berechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahl zu wieders bolen.
- §. 2. Betragen zwei Drittel ber zur Wahl Berechtigten nicht wenigstens die Anzahl von Dreißig, so wird der Großherzog bestimmen, ob zur Ergänzung Officiere aus, nicht unter dem Commando des das Ehrengericht anordnenden Commandeurs stehenden Abtheilungen zugezogen oder ob die Anordnung des Ehrengerichtes ausgesetzt werden soll, bis so viel Abtheilungen, wie erforderlich sind, um eine Wahl vornehmen zu können, unter demselben Commando vereinigt sind.

Art. 10.

Sind bei den unter dem Commando des das Ehrengericht anordnenden Commandeurs stehenden Abtheilungen die zur Besetzung des Ehrengerichtes nöthigen Officiere des betreffenden Ranges nicht vorhanden, so sind, wenn das Ehrengericht innerhalb der Landesgrenzen angeordnet werden soll, die sehlenden aus den mit dem Rechte, die Unisorm zu tragen, in Ruhestand versetzen Officieren des betreffenden Ranges zu wählen.

Genügt dies Auskunftsmittel nicht, oder soll das Ehrenzgericht im Auslande angeordnet werden, so wird der Großherzog bestimmen, ob Officiere anderer, unter dem Commando
des das Ehrengericht anordnenden Commandeurs nicht stehenden Abtheilungen wählbar sein, oder ob die Anordnung
des Ehrengerichts ausgesetzt werden soll, bis so viel Abtheilungen, wie erforderlich sind, um das Ehrengericht vorschriftsmäßig besetzen zu können, unter demselben Commando vereinigt sind.

Art. 11.

Wird im Falle des Art. 9. §. 2. oder des Art. 10. die Anordnung des Ehrengerichts ausgesetzt, so wird der Groß= herzog, wenn aber die Truppenabtheilung, zu welcher der Beschuldigte gehört, die Landesgrenze überschritten hat, der Commandeur bestimmen, ob der Beschuldigte dis zur Entschei= dung des Ehrengerichts vom Dienste suspendirt werden soll.

Art. 12.

Das Mitglied der Untersuchungscommission, welches als Zeuge vernommen werden soll, und das Mitglied des Ehrengerichtes, welches als Zeuge vernommen ist, treten aus der Untersuchungscommission beziehungsweise dem Ehrengerichte aus, und tritt der Officier des betreffenden Grades ein, welscher bei der Wahl nach dem Austretenden die meisten Stimmen gehabt hat. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos.

Soll der Auditeur vernommen werden, so tritt dessen Bertreter (Art. 126. des Militair-Strafgesetzbuchs), wenn aber ein solcher nicht da ist, ein von den übrigen Mitgliedern der Untersuchungscommission zu wählender wählbarer Officier ein.

Anordnung.

Art. 13.

- §. 1. Die Anordnung des Chrengerichts steht demjenisgen Commandeur zu, welchem die Anordnung eines Kriegssgerichts über den Beschuldigten zustehen würde (Art. 127., 177. des Militair=Strafgesetbuchs).
- S. 2. Die Anordnung erfolgt, wenn der zur Anordnung berechtigte Commandeur es für nöthig hält oder auf Antrag (§. 3.).
- S. 3. Jeder Officier ist befugt, das ehrengerichtliche Verfahren sowohl in Bezug auf einen anderen Officier als gegen sich selbst zu beantragen, und, wenn der Commandeur den Antrag verwirft, sich mit einer Beschwerde an den Großsherzog zu wenden.

2(rt. 14.

- §. 1. Zum Zweck der Anordnung des Ehrengerichts bestimmt der Commandeur Zeit und Ort zur Wahl der Mitzglieder der Untersuchungscommission und des Ehrengerichts.
- §. 2. Die Stimmen sind durch Stimmzettel abzugeben, deren einer die zur Besetzung der Untersuchungscommission, der andere die für das Ehrengericht erforderlichen Officiere anzugeben hat.

Die Stimmzettel fonnen eingefandt werben.

- §. 3. Ueber den Wahlact und das Ergebniß der Wahl hat der Auditeur oder ein Officier ein Protocoll aufzunehmen.
- S. 4. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind die Mitglieder der Untersuchungscommission zuerst zu ermitteln.

Art. 15.

§. 1. Die Mitglieder ber Untersuchungs-Commission und

des Ehrengerichts, sowie der Protocollführer (Art. 17.) können von dem Beschuldigten abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen ihre Unpartheilichkeit erregen. Auch können die Mitzglieder und der Protocollführer selbst solche Umstände und Verhältnisse zur Anzeige bringen.

S. 2. Hinsichtlich der Zeit, wo der Beschuldigte von der Ablehnungsbesugniß Gebrauch machen muß, kommen die Bestimmungen des Art. 179. §. 1., sowie hinsichtlich der Entsscheidung über die Ablehnung die Bestimmungen des Art. 179. §. 4. des Militairstrafgesetzbuchs zur Anwendung, jedoch tritt an die Stelle des in diesem Art. 179. §. 4. genannten Commandeurs des Truppencorps der Commandeur, welcher das Ehrengericht angeordnet hat.

S. 3. Hinsichtlich des Ersatzes für den Ausfallenden kommen die Vorschriften des Art. 12. zur Anwendung.

Berfahren.

Art. 16.

Auf die Untersuchungs-Commission und das Ehrengericht finden die, die Zuständigkeit und das Versahren des Unterssuchungsrichters, beziehungsweise der Kriegsgerichte betreffens den Vorschriften des dritten Theils des Militairstrafgesetzbuchs Anwendung, soweit sie hier anwendbar sind, und das gegenzwärtige Gesetz ein anderes nicht bestimmt.

Mrt. 17.

In der Untersuchungs-Commission und dem Chrengerichte muß das Protocoll von dem Auditeur oder von einem von dem das Ehrengericht anordnenden Commandeur zu commandirenden Officier geführt werden.

Mrt. 18.

Der Commandeur des Truppencorps muß der Untersu= chungs=Commission den Antrag (Art. 13. §. 2.), beziehungs= weise die Umstände, welche die Anordnung des Ehrengerichts veranlaßt haben, mit den etwa vorhandenen Acten zustellen, und derselben die Mitglieder des Ehrengerichts namhaft machen.

Art. 19.

In der Voruntersuchung hat die Untersuchungs-Commission die Thatsachen, welche nach ihrer Ansicht für den Aussspruch des Ehrengerichts von Erheblichkeit sein können, soweit zu erforschen und sestzustellen, als zur Vorbereitung für die Hauptverhandlung nöthig ist.

Art. 20.

Glaubt die Untersuchungs-Commission, daß die Voruntersuchung beendigt ist, so hat sie dem Beschuldigten

a) die Namen der Mitglieder des Ehrengerichts und des etwa zuzuziehenden Protocollführers:

b) die Personen, welche nach der Ansicht der Untersuchungs= Commission als Zeugen oder Sachverständige zur Haupt= verhandlung vor das Ehrengericht geladen werden sollen, bekannt zu machen und denselben zu befragen, ob er einen Bertheidiger zuziehen wolle und ob er verlange, daß, außer den unter b. genannten, andere Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen und über welche Puncte dieselben vernommen werden sollen.

Nachdem dies geschehen, sind die Acten dem Commans deur, welcher das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, zuzustellen.

Art. 21.

- §. 1. Als Vertheidiger ift nur ein Auditeur oder Offiscier zuzulassen, und auf Verlangen des Beschuldigten von dem Commandeur, welcher das ehrengerichtliche Verfahren ansgeordnet hat, zu bestellen.
- §. 2. Dem Beschuldigten ist die Einsicht der Acten in Gegenwart eines Mitgliedes der Untersuchungs = Commission zu gestatten.

§. 3. Dem Vertheidiger ist die Einsicht der Acten zu gestatten. Demselben können die Acten in die Wohnung versabsolgt werden.

Mrt. 22.

Nach dem Empfange der Acten (Art 20.) bestimmt der Commandeur, welcher das Chrengericht angeordnet hat, Ort und Zeit, wo und wann die Sitzung des Chrengerichts zum Zweck der Hauptverhandlung stattsinden soll, läßt die vor dem Chrengericht zu vernehmenden Personen und den Beschuldigten durch die Untersuchungs-Commission vorladen und stellt dem Präsidenten des Chrengerichts die Acten zu.

Gine Anklageordre wird nicht erlaffen.

2(rt. 23.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, indeß haben Officiere Zutritt.

Art. 24.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht beeidigt. Nach Eröffnung der Sitzung und Einführung des Beschuldigeten und dessen Bertheidigers hat der Präsident des Ehrengerichts die Mitglieder desselben an den geleisteten Diensteid zu erinnern und sie aufzusordern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden.

Art. 25.

§. 1. Bei der Berathung des Ehrengerichts ist, wenn Ergänzungen der Untersuchung nicht nöthig befunden sind, die Frage zur Abstimmung zu bringen:

Hat der Beschuldigte die Ehre des Officierstandes verlett?

Jedes Mitglied des Ehrengerichts hat die Frage mit Ja oder Nein zu beantworten.

S. 2. Die im S. 1. gestellte Frage ift nur bann gegen

den Beschuldigten entschieden, wenn sie von wenigstens drei Viertheilen der Mitglieder des Chrengerichts bejaht wird.

Mrt. 26.

§. 1. Wird die im Art. 25. §. 1. gedachte Frage ver= neint, so muß das Chrengericht aussprechen:

daß der Beschuldigte die Ehre des Officierstandes nicht verlett habe,

im entgegengesetten Falle aber:

daß der Beschuldigte die Ehre des Officierstandes verlett habe.

S. 2. Wird gegen den Beschuldigten erkannt, so ist derfelbe zugleich zur Erstattung der durch das ehrengerichtliche Berfahren veranlaßten baaren Kosten zu verurtheilen.

Art. 27.

Das Urtheil muß enthalten:

1. den Ort und das Datum, wo und wann das Chrengericht gehalten ift,

2. den Namen und die Charge Desjenigen, welcher das Ehrengericht angeordnet hat,

3. den Vor= und Zunamen, sowie die Charge des Beschuldigten, und die Bezeichnung des Truppencorps, welchem derselbe angebört,

4. wenn eine einzelne Handlung oder Unterlassung Gegenftand der Entscheidung war, die Angabe dieser Handlung oder Unterlassung, sonst eine allgemeine Bezeichnung der Handlungen und Unterlassungen, deren der
Beschuldigte für schuldig erklärt ist,

5. den Ausspruch des Chrengerichts.

Das Urtheil ist von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Ehrengerichtes zu unterschreiben, und zwar unter Angabe des Dienstranges.

Art. 28.

Das Urtheil bedarf der Bestätigung nicht.

Art. 29.

Das Urtheil ist dem Commandeur, welcher das Ehrengericht angeordnet hat, mit den Acten zuzustellen und durch diesen dem Großherzoge vorzulegen.

Art. 30.

Hat das Chrengericht entschieden, daß die Ehre des Officierstandes verlet ist, so wird der Großherzog bestimmen, ob der Beschuldigte ohne Abschied aus dem Dienste entsernt, oder ob demselben der Abschied ertheilt werden soll.

Bemerkung: Eine Benfion kann nie bewilligt werden, ba biefe nur bie in ben Rubeftand verfetten Militairpersonen erhalten.

Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf nicht im effectiven Dienst stehende Officiere.

Art. 31.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die in Ruhesstand versetzen Officiere und auf alle andere nicht im effectiven Militairdienste befindliche Personen, welche Officiersrang und Titel haben, Anwendung.

Art. 32.

Ist ausgesprochen, daß die Ehre des Officierstandes versletzt sei, so sind die Acten auf die im Art. 29. angegebene Weise dem Großherzoge zur Entscheidung: ob dem Angeklagsten der militairische Kang und Titel, sowie das Recht, die Unisorm zu tragen, entzogen werden sollen, vorzulegen.

Dritter Anhang.

Von der Bestrafung der in Ruhestand versetzten Militairpersonen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in Ruhestand versetzen Militairpersonen jedes Grasbes sind, wenn sie Dienstfunctionen nicht wieder übernommen haben (Art. 1. Ziff. 7. des Militairstrafgesetzbuchs), den bürgerlichen Strafgesetzen und den bürgerlichen Strafbehörden unterworfen, soweit in den folgenden Artikeln ein Anderes nicht bestimmt ist.

II. Befondere Bestimmungen.

and the unit of the Art. 2.

S. 1. Die in Ruhestand versetzten Officiere und Untersofficiere stehen unter der Disciplinaraufsicht und der Disciplinarstrafgewalt des Commandeurs des Truppencorps.

§. 2. Die Aufsicht und Strafgewalt (§. 1.) begründen das Recht und die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß der in Ruhestand Versetze sich so betrage, wie es sein militairischer Rang und Titel, beziehungsweise die ihm verliehene Unisorm sordern, demselben in dieser Beziehung Vefehle zu ertheilen und ihn wegen Nichtbefolgung dieser Vefehle mit der Strafe, welche der Commandeur des Truppencorps gegen die im effectiven Dienste stehende Militairperson von dem Range des in Ruhestand Versetzen erkennen kann, disciplinarisch zu bestrafen.

Art. 3.

§. 1. Der militairische Rang und Titel, sowie das Recht, die Uniform zu tragen, gehen verloren:

192 Dritter Unh. B. b. Beftrafg. b. in Ruheftand verf. Militairperf.

a) burch die Berurtheilung zur Buchthausstrafe;

b) wenn die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Unfähigkeit zur Bekleidung öffent= licher Aemter erkannt ist.

§. 2. Dieser Berluft ift in bem Urtheile auszusprechen.

Art. 4.

§. 1. Machen sich ein in Ruhestand versetzer Nichtcombattant von Officiersrang oder eine in Ruhestand versetzte Militairperson von Unterofficiersrang durch ihr Betragen oder ihren Lebenswandel des militairischen Ranges und Titels, beziehungsweise des Rechtes, die Uniform zu tragen, unwürdig, so ist er vor ein großes Kriegsgericht zu stellen, und durch dieses des militairischen Ranges und Titels, sowie des Rechtes, die Uniform zu tragen, für verlustig zu erklären.

S. 2. Hinsichtlich des Verfahrens in Beziehung auf die Voruntersuchung und das Kriegsgericht treten die Vorschriften

bes Militairstrafgesetbuchs ein.

§. 3. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld tritt das Garnisonsgericht ein.

Mrt. 5.

Ueber das unwürdige Betragen der in Ruhestand verssetzten Officiere bestimmt der zweite Anhang.

Art. 6.

Jedes rechtskräftige Straferkenntniß wegen Verbrechens oder Vergehens gegen einen in Auhestand versetzten Officier oder Unterofficier muß durch die Behörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils zusteht, dem Commandeur des Truppencorps, unter Anlegung der Acten, mitgetheilt werden.

Vierter Anhang.

Von der Entscheidung über den Verlust des Ruhes gehalts oder des Wartegeldes nach dem Gesets vom 2. April 1855, betreffend den Austritt der Militairpersonen aus dem Dienste, die Versetzung derselben in den Ruhestand und die Stellung derselben zur Disposition.

Art. 1.

Ueber den Verlust des Ruhegehalts und des Wartegeldes (Art. 15. §. 1.; Art. 23. §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1855) entscheidet ein großes Kriegsgericht, welches nach den Bestimmungen der Art. 167. bis 175. des Militairstrafgesetzbuchs zusammenzusetzen ist.

Art. 2.

Findet das Staatsministerium, daß in Anwendung der Art. 13. oder 22. des Gesetzes vom 2. April 1855 einer in Ruhestand versetzen oder zur Disposition gestellten Militairperson das Anhegehalt oder das Wartegeld zu entziehen ist, so hat es derselben deshalb die nöthige Eröffnung zu machen.

Art. 3.

Will die in Ruhestand versetzte, beziehungsweise in den im Art. 22. des Gesetzes vom 2. April 1855 unter b., c. und d. angegebenen Fällen zur Disposition gestellte Militairsperson sich bei dieser Verfügung des Staatsministeriums nicht beruhigen, sondern gerichtliche Entscheidung verlangen, so hat sie, bei Verlust ihres desfälligen Rechts, innerhalb sechs Wochen dem Staatsministerium davon schriftliche Anzeige zu machen.

Militair. Strafgefegbuch zc.

2(rt. 4.

Aft diese Anzeige (Art. 3.) rechtzeitig erfolgt, so theilt bas Staatsministerium dieselbe, unter Ausführung ber feiner Ansicht nach die Entziehung bes Rubegehalts, beziehungsweise bes Wartegelbes rechtfertigenden Gründe und unter Anlegung der Beweisstücke, dem Commandeur des Truppencorps — im Kalle bes Art. 127. bes Militairstrafgesethuchs bem Comman= deur der nicht auf den Kriegsfuß gestellten, beziehungsweise ber Truppen, welche die Landesgrenze nicht überschritten haben - mit, welcher baldthunlichst das friegsgerichtliche Verfahren einleiten muß.

Mrt. 5.

Db nach der Beschaffenheit des Kalles eine Borunterfuchung anzuordnen ift, hat der Commandeur (Art. 4.) nach feinem Ermeffen zu beftimmen.

Sat eine Voruntersuchung stattgefunden, jo beschränkt fich das nach deren Beendigung von dem Untersuchungsrich= ter abzugebende Gutachten auf den Borschlag der zu der Hauptverhandlung etwa vorzuladenden Zeugen und Sach= verständigen.

Mrt. 6.

An die Stelle der Anklageordre (Art. 207. des Militair= ftrafgesetbuchs) tritt die Mittheilung des Staatsministeriums (Art. 4.)

Mrt. 7.

Bei der Berathung des Urtheils hat der Präsident oder in deffen Auftrage der Auditeur die für die Findung des Urtheils wesentlichen Fragen zur Abstimmung zu bringen.

Art. 8.

Bu der Entscheidung, daß der Verluft des Ruhegehaltes beziehungsweise des Wartegeldes zu erkennen sei, ist eine Mehrheit von sieben Stimmen erforderlich. Entscheidung über ben Berluft bes Ruhegehalts 2c. 195

Mrt. 9.

Das Urtheil des Kriegsgerichts ist nach erfolgter Bestätis gung dem Staatsministerium durch den Commandeur (Art. 4.) in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Mrt. 10.

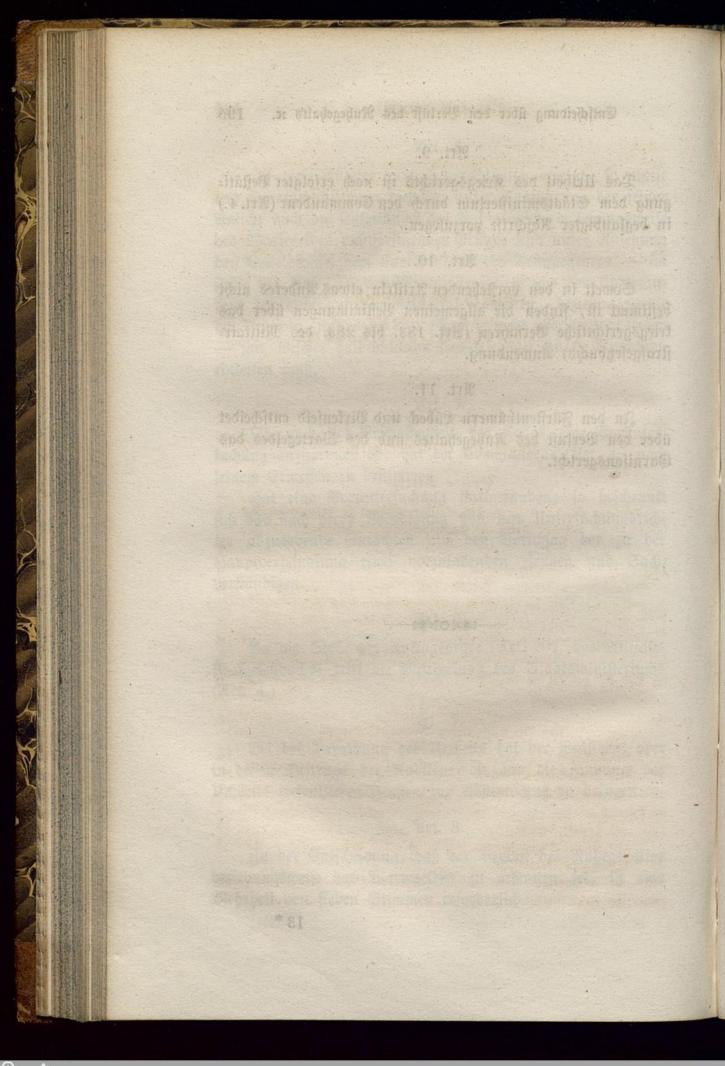
Soweit in den vorstehenden Artikeln etwas Anderes nicht bestimmt ist, sinden die allgemeinen Bestimmungen über das kriegsgerichtliche Verfahren (Art. 183. bis 283. des Militairsstrafgesetzbuchs) Anwendung.

Art. 11.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld entscheidet über den Berlust des Ruhegehaltes und des Wartegeldes das Garnisonsgericht.



13 *



Inhalts-Verzeichniß des Militair-Strafgesesbuchs.

Erfter Theil.

Allgemeine Beftimmungen.

Erfter Titel.

Don den Militairpersonen, den Gesethen, welchen fie unterworfen find und den Arten der Gesehübertretungen derselben.

	Manager and American parallel and a parallel and	Artifel.
1.	Begriff ber Militairpersonen	1.
2.	Anfang bes militairischen Berhältniffes	2.
3.	Strafgesete, welchen bie Militairpersonen unterworfen find .	3-5.
4.	Militairifche und nichtmilitairifche Gefegubertretungen	6.
	a) militairische Gesethübertretungen	
	b) nichtmilitairische Gesetzübertretungen	
5.	Wer fich bei ber Fahne befindet	10.
20.7		
	Zweiter Titel.	Shift of
	Von den militairischen Gesehübertretungen.	
1.	Arten berselben	11.
	Arten berselben	12.
	b) militairische Berbrechen	13.
2.	Strafen	
	a) Angabe berfelben	14.
	b) Rabere Bestimmungen hinfichtlich ber Strafen	
3.	Strafrechtliche Grundfage	
368		33-38.
	b) Fahrläffigkeit	
	-, 0.,	

		Artifel.
	c) Beftrafung einer militairischen Körperschaft	40.
	d) Bestrafung ber von Mehreren begangenen Berbrechen .	41.
	e) Strafbare Handlungen gegen verbundete Truppen	42.
	Dritter Titel.	
		40
	Bon den nichtmilitairischen Gesetzübertretungen	43.
	Inhalts - Vergrichnik	
	Zweiter Theil.	
	Ach a dan to the transfer of the transfer to the	
	Strafbestimmungen.	
	Erster Titel.	
	Gesehübertretungen bezüglich der militairischen Ereue.	
	Allgemeine Bestimmungen	44.
1.	Berrath	
2.	Reigheit	49.
3.	Selbstverstümmelung	50.
4.	Befreiung vom Dienst durch unwahre Angaben	51.
5.	Falsches Zeugniß zum Zweck ber Diensibefreiung eines Dritten	52.
6.	Defertion and in in franchischen in and in	3 - 65.
7.	Dienstentziehung	66.
	Zweiter Titel.	
	Gefehübertretungen der Untergebenen in Bezug auf die Vorgefehte	me s
1.		
2.	- Bwang gegen ben Borgesetten	7—72.
3.	Beleidigung des Borgesetten	73.
4.	Mißhandlung des Borgesetten	74. 75.
5.	OV ?	6-79.
6.	Beschwerbeführung vor versammeltem Kriegsvolf	80.
	tion den militairischen Welchabertrehungen.	00.
	Dritter Titel.	
.01	Gesehübertretungen der Vorgesehten in Bezug auf die Untergebener	n.
1.	Thätlichkeiten gegen Untergebene	81.
2.	Beleidigende Behandlung der Untergebenen	82.
3.	Gesetwidrige Strafverfügung	. 83.
4.	The state of the s	
	fugnisse	84.
5.	Unbefugte Befehlsertheilung	85.
6.	Erpreffung	86.

8. Falsches Zeugniß in Dienstsachen

109.

110.

		श	rtifel.
9.	Befreiung eines Gefangenen		111.
	Bestechung	112.	113.
	Unnahme eines Geschenkes für vollzogene Diensthandlungen		114.
	Bruch des Hausarrestes bei Officieren		115.
13.	Bruch des Saus- und Casernenarrestes bei Unterofficieren und	HID TO THE	110
200	Gemeinen		116.
14.	Beschädigung, Berftorung, Entledigung und Berlieren von Baffen ober sonstigen Equipirungsgegenständen	117.	118.
15	Che ohne Consens	1111	119.
	Wiederholte Disciplinarvergehen		120.
10.	Zotebettybite Ziocipinimeotegesyen		120.
-0	foliosen Attaches und robbition Stone in-Occup out Nabeung		
	Dritter Theil.		
	Strafproceß.		
	Grfter Titel.	AND THE	
Rit	Allgemeine Bestimmungen.		
		191	- 123.
	Strafbehörden		124.
2.	Auditeur insbesondere	125.	
	Bestimmungen hinsichtlich ber Ausübung ber Befugniffe bes	120.	
A/S	Commandeurs des Truppencorps	127-	-129.
5.	Gesetzübertretungen im Auslande		130.
	3weiter Titel.		
-	The tarting appoint the flerell will translate the same		
1	on der Buständigkeit und dem Verfahren der militairischen Vo	nefleiski	en.
Phi	A. Zuständigkeit.		
	Borgesette, welchen eine Strafbefugniß zusteht	unidi	131.
11.	Strafbefugniß.		
100	1. allgemeine		132.
	2. bes Brigademajors		133.
	3. bes Chefs bes Stabes bes Großherzogs		134.
	4. des Commandeurs des Landdragonercorps		135. 137.
	6. des Directors der Militairschuse	136.	138.
	7. bes Chefarztes des Truppencorps und der sonstigen Aerzte		139.
	8. ber Commandeure sonstiger Abtheilungen	POR STATE	140.
· Volta	9. in Folge besonderer Berleihung		141.
	10. bes Commanbeurs betachirter Truppenabtheilungen .		142.
	11 über Nichtcombattanten		143

bes Militair-Strafgesetzbuchs.	201	1
	Artifel	(
III Straticus San Disciplina Grafes with South San Glasticus		
III. Ausübung ber Disciplinarstrafgewalt burch ben Großherzog	144	
IV. Rähere Bestimmungen hinfichtlich ber Erfennung ber Strafen		
1. Bersetzung in die Strasclasse und Degradation	145	
2. Bekanntmachung ber Strafen	146	
3. Berbindung mehrerer Strafen	147	,
V. Befugniß bes Borgesetten zu Berhaftung und sonstigen nö-		
thigen Maßregeln ohne Rucksicht auf die Strafbefugniß .	148 - 150).
VI. Beschwerbe gegen Disciplinarstrasverfügungen	151-158	3.
B. Berfahren	154. 155	,
Dritter Titel.		
Don dem Untersuchungerichter, dem Militairanwalt und den Arie	osperidten	
und deren Justandigkeit.	Haftettalten	
The state of the s	180 8	
	156	
II. Untersuchungsrichter		
III. Militairanwalt	160 - 164	ŧ.
IV. Kriegsgerichte.	DIE .	
1. Buständigkeit	165. 166	3.
2. Besetzung		6.
V. Gemeinschaftliche Bestimmungen für den Untersuchungsrichter,	mli material	
den Militairanwalt und das Kriegsgericht.	ien.	
1. Commando der Mitglieder des Kriegsgerichts	177	
2. Ablehnung	178-180	0.
Bierter Titel.		
Bon bem Oberaubitoriate	181, 182)
Bolt bell Sociationoriale	101, 102	
Fünfter Titel.		
Von dem gerichtlichen Verfahren.		
I Officensing Refinement		
1. Allgemeine Bestimmungen.		
1. Anzeige strafbarer Handlungen		
2. Berhaftung		
3. Suspenfion	186	0.
4. Anwendung der Strafproces-Ordnung vom 2. Novem-		
ber 1857 und bes Gesetzes vom 28. Juni 1858	187. 188	3.
5. Vorladung ber Civilpersonen und Requisition ber Civil-	THE PARTY	
behörden		
6. Bertheibigung		
7. Beweiß	196	ó.
8. Hauptverhandlung	197	7.
II. Boruntersuchung		3.
111. Anordnung und Berfahren bes Kriegsgerichts.		

Inhalts=Berzeichniß

		31	rtifel.
1.	Fälle ber Anordnung	204-	-206.
2.	Erlaffung ber Anklageordre		207
3.	Bernehmung bes Angeklagten über Bertheibigung und		
	Beugen		208.
4.	Mittheilung des Protocolls an den Commandeur		209.
5,	Beugen und Sachverständige, beren Bernehmung ber Un-		
	geklagte verlangt - beren Labung, und Stellung ohne		
	Labung		210.
6.	Bestimmung ber Sigung zur Hauptverhandlung - La-		
POS S	bung bes Angeklagten und ber Zeugen — Bustellung ber		
-	Acten an ben Militairanwalt und ben Präsidenten		211.
7.	Ungehorsam des Angeklagten		212.
8.	Befugniß bes Prafibenten, ben Angeklagten zu verneh-		
	men und Zeugen zu laden		213,
9.	Hauptverhandlung.		
	Deffentlichkeit ber Berhandlungen	214-	-218.
	Plate der Mitglieder des Kriegsgerichts und des Auditeurs		219.
	Eröffnung ber Sigung und Berpflichtung ber Richter .		220.
	Entscheidung über die Ablehnung		221.
	ununterotoujene Gegeniouti det ottujtet		222,
	Amtsverrichtung des Präfidenten im Allgemeinen	223-	-226.
	Befugniß zur Stellung von Fragen an die zu verneh-		
	menden Personen		227.
	Gang bes Berfahrens		228.
	Bernehmung der Zeugen und Sachverständigen	229-	-232.
	Berlefung von Actenstücken	233-	
	Berücksichtigung aller Beweismittel		236.
	Bergicht auf Beweismittel		237.
	Bertheioigungsgrunde		238.
	Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger vor		
	ber Beantwortung von Fragen — Gehör bes Berthei-		
	bigers		239.
	Folgen ber unterbliebenen Bertheibigung		240.
	Schluß der Beweisaufnahme		241.
	Unterbrechung der Verhandlungen		242.
	Berfahren gegen bes Meineides verbächtige Zeugen		243.
	Berfahren, wenn während ber Berhandlung andere ftraf-		
	bare Sandlungen des Angeklagten zur Sprache kommen		244.
	Bertagung der Verhandlungen		245.
	Anhörung des Militairanwalts und des Angeklagten;		
	— lettes Wort des Angeklagten		246.
	Schluß der Berhandlungen		247.

des Militairstrafgesetzbuchs.	203	
	Artifel.	
Berathung bes Gerichts	248.	
	249-252.	
Bustandigkeit ber Kriegsgerichte hinfichtlich ber Discipli-	stail) s	
narvergehen	253.	
Berfahren, wenn ein kleines Kriegsgericht findet, daß die	61 · 2 · 62	
	254. 255.	
Freisprechung ober Berurtheilung	256.	
	257. 258,	
Urtheil	259—264,	
Sechster Titel.		
Von der Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter und das Krie und dessen Prafidenten.	gsgericht	
1. Bulaffigfeit.	dan 2	
a) Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter	265.	
b) Beschwerde gegen ein Kriegsgericht oder dessen Präsidenten	266.	
2. Buständigfeit	267.	
3. Verfahren	268, 269,	
Siebenter Titel.		
Von der Bestätigung der Urtheile und der Begnadigung.		
1. Beftätigung.		
THE RESERVE OF THE PROPERTY OF	270-277.	
2. Befondere Bestimmungen	278.	
11. Begnadigung	279—283.	
Achter Titel.		
Don der Vollsteckung der Strafurtheile.		
1. Anordnung der Bollstreckung	284. 285.	
2. Borläufige Antretung ber Strafe	286.	
3. Anrechnung ber Untersuchungshaft	287.	
4. Beschwerde	288.	
5. Rosten	289.	
Meunter Titel.		
Von dem Verfahren gegen abmefende oder flüchtige Befchuldigte.		
1. Bermögensbeschlagnahme	290-292.	
1. Allgemeine Bestimmungen		
2. Bestimmungen bei der Desertion	301.	
3. Rosten	302.	

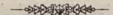
.157	14.66		lrtifel.
Si	Zehnter Titel.		
	Von dem Standrecht und dem Standgerichte.		
1	. Eintritt bes Standrechtes	His	
	1. in Folge allgemeiner Berkundigung		303,
	2. für militairische Berbrechen	304.	305.
11.	Berkündigung des Standrechts		306.
III	Berkündigung des Standrechts	307.	308.
IV	Besetzung des Standgerichts		309.
V	Berfahren	310-	-325.
	Gilfter Titel.		
	Don der Wiederaufnahme der Untersuchung.		
1.	der Voruntersuchung		326.
2.	nach erfolgtem Urtheil	297	
		021	-001.
	Zwölfter Titel.	400	
-	Von dem Verfahren der burgerlichen Strafbehorden.		
1.	Allgemeine Bestimmungen	332-	-337.
2.	Polizeigewalt	338.	339.
	Duginghutan Cital		
	Dreizehnter Titel.		100
. 1	don der gemischten Untersuchungscommission und der ideellen Ci		
1.	Gemischte Untersuchungscommission	340—	
2.	3beelle Concurrenz	. e	346.
	Vierzehnter Titel.		n
Don	Competenzconflicten		347.
			011.
	Fünfzehnter Titel.		
Non	den Roften	348-	-350.
	west and transport with		
THE STATE OF	Bierter Theil.		
ω.		A DESCRIPTION	
we.	sondere Bestimmungen für die Fürstenthümer		
	3u Art. 8		352.
	Bu Art. 27. Sarnisonsgericht		353.
			354.
	Boruntersuchung	355-	
	Staatsanwaltschaft	950	358.
	Ablehnung		360.
5.05 T. 100	Bestätigung bes Urtheis	501.	362. 363.
-174	Bestätigung des Urtheils		000.

des Militairstrafgesetzbuchs.	205
1.014.30	
Wastenitted And Andrews	Artifel.
Rechtsmittel	364.
Wiederaufnahme der Untersuchung	365.
Stanbrecht	
Gemischte Untersuchungscommission	368.
Schlußbestimmungen	69. 370.
alajusa gunnas automa dan dan dan dan dan dan dan dan dan da	
Erster Anhang.	
Bon der Bestrafung gewisser Personen, welche kein	e im
Dienst befindliche Militairpersonen find.	
1. Personen, benen es gestattet ift, ben Truppen fich angu-	
schließen	1.
II. Kriegsgefangene	2.
III. Feinbliche Spione	3. 4.
IV. Bestrafung ber Bewohner besetzter feindlicher gander	
1. wegen Berbrechen gegen die Sicherheit ber Truppen .	5.
2. wegen Angriffe auf die perfonliche Sicherheit einer Mi-	
litairperson	6.
3, wegen Berleitung zur Insubordination und zum Auf-	
ftanbe	7.
4. wegen Berleitung zur Defertion	8.
V. Competenz ber Kriegsgerichte	9,
Zweiter Anhang.	
Bom Chrengerichte.	
Allgemeine Bestimmungen	1-3.
Besetzung der Untersuchungscommission und des Ehrengerichts.	4—12.
Berfahren	13—15. 16—30.
Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf nicht im effec-	10-30,
tiven Dienste stehende Officiere	31. 32.
their course leavener control	01. 02.
Duitton Walton	
Dritter Anhang.	
Von der Bestrafung der in Ruhestand versetzten Mi	litair=
personen.	
I. Allgemeine Bestimmungen	1.
11. Besondere Bestimmungen	2-6.

Artifel.

Bierter Anhang.

Bon der Entscheidung über den Berluft bes Rubege= halts ober bes Wartegelbes nach bem Gefete bom 2. April 1855, betreffend ben Austritt der Di= litairpersonen aus bem Dienfte, die Berfetung berfelben in ben Ruheftand und die Stellung berfel-



Sachregister zum Militairstrafgesethuche.

Die arabische Zahl bezeichnet die Artikel, die vor dieser stehende römische ben Anhang.

Abschnung des Untersuchungsrichters, der Mitglieder des Kriegsgerichtes, des Protocollführers, 178. 179. 220. §. 2. 221.; — des Militairanwalts, 180. — der Mitglieder des Oberauditoriats, 182. 360. — der gemischten Untersuchungscommission, 342. — in den Fürstenthümern, 359. Abstimmung, wie sie ersolgt, und welche Majorität nöthig ist, 249. 250.

252. IV. 7. 8.

Abtheilung, der Commandeur einer abgeschnittenen hat die Besugnisse des Commandeurs des Truppencorps, 128. — er muß jedenfalls die Boruntersuchung führen lassen, 128. — Strasbesugnisse des Commandeurs einer detaschirten, 142.

Abwesenbe, Berfahren gegen biefelben, 290. u. f.

Acten, Ginsicht berselben burch ben Angeklagten und Bertheibiger, 198. — Berlefung von Actenstücken in ber Hauptverhandlung, 233. bis 235.

Amtsgericht, bringt die Bermögensbeschlagnahme in Aussührung, 291. 292. Angeklagter, so wird der Beschuldigte nach Erlassung der Anklageordre genannt, 207. — bessen Ladung vor das Kriegsgericht, 211. — Folgen, wenn er nicht erscheint, oder die Sitzung vor dem Schluß verläßt, 212. — kann Zeugen in der Sitzung stellen, 210., die Zeugen z. in der Sitzung bescagen, 227. — muß vor jedem Urtheile gehört werden, 246. — Schlußantrag desselben, 241. 247. — kann Abschrift der Anklageordre verlangen, 208, so wie des Urtheils, 264., und der Entscheidung über die Bestätigung, 277. — kann beim Kriegsgerichte auf Begnadigung antragen, 279. — kann die Gründe gegen die Bestätigung angeben, 272. Zisser 6. 273.

Anklage, wird burch ben Militairanwalt vertreten, 161. 164. 228.

Anklageordre, 207. — Abschrift ist bem Angeklagten mitzutheilen, 208. — wo sie wegfällt, IV. 6.

Unflagestand, Berfetung in benfelben, 207.

Austifter beim Aufruhr, 79.

Antrag bes Betheiligten auf Bestrafung, 198. 362. 8. 2.

Auzeige strafbarer Sandlungen, wo fie geschehen muß, 188. 362. — Berpflichtung bazu beim Berrath, 47. 48., bei ber Desertion, 62. 68.

Arrest, Arten, Dauer, Beschäftigung, 25. 27. 29. — Bollstreckung im bürgerlichen Gefängniß, 26. — auf bem Marsche, im Lager u. s. w, 28., in ben Fürstenthümern 366. — Berwandlung, 27. 353. — Berhältniß ber Grabe zu einander, 27. — Bruch des Hausarrestes und Casernenarrestes, 115. 116.

Arrestation, f. Berhaftung.

Arrestanten, Mißhandlung berselben, 99. — Beleidigung berselben, 100. Attest, f. Bas.

Auditeur, 125. — wird durch den Militairanwalt vertreten, 126. — tritt dem Kriegsgerichte bei, 175. — führt die Untersuchung bei Verbrechen, 157. 356., und in Auftrag des Commandeurs, bei Disciplinarvergehen, 155. — beeidigt die Mitglieder des Kriegsgerichts, 220. — darf bei der Berathung desselben über die Thatfrage seine Ansicht nicht äußern, 251. muß die Strafe beantragen, 252. — führt das Protocoll bei der gemischten Untersuchungscommission, 341. — Ablehnung in den Fürstenthümern, 359.

Aufschiebende Wirfung bei ber Beschwerbe, 153. 268.

Aufruhr, 76 bis 79.

Austand, im Austande begangene militairische Gesethübertretungen. 4. 180. Ausstoffung aus bem Militair, 19.

Befehl, unbefugtes Befehlen, 85. — zu ftrafbaren Handlungen, 85. Beförderung eines Degrabirten, 21.

Befreiung vom Dienst durch unmahre Angaben, 51. 52. — eines Gefangenen, 111.

Begnadigung, 279. bis 283.

Begnadigungerecht bes Commandeurs, 281.

Beleidigung bes Borgesetten, 74. — ber Untergebenen, 82. — zwischen Personen, welche theils ben bürgerlichen Behörden, theils ben Kriegsgerichten unterworfen sind, 340. 368.

Berathung bes Gerichts, 248. - ift nicht öffentlich, 247.

Beraubung ber Rranten, 94. - ber Leichen, 95.

Beschlagnahmen können auch bei Civilpersonen von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden, — 187. Ziffer 1. — bes Vermögens Abwesender, 290. u. f. 362. §. 1. g.

Beschwerde gegen Disciplinarstrasversügungen wird bei dem nächsten Borgesesten bis zu dem Commandeur und dem Großherzog hinauf, erhoben, 151. bis 155. — gegen den Untersuchungsrichter, 265., gegen das Kriegsgericht und dessen Präsidenten, 266. — es entscheidet das Oberauditoriat, auf dem Kriegssuße aber der Commandeur, 267. — Berfahren, 268. 269. — bei der Bollstreckung der Strafe, 288. — gegen die gemischte Untersuchungscommission, 344. — in den Fürstenthümern, 364.

Befdwerdefiihrung vor versammeltem Corps, 80.

Bestätigung ber Urtheile, 270.

1. durch das Oberauditoriat, 270. — wann sie versagt ober ertheilt werben muß, 272. 274. — Folgen der Versagung, 275. — diese muß die Gründe angeben, 276. — in den Fürstenthümern, 363.

2. burch ben Commandeur, 278.

Bestechung, 112.

Bestrafung auf Antrag, 198. g. 2. 362. g. 2.

Beweis ift an keine Regeln gebunden, 196. — ift in der hauptverhandlung aufzunehmen, 197.

Beweismittel, Berücksichtigung aller, 236. — Bergicht barauf, 237. Bürgerliche Strafbehörben, f. Strafbehörben.

Caffationen, Folgen berselben, 18. Civilstaatsdienst, Uebertretungen ber barin Angestellten, 5. Cocarde, verliert ber in ber Strafclasse stehenbe, 22.

Commandeur bes Truppencorps - Uebergang ber Befugniffe beffelben auf ben Commandeur ber auf ben Rriegsfuß gestellten, beziehungsweife ber bie Landesgrenze überschreitenden Truppen, 127., auf ben Commandeur einer abgeschnittenen Abtheisung, 128. - er kann ben vom Rriegsgerichte erkannten Arrest verwandeln, 27. - er ordnet die Boruntersuchung an, 198. IV. 4. 5. — entscheibet, ob das Berfahren eingestellt ober ber Beschuldigte bor ein Rriegsgericht zu stellen ift, 204. - fann Die Berhaftung verfügen, 184. 335. 361. - er ift befugt, ftatt ber Beftrafung burch bas Rriegsgericht eine bisciplinarische Bestrafung eintreten gu laffen, 205. - commandirt bie Mitglieder bes Kriegsgerichts, 177. 330. IV. 4. — erläßt bie Anklageordre, 207., und theilt biefelbe bem Unterfuchungerichter und mit ben Acten bem Militairanwalte mit, 208. 211. - ladet ben Angeflagten und die zu vernehmenden Berfonen vor bas Rriegsgericht, 211. — ordnet ein neues Kriegsgericht an, wenn ein folches nach versagter Bestätigung bes Urtheils nothig ift, 275. 278. theilt bem Angeklagten bie Entscheibung hinfichtlich ber Bestätigung bes Urtheils mit, 277. - entscheibet über bie Beschwerde gegen bie Disciplinarstrafverfügungen, 151, und im Falle bes Urt. 267. über bie gegen ben Untersuchungerichter bes Kriegsgerichts und beffen Prafibenten, 267. ihm fteht in ben Fallen bes Art. 278. Die Beftätigung bes Urtheils und in ben Fallen bes Urt. 281. bas Begnabigungerecht zu, - er vollstreckt bie Strafen, 284. - fann bie Bollftreckung aussehen, 285. - bewilligt ober versagt bie Einleitung bes Ungehorsamsverfahrens, 293. — kann bie Wiederaufnahme ber Boruntersuchung verordnen, 326., und nach erfolgtem Urtheile biefelbe bei bem Oberauditoriate beantragen, 328. er fann nach erfolgter Wieberaufnahme ber Untersuchung bie Bollftredung ber Strafe aussetzen, 331. — er entscheibet über bie Aufhebung ber Bermogensbeschlagnahme, 292. - er bestimmt, ob ber bei ben bur-

Militairftrafgefesbuch 2c.

gerlichen Behörden in Untersuchung Gezogene bei ber Fahne bleiben foll, 334. - wann er bie von ben burgerlichen Behörben erfannte Strafen vollftrectt, 337. - er commanbirt bas militairische Mitglied ber gemischten Untersuchungscommission, 341., und theilt, wenn nach beren Beendigung das Kriegsgericht entschieden hat, die Acten bem Oberftaatsanwalte mit, 345. - hat die Disciplinaraufficht und die Disciplinarstrafgewalt über die in den Ruheftand Bersetten, III. 2.

Commandirte, Diebstahl berfelben, 88. 89. - Berletung ber benfelben ertheilten Befehle, 104.

Brasifemittel, Berief, daigning Liter, 286.

Competenzeonflict, 347. Concurrenz, ideelle, 346.

Degradation, allgemeine Bestimmungen, 21. -- ift Folge ber Unterfagung ber Ausübung ber burgerlichen Chrenrechte und ber Unfahigfeit gur Befleibung öffentlicher Aemter, 16. - fie kann von ben Militairgerichten als Scharfung erkannt werben, 24. - wann bie Borgefesten fie erfennen fonnen, 145.

Defertion, 53. u. f. - Gehülfen und Begunftiger, 61. 62. - Berfahren gegen abmefenbe Deferteure, 293. bis 301.

Diebstahl ift nie Disciplinarvergeben, 12. - Berbrechen bes Diebstahls, 87. bis 89.

Dienstentlaffung, 20. - ift Folge ber Buchthausstrafe, 16., und, bei Officiren, ber Unterfagung ber Ausübung ber burgerlichen Ehrenrechte, fo wie ber Unfähigkeit zur Bekleibung öffentlicher Aemter, 16. - wo biefelbe ftatt ber Degradation und ber Berfegung in die Strafclaffe erkannt werden fann, 16. den 100, sydgespolling sid iffalis - 1

Dienstentziehung, 66.

Dienstliche Strafen, f. Strafen.

Diensttour bei Besethung bes Kriegsgerichts, 177.

Disciplingraufficht über die in Ruheftand perfetten Militairperfonen, III. 2.

Disciplinarvergeben, Begriff, 12. - Strafe, wenn wiederholte Disciplinar. ftrafen ohne Erfolg bleiben, 120. - bes Commandeurs bes Truppencorps, 144. - fie werben burch die Borgesetten bestraft, 131., indeß können auch die Kriegsgerichte fie bestrafen, 253. — Beschwerbe gegen die Disciplinarstrafverfügungen der Borgefesten, 151. - Bestrafung berfelben burch ben Großherzog, 144.

Disposition, jur Disposition Gestellte, 1.

The ohne Confens, 119.

Ehrengericht, beffen Buftanbigfeit, Besetzung und Berfahren, II.

Chreurechte, f. Unterfagung ber Ausübung ber burgerlichen Chrenrechte.

Ehrenzeichen, Berluft berf., 18. 19. - ber in ber Strafclaffe Stehenben, 22.

Einschließung, mann ftatt berf. auf Festungsstrafe zu erkennen ift, 36. 8. 2. Entwendung, f. Diebstahl.
Equipirungsgegenstände, f. Waffen.
Ergänzungen, Berfahren, 257. 258.

Erpreffung burch Borgefeste, 86.

Escorte, Insubordination gegen dieselbe, 72.

Eid ber Mitglieder bes Kriegsgerichts, 220. — bes Dberauditoriates, 181.

Vahne, wer bei berfelben ift, 10.

Fahrlässigkeit, wo sie bestraft wird, 39.

Falsches Zengniß zum Zweck ber Dienstbefreiung, 52.

Feigheit, 49.

Feindliches Land, Buftanbigkeit ber Militairftrafbehörben über bie Bewohner beffelben, 123. 174. 1. 5. bis 9.

Festungestrafe, Bollftredung und Dauer, 29. 30.

Fliichtige, Berfahren gegen biefelben, 290. u. f.

Fourage, unrichtige Bertheilung berfelben, 96. - Falfches Maaf, 96. -Berfälschung, 97.

Freiheitsftrafen, f. Strafen.

Fürstenthum Lubeck und Birkenfeld, befondere Bestimmungen fur Diefelben, 531. u. f.

Garnisonsgericht, Buftandigkeit, 354. 362. 8. 5. und 6. III. 4. — Besegung, 354. - Ablehnung ber Mitglieder, 359. - Berfahren, 361

Gebühren ber Zeugen, Sachverständigen und sonstiger Dritter, 188. — ber Bertheidiger, 195.

Gefängnifftrafe, ftatt ber polizeilichen ift auf Arreft zu erkennen, 15. beren Bollstreckung, 15. 337. 366.

Gehalt, Berluft beffelben, 18. 20.

Gehorfam, Pflicht bagu, 67.

Gelbstrafe, f. Strafen.

Gemischte Untersuchungscommission, 340. 368.

Gericht, von einem unzuftandigen vorgenommene Untersuchungshandlungen, 122. §. 4.

Gerichtsichreiber in ben Fürstenthumern, Ablehnung, 359.

Geichenke, Annahme und Forbern für zu leiftenbe ober geleiftete Dienfte, 113. 114. — f. auch Bestechung.

Gefette, welche jur Anmendung fommen, 3. 43. 187. 188. 195.

Gesetilbertretungen, im Auslande begangene, 4. 130.

1. militairische, Begriff 5, 6, 7, 8, 352. - find Disciplinarvergeben ober militairische Berbrechen, 11. — gegen verbündete Truppen, 42.

2. nicht militairische, Begriff, 9. — werden nach den burgerlichen Gefegen bestraft, 43, burch bie burgerlichen Behörben, 121. 122. Considerangegegeneufftuber f. Waften Gewicht, falfches, 96.

Sandwerfer sind Militairpersonen, 1. Sanptverhandlung muß ber Entscheidung vorhergehen, 197. — ift mundlich und öffentlich, 197. - Beftimmung ber Sigung, 211. - Aufrechthal. tung ber Ruhe und Ordnung in ber Sigung, 223. - Bang bes Berfahrens in berfelben, 228. - beren Schluß, 247, Unterbrechung, 242., Bertagung 245. — wenn sich im Laufe ber Berhandlungen neue ftrafbare Banblungen bes Angeflagten ergeben, 244. — Protocoll in berfelben, 175. 187. Biffer 6.

Sanggenoffen bes Quartierwirthes, f. Birth.

Saussuchungen fonnen auch bei Civilpersonen burch ben Untersuchungerichter vorgenommen werben, 187. Biff. 1. 362. g. 1.

Beilmittel, unrichtige Bertheilung berfelben, 96. - falsches Maaß, 96. Berfälschung, 97.

Sofdienst, Uebertretungen ber in bemselben Angestellten, 5.

Theelle Concurrenz, 346. Insubordination, 67. bis 72.

Rlage, öffentliche, muß in ben Fürftenthumern erhoben werden, wenn ber Commandeur es verlangt, 362. §. 2. Rörperschaft, militairische, beren Bestrafung, 40. Körperverletzung, s. Mißhanblung.

Roften, wer fie tragen muß, 261. bis 263. - beim Untrag eines Betheiligten auf Bestrafung, 198. - beim Ungehorsamsverfahren, 302. - ber Bollftreckung ber Strafen, 289. - ber Bertheibigung, 194. - bei ber gemischten Untersuchungscommission, 349. - Die Berhandlungen ber militairischen Strafbehorben find koftenfrei, 350. - welche nicht beigeforbert werben konnen, fallen ber Militaircaffe gur Laft, 348.

Kraufe, beren Beraubung, 94. - beren Mißhandlung, 99.

Krankenwärter, find Militairpersonen, 1.

Kriegegefangene, beren Mighanblung, 99. - beren Beleibigung, 100. find ben militairischen Besegen und Strafbehorben unterworfen, 123. 1. 2. — Kriegsgerichte über biefelben, 173.

Rriegsgericht, bemfelben tritt ber Aubiteur bei, 175. - entscheibet über bie militairischen Berbrechen, 165., indeß muß es in bem im Art. 253. angegebenen Falle auch über Disciplinarvergeben erkennen,

großes, Befegung, 167. bis 176. - Buftanbigfeit, 122. 166. III. 4. IV. 1. 190 many - 11. manda da Cappinalita ison

kleines, Besehung, 167. bis 176. — Zuständigkeit, 122. 166. Berweifung ber Sache burch bas kleine Kriegsgericht an ein großes, 254., welches die Sache anuehmen muß, 254. 255.

bie Mitglieder bes Rriegsgerichts werben vom Commandeur für jeden Fall commandirt, 177. 211. — Ablehnung ber Mitglieber, 178. 179. - bie Bestrafung burch bas Rriegsgericht wird burch bie schon erfolgte bisciplinarische Bestrafung nicht ausgeschlossen, 206. - Drt und Zeit ber Abhaltung bes Kriegsgerichts, 211. - Plate ber Mitglieber in ber Sigung, 219. - Die Mitglieber muffen ber gangen Berhandlung ununterbrochen beiwohnen, 222., fie konnen bie zu vernehmenden Bersonen befragen, 227. - Die Berhandlungen burfen nicht unterbrochen werben, 242. — Schluß ber Berhandlungen, 247. — Bertagung ber Berhandlungen, 245. - Berathung ber Rriegsgerichte, 247. 248. 251. - es ift bei ber Abgabe bes Urtheils an bas Thatfachliche ber Anklageordre gebunden, 248. - Berfahren, wenn fich in ben Berhandlungen neue ftrafbare Sanblungen bes Angeflagten ergeben, 244. - Abftimmung und erforberliche Majoritat ber Stimmen, 249. 250. 252. IV. 8. - Berfahren, wenn Erganzungen nothig find, 257. 258. - wann in Folge der versagten Bestätigung des Urtheils ein neues Kriegsgericht anzuordnen ift, 275., in bas neue fonnen bie Mitglieber bes fruheren nicht eintreten, 275., bas neue muß die von bem Oberauditoriat ausgesprochenen Grundfage, welche bie Berfagung motivirt haben, befolgen, 276. - Die Mitglieder bes Kriegsgerichts konnen auf Begnabigung antragen, 279. - Eintritt nach Wieberaufnahme ber Untersuchung, 330. f. auch Prafibent bes Kriegsgerichts.

Land, f. Musland, feinbliches Land.

Radung ber Civilpersonen 189.

Landdragoner sind Militairpersonen, 1., und stets bei der Fahne, 10. — Beschränkung hinsichtlich der militairischen Gesetzübertretungen, 8. Ziff. 5. — Strafbesugniß des Commandeurs, 135.

Lebensmittel, Blündern berfelben, 91. — Requiriren berfelben 93., unrichtige Bertheilung, 96. — unrichtiges Maaß 96. — Berfälschung 97.

Lebenswandel, unwürdiger III. 4. 5.

Leichen, beren Beraubung, 95.

Liften, f. Melbung.

Maaß, falfches, 96.

Marketenber, find ben Militairgesetzen und Behörden unterworfen, 1. 1.

Mehrheit ber Stimmen, f. Stimmen.

Meineid, beffelben verdächtiger Zeuge, 248.

Melbung (Rapporte, Liften, Poftenbefehle), unrichtige, 105.

Militairanwalt, 160. 164. — kann durch den Auditeur, 163., oder einen Officier, 162., vertreten werden, — Ablehnung deffelben, 180., — vertritt die Anklage 161. 228. — muß vor jedem Urtheile gehört werden 246. — bessen Thätigkeit in Beziehung auf die Bestätigung des Urtheils 272. Ziff. 6. 273. — vertritt bei der Wiederaufnahme der Untersuchung dne Commandeur, 330. und in den Kürstenthümern den Staatsanwalt, 365.

Militairbeamte, 1.

Militairgefängniß, Beschäftigung in bemfelben, 25.

Militairifche Behörden, Angabe berfelben, 124.

Militairifde Gefetiibertretungen, f. Wefegubertretungen.

Militairifche Körperschaften, beren Bestrafung, 40.

Militairifche Strafbehörden, f. Strafbehörden.

Militairische Berbrechen, Begriff 13. — strafrechtliche Grundsate bei benselben, 33. — Bestrafung ber von mehr als zwanzig Personen begangenen 41.

Militairifdes Berhältniß, Unfang beffelben, 1.

Militairpäffe, f. Baf.

Militairpersonen, (f. auch Nichtmilitairpersonen,) — Begriff berselben 1. — welchen Gesetzen sie unterworfen sind, 3. — bei ber Fahne, 10.

Militairidinle, Strafbefugniß bes Directors, 138.

Migbrand ber in ben Urt. 148, bis 150. ertheilten Befugniß, 84.

Mißhandlung der Borgesetten, 75., der Untergebenen 81., der Ariegsgesangenen, Kranken, Arrestanten, Quartierwirthe und deren Hausgenossen, Wegweiser und Führer der requirirten Gespanne, 105.

Mittheilung, unbefugte, von Acten und Urkunden, 107. — der Acten an den Bertheibiger, 193.

Munition, fehlerhafte Unfertigung berfelben, 96.

Dahrungsmittel, f. Lebensmittel.

Michtmilitairifche Gefegübertretungen, f. Gefegübertretungen.

Michtmilitairpersonen, welche ben Truppen folgen, find ben Militair-Gefegen und Behörden unterworfen, 123. 1. 1. — Rriegsgerichte über biefelben, 174.

Rieberstoßen, Befugniß bes Officiers baju, 149. 150.

Dberauditoriat, 181. 182. — es entscheidet über die Beschwerden, 267. 288. 364. §. 7., über die Absehnung der Mitglieder desselben, 182., ob das Urtheil des Kriegsgerichtes zu bestätigen ist, 270. 363., über die Wiederaufnahme der Untersuchung, 330. 365., über die Absehnung bei der gemischten Untersuchungscommission, 342 und über die Beschwerde gegen dieselbe, 344., über die Entschuldigung eines wegen Ausbleibens verurtheilten Zeugen, 187. Ziff. 2.

Deffentlichfeit ber Sigung jum 3med ber hauptverhandlung und Ausschlie-

fung berfelben, 214. bis 218. 362. g. 1. - Die Berathung ber Richter ift nicht öffentlich, 247.

Dberftaatsanwalt, tritt ein bei ber gemischten Untersuchungscommiffion, 345. Officier, Strafbefugniß jedes Officiers, 132. - beffen Befugniß beim Ungehorsam, 149., und wenn ein Untergebener sich an ihm vergreift ober ihn gefährlich bedroht, 150.

Orden, f. Chrenzeichen.

Dag (Urlaubsichein, Militairpaffe, Attefte), Berfalschung berfelben und Gebrauch verfälschter 109.

Patronille, f. Bache.

Benfion, Berluft berfelben, 18.

Platcommandant, beffen Strafbefugniß, 136. 137.

Pliinderung, 91 92.

Bolizeiaufficht, wann fie nicht eintritt, 15.

Polizeigewalt ber bürgerlichen Behörden, 338. 339.

Bosten, s. Wache. Bosteng.

Bräfident des Kriegsgerichts, kann Civilpersonen ohne Requisition vorladen und bie bürgerlichen Behörden requiriren, 189., ben Ort und bie Beit ber Sitzung bes Kriegsgerichts andern 211., ben Angeklagten vor ber Sauptverhandlung vernehmen und Beugen ic. laben, 213. 257. - eröffnet die Sigung bes Rriegsgerichts, 220. und lagt bie Mitglieder beeibigen 220. er leitet die Berhandlung, 223., vernimmt selbst oder durch den Auditeur ben Angeklagten, Die Beugen zc. 223., forgt fur Ordnung und Rube 223., giebt und entzieht bas Wort, 223. 227. - fann und muß in ber Sigung alles vornehmen, was geeignet ift, die Bahrheit an's Licht ju bringen, 224. - fann Borführungsbefehle erlaffen, 224. - muß jebe Bergögerung ber Berhandlungen thunlichst verhindern, 225. — kann ben Angeklagten einstweilen aus ber Sigung entfernen, 226. - fchließt bie Berhandlungen, 247. - überfendet nach bem Urtheile bie Ucten gum 3med ber Bestätigung an bas Oberaubitoriat, 271., ober, in ben Gal. len bes Art. 278., an den Commandeur.

Brofos (Befangenwarter), Diighandlung ber Gefangenen, 99., Beleibigung ber Gefangenen, 100., Befreiung eines Gefangenen burch benfelben, 111. Brotocollfiihrer, bei ber Boruntersuchung, 159. - beim Rriegsgericht, 175. - fann in ber Sigung gewechselt werben, 222. - Ablehnung beffelben, 178. 179. Sieden and and and and the marking of the marking of

Quartierwirth, f. Wirth. Made 1872 - 14 model inglanged normal

Rang, Berluft beffelben, 18. 20. - bei ben in Ruheftand Berfegten, III.

Rapport, f. Melbung.

Rathstammer in ben Fürftenthumern, 357. - beren Berfahren, 361.

Reitsnechte, sind Militairpersonen, 1.

Requiriren, eigenmächtiges, 93.

Ronde, f. Bache.

Ruhegehalt, Entscheidung über ben Berluft beffelben, IV.

Ruhestand, die dahin versetzten Militairpersonen, welche Dienstfunctionen übernommen haben, sind als Militairpersonen zu behandeln, 1. — Geseste und Behörden, wenn sie Dienstfunctionen nicht übernommen haben III. — Berlust des Ranges und Titels, III. 3. 4.

Riidfall, wie zu bestrafen, 37. 88. - bei ber Defertion, 57.

Sachverständige, beren Gebühren, 188., Labung vor das Kriegsgericht, 208. 210., Bernehmung, 229. bis 232., Entfernung aus ber Sigung, 230.

Selbftverftiimmelung, 50.

Schildwache, beren Desertion, 56. — Diebstahl und Gestattung des Diebstahls von Seiten berselben, 88. 89. — beren Trunkenheit, 101., Schlafen, 101., Entfernung vom Posten, 101., sonstiges vorschriftswidriges Betragen, 101.

Schluffantrag bes Angeklagten, bes Bertheibigers, 241. 247. — bes Staats- anwalts, 247.

Species facti ist ber Anzeige und Melbungen anzulegen, 183.

Spione, Begriff, I. 3. 4. — beren Bestrafung, 123. 1. 3. 4. 9. — Kriegsgerichte über bieselben, 174.

Staatsanwaltichaft in ben Fürstenthümern, 358. — beren Ablehnung, 359. — beren Berfahren, 361.

Standgericht, Besetzung, 309. — Berfahren, 310. u. f. — in ben Fürstenthümern, 367.

Standrecht, nach ben burgerlichen Gefegen, 303. — für militairische Berbrechen, 304. — wer es anordnen kann, 305.

Stedbriefe, 185.

Stellvertreter, bei ber Celbftverftummelung 50.

Stimmen, welche Anzahl zur Berurtheilung und Bestimmung der Strafe nöthig ist, 250. 252. IV. 8. — Berfahren, wenn bei der Strafe die erforderliche Mehrheit nicht da ist, 252.

Strafen, Arten, 14. — bienstliche Strafen, 32. — gegen militairische Körperschaften, 40. — in Bereinigung zu erkennende Freiheitsstrafen 36. — Gelbstrafen bei Disciplinarvergehen, 15. — Gelbstrafen fallen in die Militaircasse, 15. — Bollstreckung, wenn Mehrere ein militairisches Berbrechen begangen haben, 41. — Die Bollstreckung der von den Kriegsgerichten erkannten Strafen steht dem Commandeur, 284., der vom Garnisonsgerichte erkannten dem Staatsanwalte zu, 366. — Der Commandeur kann die Bollstreckung aussehen, 285. 366. — Die Antretung der Strafe

vor erfolgter Bestätigung sindet nicht Statt, 286. — Anrechnung der Untersuchungshaft, 287. 366. — die Wiederaufnahme der Untersuchung sieht der Bollstreckung nicht entgegen, 329. 331., indeß kann der Commandeur die letztere aussetzen, 331. — Bollstreckung der von den bürgerlichen Behörden erkannten, 337.

Strafbehörben, -

1. militairische, beren Zuständigkeit, 122. 123. 129. 130., siehe Rriegsgericht, Warnisonsgericht, Borgesette, Unterfuchungerichter —

2. burgerliche, beren Buftandigkeit, 122. - beren Berfahren, 332.

u. f. — insbesonbere bei ber Berhaftung, 335.

Strafclasse, Bersetzung in dieselbe und Folgen berselben, 22. — die Bersetzung in dieselbe ist Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, 16. — Aufhebung der Bersetzung, 23. 145. — die Militairgerichte können sie als Schärfung erkennen, 24. — wann die Vorgesetzten sie erkennen können, 145.

Strafgerichtebarfeit, wem fie gufteht, 121.

Strafprocefordnung, burgerliche, beren Unmenbung 187.

Strafverfligungen, gesehwidrige, 83.

Suspenfion, 186. 362. §. 1. b.

Chätlichkeiten, gegen Untergebene, 81. — zwischen Personen, welche theils ben bürgerlichen Behörden, theils ben Kriegsgerichten unterworsen sind, 340. 368.

Titel, Berluft berfelben, 18. 19. — bei ben in ben Ruhestand Berfetten, III. 3. 4.

Todesstrafe, 17.

Treue, Berletung ber militairischen Treue, 44. u. f.

Eruppen verbündeter Staaten, 42.

Unfähigkeit zur Bekleibung öffentlicher Aemter - Folgen berfelben, 16. - bei ben in ben Rubeftand Berfetten, III. 3.

Ungehorsamsverfahren, 293. u. f. 362. g. 1. h. — gegen Deserteure, 301. 362. g. 1. h.

Uniform, Berluft bes Rechts, sie zu tragen, III. 4.

Untergebene, beren Uebertretungen gegen Borgefeste, 67. u. f.

Unterlaffene Anzeige, f. Anzeige.

Untersagung ber Ausübung ber burgerlichen Ehrenrechte, Folgen berfelben, 16. — bei ben in Ruhestand Berfetten, III. 3.

Unterichlagung, 90.

Untersuchung, beren Wieberaufnahme, 326. u. f.

Untersuchungecommission, gemischte, 340. 368.

Untersuchungsrichter ist der Aubiteur ober ein Officier, 157. — bessen Bertretung durch den Militairanwalt, 126. — er führt die Boruntersuchung, 158. — Absehnung besselben, 178. 179. — kann Givispersonen ohne Requisition vorladen und die Civisgerichte requiriren, 189. — Gutachten besselben, 203. 209. — er vernimmt den Angeklagten über die Anklageordre, 208., und theilt das Protocoll dem Commandeur mit, 209. — Besugniß besselben zur Aufrechthaltung der Ruhe, 187. 3iff. 5.

Unvermögend, mer es ift, 194.

Urfunden, unbefugte Mittheilung berfelben, 107.

Urlanbeidein, f. Baf.

Urtheil, über jedes friegsgerichtliche muß der Militairanwalt gehört werden, 246. — es muß den Angeklagten verurtheilen oder freisprechen, 256. — Form und Inhalt desselben, 259, dis 263. 362. §. 1. — Verkündigung oder Zustellung, 264. — Mittheilung an den Commandeur, 264. — Der Angeklagte kann Abschrift verlangen, 264. — Jedes rechtskräftige Strafurtheil der bürgerlichen Behörden wegen Verbrechens und Vergehens ist dem Commandeur mitzutheilen, 336., sowie jedes rechtskräftige Urtheil gegen einen in den Ruhestand Versetzen, HI. 6.

Berabredung, beim Berrath, 46. — bei ber Defertion, 60. — bei ber Insubordination, 68. — bei ber Plünderung, 92.

Berbrechen, f. Militairifche Berbrechen.

Bereinswesen, Berletzung ber besfälligen Gesethe ift nicht Disciplinarvergehen, 12.

Berhaftung, wann fie zulässig ist und wer fie vornehmen kann, 184. 244. 385. 362. \$. 1.

Berhandlungen, f. Sauptverhandlung.

Berhinderung, Pflicht bazu beim Berrath, 47. — bei ber Defertion, 62. — allgemeine Pflicht ber Borgefesten, 85.

Berjährung, 35. 38.

Bermögensbeichlagnahme, f. Beichlagnahme.

Berrath, 45. bis 48.

Berichwiegenheit, Berletung berfelben, 106.

Berfahren wird in ber Regel nicht eingeleitet, wenn ber Beschuldigte abwesend ist, 293. — ber bürgerlichen Behörden, 332. u. f.

Berfuch, wo er bestraft wird, 34.

Vertheidiger, wer als solcher zulässig ist, 191. 362. S. 4. — Zuordnung, 192. 362. S 4. — Gebühren besselben, 195. — Besprechung mit dem Angeklagten, 193. 239. — Einsicht und Mittheilung der Acten, 193. — Er kann die Gründe gegen die Bestätigung angeben, 273. — kann beim Kriegsgerichte auf Begnadigung antragen, 279.

Bertheidigung, Folgen der unterbliebenen, 240. — wann zuläffig, 190. — Rosten derselben, 194. — beim Garnisonsgericht, 362. §. 4.

Bertheibigungsgriinde find von Umtewegen gu berückfichtigen, 238.

Bermandlung bes Arreftes, 27. 353.

Berweis, Arten, 31. - als bienftliche Strafe, 32.

Bollftredung ber Strafe, f. Strafe, — bie bes Arrestes und bes Gefangniffes kann in ben Fürstenthumern bem bortigen Commanbeur überlaffen werben, 366. §. 3.

Borgesetze, militairische, Thätlichseit gegen Untergebene, 81. — Beleibigung ber Untergebenen durch dieselben, 82. — deren unbesugte Besehlertheilung, 85. — Expressung durch dieselben, 86. sie untersuchen und bestrasen die Disciplinarvergehen, 131. — Angabe der Strasen, welche die verschiedenen Borgesetzen gegen Combattanten und Nichtcombattanten erkennen können, 132. die 143. — gesetwidrige Strasversügung, 83. — Mißbrauch der in den Art. 148. die 150. ertheilten Besugniß, 84. — Sie können die Strasen bekannt machen, 146. — Berbindung mehrerer Strasen wegen derselben Handlungen, 147. — Besugniß zur Verhaftung und sonstigen nöthigen Maßregeln, ohne Kücksicht auf die Strasbesugniß, 148. die 150. — Bersahren derselben bei der Bestrasung der Disciplinarvergehen, 154. 155. — Beschwerde gegen die Disciplinarversügungen, 151. die 153.

Boruntersuchung, Anordnung, 198. — wann sie eintritt, 199. 362. §. 3. — Zweck berselben, 200. 201. — Umfang berselben, 202. — Bersahren beim Schluß berselben, 203. — bei der gemischten Untersuchungscommission, 343. — in den Fürstenthümern, 355. 356. 362. §. 3., Versah-

ren dafelbft, 361.

Wache (Posten, Patrouille, Ronde), Insubordination gegen dieselben, 72. Trunkenheit, Entsernung und sonstiges vorschriftswidriges Betragen bes Commandanten und ber Mannschaft, 102. 103.

Baffen (Cquipirungsgegenftande), beren Beschäbigung, Berftorung, Berlieren und Entledigung, 117. 118.

Wahlen, Berluft ber Rechte baraus, 18.

Bartegeld, Entscheidung über ben Berluft beffelben, IV.

Wegweifer, Diffanblung berfelben, 99.

Wiederaufnahme ber Boruntersuchung, 326. — ber Untersuchung nach erfolgtem Urtheile, 327. 365. — bei bem Oberauditoriat zu beantragen, 330.

Wirth (Quartierwirth und beffen Hausgenoffen), Mißhandlung berfelben, 99. — Beleidigung derfelben, 100. — Diebstahl gegen dieselben, 87.

Bengen, beren Gebühren, 188. — beren Ladung vor das Kriegsgericht, 208. 210. — beren Sistirung ohne Ladung, 210. Bernehmung berselben in der Hauptverhandlung, 229. bis 231. — Entfernung aus der Sigung, 230. — bes Meineids verdächtige Zeugen, 243. — der wegen

Ausbleibens Berurtheilte kann seine Entschuldigung bei bem Kriegsgerichte ober bem Oberaubitoriate vorbringen, 187. Biff. 2.

Beugniff, falsches zum Zweck ber Dienstbefreiung, 52. — in Dienstsachen, 110. Buchthausstrafe, Folgen berfelben, 16. — bei ben in ben Ruhestand Berfetten, 111. 3.

Buftellungen an bie bei ber Fahne befindlichen Militairpersonen, 187. Biff. 7. 361. 362.

Ancheringungen, 1811. vio. 1831.

Zwang gegen Borgefeste, 73.

Bwangearbeiteanftalt, wenn bie Ginfperrung nicht eintritt, 15. 8. 3.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer Militairperfon und bei ber Fahne ift.

Art. 1.

§. 1. Militairpersonen sind die im Art. 1. des Mili=

tairstrafgesetbuches Aufgeführten.

§. 2. Als bei der Fahne befindlich sind die Militair= personen zu betrachten, welche im Art. 10. des Militairstraf= gesethuchs angegeben sind.

2. Gefete und Behörden.

Art. 2.

§. 1. Die Militairpersonen sind den bürgerlichen Gestehen und den bürgerlichen Behörden unterworfen, soweit das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält.

§. 2. Die die Militairpersonen betreffenden Bestimmunsgen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vekanntmachunsgen bleiben in Kraft, soweit das gegenwärtige Gesetz ein anderes nicht bestimmt.

noffol musik florgiol 3 . Miethcontracte. den niel medinalien auf

ind nind and any send due Art. 3. to beneficiality

Die Militairpersonen, welche Wohnungen zu ihrem eigesnen Bedarfe (wozu auch der Bedarf der Familie gehört) gemiethet haben, und dieselben, nachdem die Truppen, wozu sie gehören, auf den Kriegsfuß gestellt sind, in Folge ihres Diensstes, verlassen müssen, sind an die Miethcontracte nur dis zum Ende des laufenden Halbjahrs des Miethjahrs, wenn aber monatsweise gemiethet ist, dis zum Ende des Monats, in welchem sie die Wohnung verlassen mußten, gebunden.